



Bundeseisenbahnvermögen

Lohntarifvertrag

**für die Arbeiterinnen und Arbeiter
des Bundeseisenbahnvermögens
im Beitrittsgebiet**

(LTV-O)

Gültig vom 01. November 1998 an

**Geschäftsführende Stelle:
Bundeseisenbahnvermögen
Hauptverwaltung
Kurt-Georg-Kiesinger-Allee 2
53175 Bonn**

**BEV-HV, 2101
Ruf: (02 28) 30 77-2 15**

Verteilungsplan der Druckschrift

| Anwendungskreis | bei folgenden Stellen |
|---|------------------------|
| Sachbearbeiter/innen Ref 21 und Personalvertretung | HV |
| Beschäftigte mit Leitungs- und Überwachungsfunktionen | HV und Prüfungsdienste |
| Personal des Sg 21 und Personalvertretungen | Dst und Ast |
| Personalabteilung | DB AG |
| Personalabteilung | BVA, EUK, BAHN-BKK |

| Nachweis der Bekanntgaben | | | | |
|----------------------------------|--------------------|-------------------|-------------|--|
| Lfd. Nr. | Kurzer Inhalt | Gültig vom.....an | Bemerkungen | in DS eingearbeitet (Namensz. u.Datum) |
| | Neuausgabe | 01.11.1998 | | |
| 1 | Änderung ATZ | 01.04.1999 | | |
| 2 | Lohnrunde 1999 | 01.04.1999 | | |
| 3 | Lohnrunde 2000 | 01.04.2000 | | |
| 4 | Umrechnung in Euro | 01.03.2002 | | |
| 5 | Lohnrunde 2003 | 01.01.2003 | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |

*

Abkürzungen

- Ast = Außenstelle(n)
- BEV = Bundeseisenbahnvermögen
- Dst = Dienststelle(n)
- HV = Hauptverwaltung

Inhaltsverzeichnis

| | Seite | |
|-------|--|----|
| § 1 | Geltungsbereich..... | 7 |
| § 2 | Arbeitsvertrag, Gelöbniß, ständige Beschäftigung, Arbeitsordnung..... | 8 |
| § 3 | Arbeitszeit..... | 10 |
| § 3a | Bleibt frei | 14 |
| § 3b | Teilzeitbeschäftigung | 15 |
| § 3c | Altersteilzeitarbeit | 15 |
| § 4 | Unfallbereitschaft, Störungsbereitschaft, Schneebereitschaft | 16 |
| § 5 | Eisenbahndienstzeit | 17 |
| § 6 | Lohngrundlagen | 19 |
| § 7 | Lohngruppeneinteilung..... | 20 |
| § 8 | Lohnbemessung nach dem Lebensalter..... | 20 |
| § 9 | Lohnstufen | 20 |
| § 10 | Monatslohn..... | 21 |
| § 11 | Jährliche Zuwendung..... | 21 |
| § 12 | Vermögenswirksame Leistung..... | 21 |
| § 13 | Sozialzuschlag | 21 |
| § 14 | Bleibt frei | 22 |
| § 15 | Lohnanspruch | 23 |
| § 16 | Wechsel der Beschäftigung oder der Dienststelle | 30 |
| § 17 | Lohnsicherung..... | 33 |
| § 18 | Überzeitarbeit, Freizeitausgleich, Überzeitzuschlag | 36 |
| § 19 | Sonn- und Feiertagsarbeit..... | 43 |
| § 20 | Zulagen für Nachtarbeit und Arbeit an Samstagen..... | 44 |
| § 21 | Schichtzulage..... | 45 |
| § 22 | Abgeltung des Mehraufwandes für außergewöhnliche Arbeiten..... | 46 |
| § 23 | Reisekostenvergütung, Trennungsgeld, Arbeitszeit bei auswärtiger Beschäftigung und Umzugskostenvergütung..... | 48 |
| § 23a | Arbeit an Bildschirmgeräten | 48 |
| § 24 | Einmalige Lohnzulage..... | 48 |
| § 25 | Jubiläumszuwendungen..... | 48 |
| § 26 | Lohnzahlung und Lohnabzüge | 51 |
| § 27 | Arbeitsversäumnis, Krankenbezüge | 56 |
| § 28 | Erholungsurlaub | 68 |
| § 28a | Dauer des Erholungsurlaubs..... | 70 |
| § 28b | Zusatzurlaub für Wechselschichtarbeit, Schichtarbeit und Nachtarbeit..... | 73 |
| § 28c | Zusatzurlaub für schwerbehinderte Menschen | 75 |
| § 28d | Urlaubsabgeltung | 75 |
| § 28e | Urlaubsgeld | 76 |
| § 29 | Schadenshaftung | 78 |
| § 29a | Personalakten | 78 |
| § 29b | Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung | 79 |
| § 30 | Beendigung des Arbeitsverhältnisses | 79 |
| § 31 | Wiedereinstellung bei Rentenentzug | 83 |
| § 32 | Sterbegeld..... | 83 |
| § 33 | Arbeitsstreitigkeiten..... | 84 |
| § 34 | Abweichungen vom Tarifvertrag, Ausschlussfrist | 84 |
| § 35 | Übergangs- und Schlussbestimmungen..... | 85 |
| § 36 | Gültigkeit und Dauer des Tarifvertrags | 85 |

Anlagen

| | | | |
|----|---|-------------|---|
| 1 | Lohngruppeneinteilung..... | 87 | |
| 2 | Monatslohtabelle | 113 bis 115 | * |
| 3 | Tabelle über die für die Berechnung der Funktionszulage - Zulage F - und der Monatslohnausgleichszulage - Zulage M - maßgebenden Vomhundertsätze..... | 116 | * |
| 4 | Reisekostenvergütung, Trennungsgeld, Arbeitszeit bei auswärtiger Beschäftigung und Umzugskostenvergütung..... | 117 | |
| 5 | Arbeit an Bildschirmgeräten | 121 | |
| 6 | Arbeitsordnung..... | 125 | |
| 7 | Jährliche Zuwendung | 129 | |
| 8 | Vermögenswirksame Leistung..... | 135 | |
| 9 | Einführung von Kurzarbeit..... | 137 | |
| 10 | Altersteilzeitarbeit | 139 | |

Anhang

| | | | |
|-----|---|-----|--|
| I | Bleibt frei | 143 | |
| II | Bleibt frei | 143 | |
| III | Bestimmungen für die Beschäftigten in den Heimen der Stiftung Bahn-Sozialwerk (BSW)..... | 145 | |

§ 1

Geltungsbereich

- | | |
|---|--------------------|
| (1) Dieser Tarifvertrag gilt für alle in einem Arbeitsverhältnis stehenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Bundeseisenbahnvermögens (BEV), die in einer der Rentenversicherung der Arbeiterinnen und Arbeiter unterliegenden Beschäftigung tätig sind (Arbeiter/innen) und deren Arbeitsverhältnisse in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet begründet sind. | Grundsatz |
| (2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für | Ausnahmen * |
| 1. Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnisse sich nach dem Tarifvertrag für die Angestellten des Bundeseisenbahnvermögens im Beitrittsgebiet (AnTV-O) richten, | |
| 2. Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten. | |
| (3) Für Beschäftigte in den Heimen der Stiftung Bahn-Sozialwerk (Anhang III) gelten die Paragraphen und Anlagen dieses Tarifvertrages insoweit, als im Anhang III nichts anderes bestimmt ist. | Anhang III |

(§ 2)

§ 2

**Arbeitsvertrag, Gelöbnis
ständige Beschäftigung, Arbeitsordnung**

- | | | |
|---|-----|---|
| Arbeitsvertrag | (1) | <ol style="list-style-type: none">1. Der Arbeitsvertrag wird schriftlich mit der Dienststelle geschlossen; der Arbeitskraft ist eine Ausfertigung auszuhändigen.2. Mehrere Arbeitsverhältnisse zum Bundeseisenbahnvermögen dürfen nur begründet werden, wenn die jeweils übertragenen Tätigkeiten nicht in einem unmittelbaren Sachzusammenhang stehen. Andernfalls gelten sie als ein Arbeitsverhältnis.3. Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Eine Nebenabrede kann gesondert gekündigt werden, soweit dies durch Tarifvertrag vorgesehen oder einzelvertraglich vereinbart ist. |
| Einteilung der Beschäftigten | (2) | <p>Es wird unterschieden nach</p> <ol style="list-style-type: none">1. Vollbeschäftigten und nicht Vollbeschäftigten,2. ständigen Arbeiterinnen und Arbeitern sowie Aushilfsarbeiterinnen und Aushilfsarbeitern. |
| Vollbeschäftigte Arbeitskräfte | (3) | <ol style="list-style-type: none">1. Vollbeschäftigte sind Personen, deren regelmäßige Arbeitszeit mindestens 40 Stunden in der Woche beträgt.2. Arbeitskräfte mit geringerer regelmäßiger Arbeitszeit sind nicht Vollbeschäftigte. Die abweichend von § 3 Abs. 1 festgesetzte regelmäßige Arbeitszeit einer nicht vollbeschäftigten Arbeitskraft ist im Arbeitsvertrag zu vereinbaren. |
| Nicht vollbeschäftigte Arbeitskräfte | | |
| Ständige Arbeitskräfte | (4) | <ol style="list-style-type: none">1. Ständige Arbeitskräfte sind Arbeiterinnen und Arbeiter, die für den regelmäßigen Arbeitsanfall auf unbestimmte Dauer eingestellt werden. |
| Probezeit | | <ol style="list-style-type: none">2. Die ersten drei Monate der Beschäftigung gelten als Probezeit, es sei denn, dass im Arbeitsvertrag auf eine Probezeit verzichtet oder eine kürzere Probezeit vereinbart wird. Hat die ständige Arbeitskraft in der Probezeit an insgesamt mehr als zehn Arbeitstagen nicht gearbeitet, verlängert sich die Probezeit um die Zahl von Arbeitstagen, die der Zahl der über zehn hinausgehenden Fehltage entspricht. |
| Aushilfsarbeiterinnen und Aushilfsarbeiter | | <ol style="list-style-type: none">1. Aushilfskräfte sind Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis durch Eintritt eines bestimmten Ereignisses oder durch Ablauf einer kalendermäßig bestimmten Frist enden soll. Aushilfskräfte dürfen nur eingestellt werden, wenn hierfür sachliche Gründe vorliegen.2. Soll eine Aushilfskraft dauernd weiterbeschäftigt werden, ist sie als ständige Arbeitskraft zu übernehmen. Die Übernahme ist frühestens nach einer Beschäftigungszeit von drei Monaten (Probezeit) zulässig. |

- (§ 2)**
- (6) Mit dem Arbeiter, der die Bedingungen der Anlage 1 Abschnitt A Abs. 2 oder 3 erfüllt, ist ein Arbeitsvertrag als Facharbeiter zu schließen. (AB 1) **Facharbeiter
Anlage 1**
- (7) 1. Bei Abschluß des Arbeitsvertrages hat der Arbeiter zu geloben:
„Ich gelobe: Ich werde meine Dienstobliegenheiten gewissenhaft erfüllen und das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland sowie die Gesetze wahren.“
2. Der Arbeiter hat die Niederschrift über das Gelöbnis zu unterzeichnen. **Gelöbnis**
- (8) 1. Dem ständigen Arbeiter ist bei Abschluß des Arbeitsvertrages eine ständige Beschäftigung zu übertragen. **Ständige Beschäftigung**
2. Die ständige Beschäftigung bestimmt sich aus der dem Arbeiter nicht nur vorübergehend zugewiesenen Arbeit, die aus einer oder mehreren in der Anlage 1 Abschnitte B und C aufgeführten Tätigkeiten bestehen kann. Besteht die Arbeit aus zwei Tätigkeiten, ist die überwiegende Tätigkeit die ständige Beschäftigung.
3. Die ständige Beschäftigung bleibt erhalten
- a) während einer Arbeitsbefreiung, wenn die Zeit als Eisenbahndienstzeit gilt,
- b) während einer Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung nach § 17 Abs. 5 LTV-O.
(AB 2 bis 4)
4. Als ständige Beschäftigung des Aushilfsarbeiters gilt die Tätigkeit, für die er eingestellt ist.
- (9) Die Pflichten aus dem Arbeitsvertrag regelt die Arbeitsordnung nach Anlage 6. **Arbeitsordnung
Anlage 6**

Ausführungsbestimmungen

1. *Arbeiter, die gemäß Anlage 1 Abschnitt A Abs. 2 oder 3 Facharbeiter sind oder als solche gelten, mit denen jedoch kein Arbeitsvertrag als Facharbeiter geschlossen worden ist, sind in das Vertragsverhältnis eines Facharbeiters zu übernehmen, wenn sie nicht nur vorübergehend in ihrem oder einem diesem verwandten Beruf beschäftigt werden.* **Zu Abs. 6**
2. a) *Nicht nur vorübergehend sind Tätigkeiten, die voraussichtlich mindestens 12 Monate zu verrichten sind.* **Zu Abs. 8 Nr. 1 bis 3**
- b) *Urlaub und sonstige kurzfristige Unterbrechungen sind für die Bestimmung der ständigen Beschäftigung unerheblich.*
3. *Die Frage, welche Tätigkeit überwiegt, beurteilt sich nach dem Zeitraum, in dem die unterschiedlichen Tätigkeiten laufend - regelmäßig oder unregelmäßig - anfallen; längstens ist der Zeitraum eines Jahres maßgebend.*

(§§ 2 und 3)

4. *Besteht die Arbeit aus zwei Tätigkeiten gleichen Umfangs, ist die höher bewertete Tätigkeit die ständige Beschäftigung. Besteht die Arbeit aus mehr als zwei Tätigkeiten, werden zur Bestimmung der ständigen Beschäftigung nur die beiden Tätigkeiten berücksichtigt, die zusammen den größten Teil der Beschäftigung ausmachen.*

§ 3

Arbeitszeit

- Regelmäßige Arbeitszeit** (1) Die regelmäßige Arbeitszeit ausschließlich der Pausen beträgt 40 Stunden in der Woche.
- Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit** (2) Für die Arbeiter, die nicht unter den Abs. 3 fallen, gilt:
1. a) Innerhalb eines Zeitraums von bis zu einem Jahr darf die Arbeitszeit im Wochendurchschnitt 40 Stunden nicht überschreiten.
 - b) Die Arbeitszeit kann auf die einzelnen Arbeitstage der Kalenderwoche ungleichmäßig verteilt werden; sie darf täglich nicht mehr als 10 Stunden betragen.
- Durch die ungleichmäßige Verteilung entsteht keine Überzeitarbeit im Sinne des § 18. (AB 1)
- Regelmäßige tägliche Arbeitszeit** 2. Beginn und Ende der regelmäßigen Arbeitszeit sowie der Pausen sind nach den dienstlichen Bedürfnissen zu regeln und durch Aushang bekanntzugeben. Hierbei sind die persönlichen Verhältnisse des Personals angemessen zu berücksichtigen. (AB 2)
- Pausen** 3. a) Die Arbeitszeit ist durch eine Pause von mindestens einer halben Stunde oder zwei Pausen mit einer Mindestdauer von je 15 Minuten zu unterbrechen.
- b) Beträgt die Arbeitszeit an einem Arbeitstag 6 Stunden oder weniger, kann die Pause entfallen.
- Begrenzung der Wochenendarbeit** 4. Sofern Samstags-, Sonntags- und Feiertagsarbeit dienstlich erforderlich ist, sollen im Monat zwei Wochenenden (Samstage und Sonntage) arbeitsfrei sein. Wochenendarbeit soll nicht mehr als zweimal hintereinander angesetzt werden.
- Begrenzung der Nachtarbeit** 5. Regelmäßige tägliche Arbeitszeiten, die mit mehr als 30 Minuten in der Zeit von 22.30 Uhr bis 4.30 Uhr fallen, dürfen nicht mehr als fünfmal hintereinander angesetzt werden. Im übrigen soll Nachtarbeit nach Satz 1 innerhalb von vier Kalenderwochen an nicht mehr als 10 Tagen angesetzt werden.

(§ 3)

- (3) 1. Die Arbeitszeit der Arbeiter, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, richtet sich nach den für die Arbeitszeit der Beamten des gleichen Dienstzweiges geltenden Vorschriften, wenn die Arbeiter beschäftigt sind oder ausgebildet werden

- a) im Fahrzeug- und Unterwegsreinigungsdienst,
- b) im Betriebsteil des Kraftwagenbetriebsdienstes,
- c) im Kraftfahrdienst,
- d) im Schiffsdienst

mit der Maßgabe, daß gemäß Abs. 1 die Arbeitszeit im Durchschnitt des wöchentlichen Zeitraums 40,0 Stunden beträgt;

die Arbeitszeitregelung für die unter a bis d aufgeführten Arbeiter gilt ferner für Arbeiter

- e) im Unfall-, Störungs- oder Schneebereitschaftsdienst bei der Dienststelle (§ 4 Abs. 1 Nr. 2),
- f) als Gleiskraftwagenfahrer bei ausschließlicher Beschäftigung als solche in einer Schicht,
- g) als Wächter oder Pförtner.
(AB 3)

2. Für jeden gesetzlichen anerkannten Wochenfeiertag, der auf die Tage Montag bis Freitag fällt, ist den in Nr. 1 genannten vollbeschäftigten Arbeitern die Arbeitszeit um 8 Stunden zu kürzen, und zwar,

**Kürzung der
Arbeitszeit für
Wochenfeiertage**

- a) wenn sie über den Grundbedarf hinaus verwendet werden (für Vertretungen und Sonderleistungen sowie als Dienstaushilfen), im Kalendermonat,
- b) sonst
 - aa) im Zug-, Kraftwagen- und Schiffsdienst in der Dienstplanperiode,
 - bb) im örtlichen Dienst in der Kalenderwoche;

wenn der Dienst nicht in Wechselschichten geleistet wird, ist die Arbeitszeit um die auf den gesetzlichen Wochenfeiertag fallende Arbeitszeit zu kürzen.

Diese Regelung gilt auch für die in Abs. 2 genannten vollbeschäftigten Arbeiter, die die volle Kalenderwoche, in der der gesetzliche Wochenfeiertag angefallen ist, mit den in Nr. 1 genannten Tätigkeiten beschäftigt waren oder beschäftigt worden wären, wenn Arbeitszeit nicht ausgefallen wäre.

(§ 3)

- | | | |
|--|-----|--|
| Wechsel der Beschäftigung | (4) | Bei Wechsel der Beschäftigung richtet sich die Arbeitszeit nach der für die jeweilige Beschäftigung geltenden Arbeitszeitregelung. |
| Beginn und Ende der Arbeitszeit | (5) | Die Arbeitszeit beginnt und endet am vorgeschriebenen Arbeitsplatz. Die für das Heran- und Wegschaffen von Werkzeugen, Arbeitsgeräten oder Stoffen zum und vom Arbeitsplatz erforderliche Zeit wird in die Arbeitszeit eingerechnet. |
| Pausen | (6) | Pausen sind Arbeitsunterbrechungen jeder Art, in denen sich der Arbeiter von seinem Arbeitsplatz entfernen darf. Hierzu gehören auch die Waschenzeiten. Ausnahmen siehe Abs. 9. |
| Reisezeit | (7) | Reisezeit rechnet insoweit zur Arbeitszeit, als sie mit Lohn vergütet wird (Anlage 4 § 2). |
| Arbeitszeit vor und nach Feiertagen | (8) | <ol style="list-style-type: none">1. <ol style="list-style-type: none">a) Soweit die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es zulassen, wird an dem Tage vor dem ersten Weihnachtsfeiertag und vor Neujahr jeweils ganztätig sowie an dem Tage vor Ostersonntag und vor Pfingstsonntag jeweils ab 12 Uhr Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Lohnes erteilt. Für die Lohnfortzahlung gilt § 15 Abs. 8 Nr. 1 Satz 1 sinngemäß. (AB 4)<ol style="list-style-type: none">b) Kann diese Arbeitsbefreiung aus dienstlichen Gründen nicht gewährt werden, wird an einem anderen Tage entsprechende Freizeit gewährt.c) Kann auch diese Freizeit nicht gewährt werden, wird ein Zuschlag (Vorfesttagszuschlag) gezahlt für Arbeit nach 12.00 Uhr am Tage vor dem<ol style="list-style-type: none">aa) Ostersonntag und Pfingstsonntag von 25.v.H.,bb) ersten Weihnachtsfeiertag und Neujahrstag von 100 v.H..Treffen Vorfesttagszuschlag und Sonntagszuschlag zusammen, wird nur der jeweils höchste Zuschlag gezahlt. Neben dem Vorfesttagszuschlag wird keine Zulage für Arbeit an Samstagen gezahlt.2. Am Tage vor Ostern und Pfingsten, vor und nach Weihnachten, vor Neujahr sowie an einem Arbeitstag, der zwischen einem Sonntag oder arbeitsfreien Werktag und einem Wochenfeiertag liegt, kann die Dienststelle die Arbeit ausfallen und durch Vor- oder Nacharbeit ausgleichen lassen, soweit die ausfallende Arbeitszeit nicht nach Nr. 1 ohnehin mit Lohn zu vergüten ist. Der Ausgleich ist unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse möglichst durch Einlegung voller Schichten an Samstagen durchzuführen. Die Vor- und Nacharbeit gilt nicht als Überzeitarbeit im Sinne des § 18. |

(§ 3)

- (9) 1. Bei besonders schmutzigen Arbeiten oder bei Arbeiten, bei denen die Beschäftigten verhältnismäßig hohen Temperaturen ausgesetzt sind, ist der Arbeitskraft zur Ganzreinigung des Körpers eine Badezeit bis zur Dauer von 20 Minuten zum Schluss der Arbeitszeit zu gestatten. Sie gilt nicht als Pause. Der Betrieb darf hierdurch nicht unterbrochen werden. Wird die Ganzreinigung im Anschluss an die Arbeitszeit vorgenommen, erhält die Arbeiterin oder der Arbeiter eine Entschädigung von 0,26 € für jede geleistete Arbeitsschicht. (AB 5) **Bade- und Waschzeiten**
2. Arbeiten im Sinne der Nr. 1 sind: **Besonders schmutzige Arbeiten**
- a) Untersuchungsarbeiten in Kanälen unter ortsfesten Maschinen oder maschinenartigen Anlagen sowie an schwer zugänglichen Teilen von ortsfesten Maschinen oder maschinenartigen Anlagen,
 - b) Spritzen von Farben, sofern dadurch eine überdurchschnittliche Verschmutzung verursacht wird,
 - c) Reinigen oder Entleeren von Schacht-, Rohr- oder Putzkanälen, Abort- oder Faulgruben,
 - d) Ausladen von Zement, Kalk, Schamottemehl, Abfuhr von Müll,
 - e) Arbeiten über Kopf an ungereinigten Untergestellen von Schienen- oder Straßenfahrzeugen,
 - f) Isolierarbeiten mit Glas- oder Steinwolle. (AB 6)
3. Waschzeiten, die aus Gründen der Gesundheitsfürsorge nach den Unfallverhütungsvorschriften besonders angeordnet werden, gelten als Arbeitszeit. **Waschzeiten**
- (10) Die Einführung von Kurzarbeit ist nach Maßgabe der Anlage 9 zulässig. **Einführung von Kurzarbeit Anlage 9**

Ausführungsbestimmungen

1. *Abweichend von den §§ 8, 15 und 16 Abs. 3 JArbSchG kann die Arbeitszeit der Beschäftigten, die noch nicht 18 Jahre alt sind, entsprechend § 21 a JArbSchG bis zu neun Stunden täglich, 44 Stunden wöchentlich und bis zu fünfeinhalb Tagen in der Woche anders verteilt werden, jedoch nur unter Einhaltung einer durchschnittlichen Wochenarbeitszeit von 40 Stunden in einem Ausgleichszeitraum von zwei Monaten.* **Zu Abs. 2 Nr. 1**
2. *Nach Möglichkeit ist die tägliche Arbeitszeit auf volle Stunden und eine halbe Stunde festzusetzen. In Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden. Das gilt insbesondere, wenn die Arbeitszeit der Zuglage angepasst werden muss.* **Zu Abs. 2 Nr. 2**

(§§ 3 und 3a)

- Zu Abs. 3 Nr. 1** 3. *Nicht unter Abs. 3 fallen nicht vollbeschäftigte Küchenhilfs- und Reinigungskräfte.*
- Zu Abs. 8 Nr. 1 a** 4. *Die nach Satz 1 zustehende Arbeitsbefreiung an dem Tage vor dem ersten Weihnachtsfeiertag und vor Neujahr ist für Arbeitskräfte, die dienstplanmäßig an allen Tagen der Woche oder im Wechselschicht- oder Schichtdienst arbeiten und deren Dienstplan an einem oder an beiden dieser Tage für die Zeit bis 12 Uhr keine Arbeit vorsieht, im Umfang von jeweils einem Zehntel der für die Arbeitskraft geltenden durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit zu gewähren, es sei denn, diese Tage fallen auf einen Samstag oder Sonntag oder bei Arbeitskräften, deren Arbeitszeit auf weniger als fünf Tage in der Woche verteilt ist, auf einen für die Arbeitskraft regelmäßig arbeitsfreien Tag.*
- Zu Abs. 9 Nr. 1** 5. *Die Bestimmung schließt nicht aus, dass Arbeitskräfte, die nicht während der ganzen Arbeitsschicht mit besonders schmutzigen Arbeiten beschäftigt wird, im Anschluss an die Schmutzarbeit eine Ganzreinigung des Körpers vornehmen kann.*
- Zu Abs. 9 Nr. 2** 6. *Die Dienststelle kann nach sorgfältiger Prüfung in Einzelfällen von nur örtlicher Bedeutung weitere Arbeiten als besonders schmutzig anerkennen.*

**§ 3a
(bleibt frei)**

*
*
*
*
*
*
*

§ 3b

Teilzeitbeschäftigung

(1) Mit vollbeschäftigten Arbeitskräften soll auf Antrag eine geringere als die regelmäßige Arbeitszeit (§ 3 Abs. 1) vereinbart werden, wenn sie

- a) mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder
- b) nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftige Angehörige

tatsächlich betreuen oder pflegen und dringende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Die Teilzeitbeschäftigung nach Satz 1 ist auf Antrag auf bis zu fünf Jahre zu befristen. Sie kann verlängert werden; der Antrag ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der vereinbarten Teilzeitbeschäftigung zu stellen.

(2) Vollbeschäftigte Arbeitskräfte, die in anderen als in Abs. 1 genannten Fällen eine Teilzeitbeschäftigung vereinbaren wollen, können vom Bundeseisenbahnvermögen verlangen, dass mit ihnen die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung mit dem Ziel erörtert wird, zu einer entsprechenden Vereinbarung zu gelangen.

(3) Ist mit einer früher vollbeschäftigten Arbeitskraft auf deren Wunsch eine nicht befristete Teilzeitbeschäftigung vereinbart worden, soll die Arbeitskraft bei späterer Besetzung eines Vollzeitarbeitsplatzes bei gleicher Eignung im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten bevorzugt berücksichtigt werden.

§ 3c

Altersteilzeitarbeit

Mit Beschäftigten, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, kann Altersteilzeitarbeit vereinbart werden, soweit dringende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

Es gelten die Bestimmungen der Anlage 10.

(§ 4)

§ 4

Unfallbereitschaft, Störungsbereitschaft, Schneebereitschaft

- (1) Bereitschaft zur Beseitigung oder Verhütung von Unfallfolgen, Störungen oder Betriebsbehinderungen durch Schneefall oder Kälte soll nur eingerichtet werden, wenn die dienstlichen Belange es erfordern. Ordnet die Dienststelle in diesen Fällen eine Bereitschaft an, ist die Arbeitskraft verpflichtet,
1. sich in ihrer Wohnung aufzuhalten oder dort oder bei der Dienststelle zu hinterlassen, von wo sie im Bedarfsfall zur sofortigen Arbeitsaufnahme herbeigerufen werden kann (Rufbereitschaft), oder
 2. sich bei der Dienststelle oder einer anderen von ihr bestimmten Stelle zur Verfügung zu halten (Unfall-, Störungs- und Schneebereitschaft bei der Dienststelle).

Rufbereitschaft

- (2) 1. a) Die Rufbereitschaft beginnt an Werktagen mit der Beendigung der Arbeitsschicht und endet mit Beginn der Arbeitsschicht am folgenden Werktag und bei nachfolgendem arbeitsfreiem Werktag, Sonntag und Feiertag um 6 Uhr.
- b) Die Rufbereitschaft an arbeitsfreien Werktagen, Sonn- und Feiertagen beginnt um 6 Uhr und dauert 24 Stunden bzw. bis zum Beginn der Arbeitsschicht am folgenden Werktag.
2. Das Ende der Rufbereitschaft ist abweichend von Nr. 1 nach den dienstlichen Bedürfnissen festzusetzen, wenn infolge von Betriebsruhe die Rufbereitschaft nur bis längstens
- a) 19 Uhr oder
 - b) Sonnabend 12 Uhr

erforderlich ist.

Der tatsächlichen Zeit der Rufbereitschaft sind im Falle a eine Stunde und im Falle b drei Stunden zuzuschlagen. (AB 1)

3. Die Zeit der Rufbereitschaft wird zum Zwecke der Vergütungsbe-
rechnung mit 12,5 v.H. als Arbeitszeit gewertet. Als Vergütung für
die sich daraus ergebende Zeit erhalten für jede Stunde

| Arbeitskräfte mit ständiger Beschäftigung in Lohngruppe | ab 01.01.2003 € | ab 01.01.2004 € | ab 01.05.2004 € | * |
|--|-----------------------|-----------------------|-----------------------|---|
| Iz | 14,54 | 14,93 | 15,08 | * |
| Is | 13,84 | 14,21 | 14,35 | * |
| Ia | 13,63 | 13,99 | 14,13 | * |
| I | 13,18 | 13,53 | 13,66 | * |
| Ila | 12,83 | 13,16 | 13,30 | * |
| II | 12,61 | 12,95 | 13,08 | * |
| IIla | 12,50 | 12,83 | 12,96 | * |
| III | 12,11 | 12,44 | 12,56 | * |
| IVa | 11,91 | 12,24 | 12,35 | * |
| IV | 11,68 | 11,99 | 12,10 | * |
| Va | 11,51 | 11,83 | 11,94 | * |
| V | 11,33 | 11,63 | 11,75 | * |
| VI | 11,16 | 11,46 | 11,58 | * |
| VII | 10,86 | 11,15 | 11,26 | * |
| VIII | 10,48 | 10,75 | 10,86 | * |

Für jede halbe Stunde wird die Hälfte dieses Betrages gezahlt.
§ 15 Abs. 3 Nr. 3 und 4 gilt entsprechend. (AB 2)

4. Wird eine Arbeitskraft während der Rufbereitschaft zur Arbeits-
leistung herangezogen mindert sich die abzugeltende Zeit der
Rufbereitschaft um die Arbeitszeit (ggf. einschließlich des Ar-
beitszeitzuschlags nach § 15 Abs. 5), die der Arbeitskraft für die
Arbeitsleistung zu vergüten ist.
5. Die Zeit der Rufbereitschaft gilt nicht als Arbeitszeit.

Ausführungsbestimmungen

1. *Betriebsruhe in diesem Sinne sind Zeiten, in denen der Schienen-
bzw. Straßenverkehr planmäßig ruht.* **Zu Abs. 2 Nr. 2**
2. *Die Stundensätze, die für die Berechnung der Rufbereitschaftsver-
gütung maßgebend sind, ergeben sich aus dem jeweiligen Lohnsatz
der einzelnen Lohngruppen 1. Lohnstufe der Monatslohntabelle (An-
lage 2), zuzüglich des Überzeitzuschlags.* **Zu Abs. 2 Nr. 3**

§ 5

Eisenbahndienstzeit

- (1) 1. Eisenbahndienstzeit ist die beim Bundeseisenbahnvermögen
nach Vollendung des 18. Lebensjahres in einem Arbeitsverhält-
nis zurückgelegte Zeit, auch wenn sie unterbrochen ist. (AB 1) **Eisenbahn-
dienstzeit** *

(§ 5)

2. Als Eisenbahndienstzeit gelten auch Beschäftigungszeiten, die bei einer regelmäßigen Arbeitszeit im Rahmen der Nr. 1 zurückgelegt wurden
 - a) bei der Deutschen Reichsbahn oder von dieser im ganzen oder in geschlossenen Teilen übernommenen Unternehmen, Dienststellen oder Einrichtungen,
 - b) als Bahnagent/in auf Dienstvertrag oder Vertragsschrankenwärter /in bei der Deutschen Bundesbahn,
 - c) in einem Arbeits-, Beamtinnen-/Beamten- oder Junggehilfenverhältnis bei der Deutschen Bundesbahn,
 - d) bei der DB AG,
 - e) bei nicht reichs- oder bundeseigenen Eisenbahnen des deutschen öffentlichen Verkehrs (ausgenommen Straßenbahnen),
 - f) bei ausländischen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs.

Einschränkungen

3. Ist eine Arbeitskraft aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden, gilt die vor dem Ausscheiden liegende Zeit nicht als Eisenbahndienstzeit, es sei denn, dass die Nichtanrechnung eine unbillige Härte darstellen würde.

- (2) Abs. 1 gilt sinngemäß für ehemalige beamtete Bedienstete des Bundeseisenbahnvermögens und der Deutschen Bundesbahn, jedoch nicht für ehrenamtliche Beamtinnen und Beamte und für beamtete Bedienstete, die nur nebenbei beschäftigt wurden.

Ausschlussfrist

- (3) Die Arbeiterin oder der Arbeiter hat die anrechnungsfähigen Beschäftigungszeiten innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Aufforderung durch das Bundeseisenbahnvermögen nachzuweisen. Zeiten, für die der Nachweis nicht fristgemäß erbracht wird, werden nicht angerechnet. Kann der Nachweis aus einem von der oder dem Beschäftigten nicht zu vertretenden Grunde innerhalb der Ausschlussfrist nicht erbracht werden, ist die Frist auf einen vor Ablauf der Ausschlussfrist zu stellenden Antrag angemessen zu verlängern.

Keine Berücksichtigung

- (4) Von der Berücksichtigung als Eisenbahndienstzeit sind ausgeschlossen:
 - a) Zeiten jeglicher Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit (einschließlich der Verpflichtung zu informeller/ inoffizieller Mitarbeit),
 - b) Zeiten einer Tätigkeit als Angehörige oder Angehöriger der Grenztruppen der DDR (AB 2),
 - c) Zeiten einer Tätigkeit bei der Deutschen Reichsbahn, die aufgrund einer besonderen persönlichen Systemnähe übertragen worden war. Die Übertragung der Tätigkeit aufgrund einer besonderen persönlichen Systemnähe wird insbesondere vermutet, wenn die oder der Beschäftigte

(§ 5 und § 6)

- aa) vor oder bei der Übertragung der Tätigkeit eine hauptamtliche oder hervorgehobene ehrenamtliche Funktion in der SED, dem FDGB, der FDJ oder einer vergleichbar systemunterstützenden Partei oder Organisation inne hatte,
- bb) als obere oder mittlere Führungskraft in zentralen Staatsorganen, als obere Führungskraft des Rates des Bezirkes, als Vorsitzende oder Vorsitzender des Rates des Kreises oder einer kreisfreien Stadt (Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister) oder in einer vergleichbaren Funktion tätig war oder
- cc) hauptamtliche Lehrkraft an den Bildungseinrichtungen der staats-tragenden Parteien oder einer Massen- oder gesellschaftlichen Organisation war oder
- dd) Absolventin oder Absolvent der Akademie für Staat und Recht oder einer vergleichbaren Bildungseinrichtung war.

Die Arbeiterin oder der Arbeiter kann die Vermutung widerlegen.

Von einer Berücksichtigung als Eisenbahndienstzeit ausgeschlossen sind auch solche Zeiten, die vor einer Tätigkeit im Sinne der Buchstaben a) bis c) zurückgelegt worden sind.

Ausführungsbestimmungen

1. *Nicht berücksichtigungsfähig als Eisenbahndienstzeit im Sinne dieser Bestimmungen sind:* **Zu Abs. 1 Nr. 1**

Zeiten einer Tätigkeit bei der Politischen Verwaltung, bei den Politischen Abteilungen sowie bei den Schulen der Politischen Verwaltung der Deutschen Reichsbahn als Leiterin oder Leiter, Politische Mitarbeiterin oder Politischer Mitarbeiter, Instrukturin oder InstruktEUR, Lehrkraft oder in gleich-zustellenden Tätigkeiten. Die Anwendung des Abs. 4 Buchst. a bis c bleibt unberührt.

2. *Zeiten einer Tätigkeit während der Angehörigkeit zu den Grenztruppen der DDR sind nicht ausgeschlossen, wenn die Arbeitskraft nach der Einberufung als Wehrpflichtige/r zu den Grenztruppen der DDR dort nur die Grundausbildung geleistet hat und im unmittelbaren Anschluss daran vom Grenztruppendienst freigestellt/vorzeitig entlassen worden ist, um bei der DR wieder Arbeit im Lokfahrdienst, Zugbegleitdienst, Fahrdienstleiterdienst, Stellwerksdienst oder Rangierdienst zu leisten. Die Arbeitskraft muss hierüber lückenlos Nachweis führen.* **Zu Abs. 4**

§ 6

Lohngrundlagen

- (1) Der Lohn wird nach dem Wert der zu leistenden Arbeit und nach den besonderen Umständen, unter denen die Arbeiten verrichtet werden, sowie nach dem Lebensalter und den Lohnstufen bemessen. **Allgemeines**
- (2) Erschwernisse bei der Arbeit werden, soweit sie nicht schon durch die Einstufung in den Lohngruppen berücksichtigt sind, durch Erschwerniszulagen gemäß Anlage 1 Abschnitt E abgegolten. **Erschwerniszulagen**

(§§ 7, 8 und 9)

§ 7

Lohngruppeneinteilung

Die Einstufung der Tätigkeiten in die einzelnen Lohngruppen ergibt sich aus Anlage 1 Abschnitt A bis C.

§ 8

Lohnbemessung nach dem Lebensalter

- (1) Die Arbeitskräfte erhalten den Lohn nach den vollen Lohnsätzen der Monatslohntabelle (§ 10) vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Beschäftigte im Alter von 18 bis 21 Jahren erhalten 90 v.H. dieser Sätze, wenn ihre Leistungen hinter denen anderer Arbeitskräfte zurückbleiben.
- (2) Die Lohnsätze für die noch nicht 18 Jahre alten Arbeitskräfte betragen
nach vollendetem 17. Lebensjahr 90 v.H.
bis zum vollendeten 17. Lebensjahr 85 v.H.
der Lohnsätze für die 1. Lohnstufe nach der Monatslohntabelle.
- (3) Den Lohn der höheren Lebensaltersstufe erhält die Arbeitskraft von Beginn des Kalendermonats an, in dem der Geburtstag liegt.

§ 9

Lohnstufen

- (1) Beschäftigte mit einer Eisenbahndienstzeit von weniger als zwei Jahren erhalten den Monatstabellelohn der Stufe 1 ihrer Lohngruppe. Nach jeweils 2 Jahren Eisenbahndienstzeit erhält die Arbeitskraft den Lohn der nächsten Stufe der Monatslohntabelle bis zur Endstufe. Die Erhöhung erfolgt jeweils mit Beginn des Löhnungszeitraumes, in dem die entsprechende Eisenbahndienstzeit vollendet wird.

* Anstelle des Monatslohns aus der Lohnstufe, die der Arbeiter oder die Arbeiterin auf Grund einer in der Zeit vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2004 vollendeten Eisenbahndienstzeit mit gerader Zahl erreicht, wird ab dem Monat, in dem die Arbeiterin oder der Arbeiter eine Eisenbahndienstzeit mit gerader Zahl vollendet, für die Dauer von zwölf Monaten der Monatslohn aus der bisherigen Lohnstufe zuzüglich des halben Unterschiedsbetrages zur nächsthöheren Lohnstufe gezahlt.

- (2) Für die Ermittlung der Stufe des Monatstabellelohnes können der Eisenbahndienstzeit weitere Zeiten beruflicher Tätigkeiten nach Vollendung des 18. Lebensjahres ganz oder teilweise zugerechnet werden, wenn diese Tätigkeit mit der zu übertragenden Tätigkeit in sachlichem Zusammenhang stehen und die Berufserfahrung für die Erfüllung der zu übertragenden Aufgaben förderlich ist.

* Die Arbeiterin oder der Arbeiter, deren oder dessen Arbeitsverhältnis in der Zeit vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2004 beginnt und bei der oder

dem Zeiten im Sinne des Absatzes 2 Unterabsatz 1 mit der Folge angerechnet werden, dass sie bzw. er eine höhere als Lohnstufe 1 erhalten würde, erhält, wenn sie bzw. er in der Zeit zwischen der Einstellung und dem 31. Dezember 2004 keine Eisenbahndienstzeit mit gerader Zahl mehr vollendet, ab der Einstellung für die Dauer von zwölf Monaten den Monatslohn aus der nächstniedrigeren als der nach Absatz 1 Unterabsatz 1 und Absatz 2 Unterabsatz 1 zustehenden Lohnstufe zuzüglich des halben Unterschiedsbetrages zur nächsthöheren Lohnstufe.

*
*
*
*
*
*

§ 10

Monatslohn

Die Arbeiterinnen und Arbeiter erhalten Monatslohn. Seine Höhe ergibt sich aus Anlage 2 (Monatslohntabelle). Der Monatslohn der nicht vollbeschäftigten Arbeitskräfte ist nach § 15 Abs. 2 Nr. 1b zu berechnen.

Lohnform
Anlage 2

§ 11¹⁾

Jährliche Zuwendung

Die Beschäftigten erhalten eine jährliche Zuwendung. Das Nähere bestimmt Anlage 7.

Anlage 7

§ 12

Vermögenswirksame Leistung

Die Gewährung einer vermögenswirksamen Leistung richtet sich nach den Bestimmungen der Anlage 8.

Anlage 8

§ 13

Sozialzuschlag

(1) 1. Zum Monatslohn erhält die Arbeitskraft als Sozialzuschlag den Betrag, den sie bei Vorliegen der gleichen persönlichen Verhältnisse als Angestellte nach § 16 AnTV-O als kinderbezogenen Anteil des Ortszuschlags der Tarifklasse II erhalten würde. Soweit nach § 16 AnTV-O auf den kinderbezogenen Anteil des Ortszuschlages § 20 Abs. 2 Nr. 1 AnTV-O anzuwenden ist, gilt für die Berechnung des Sozialzuschlages anstelle des § 20 Abs. 2 Nr. 1 AnTV-O der § 15 Abs. 2 Nr. 1b und c LTV-O.

2. Hinsichtlich der Erhöhungsbeträge stehen

| | |
|---|--|
| die Arbeitskräfte mit einer Beschäftigung in Lohngruppe | den Angestellten der Vergütungsgruppen |
|---|--|

| | |
|-----------------|-----------|
| a) VIII und VII | X und IXb |
| b) VI bis Va | IXa |
| c) IV und IVa | VIII |

gleich.

1) Zum 30. Juni 2004 gekündigt.

(§§ 13 und 14)

3. Die Arbeitskraft, die im Fall des § 15 Abs. 2 Nr. 5a für den vollen Kalendermonat
 - a) den Monatslohn und die Zulage F nach § 15 Abs. 2 Nr. 5b und 5d erhält und
 - b) durch die Summe des Monatslohns und der Zulage F nach § 15 Abs. 2 Nr. 5b und 5d den Betrag des Monatslohns einer höheren Lohngruppe in ihrer Lohnstufe erreicht,wird für die Anwendung des vorstehenden Satzes der höheren Lohngruppe zugeordnet. (AB 1)
 4. Erhält die Arbeitskraft den Monatstabellenlohn aus einer höheren Lohngruppe und wird dadurch der Erhöhungsbetrag geringer oder fällt er weg, wird der Unterschiedsbetrag zwischen der jeweiligen Summe aus dem Monatstabellenlohn, dem Sozialzuschlag und -gegebenenfalls- dem Erhöhungsbetrag aus der höheren Lohngruppe sowie den entsprechenden Bezügen, die am Tage vorher zugestanden haben, als Teil des Sozialzuschlags zusätzlich gezahlt. Dies gilt entsprechend in den Fällen der Nr. 3.
- (2) § 15 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 6 gelten entsprechend. (AB 2)

Ausführungsbestimmungen

Zu Abs. 1 Nr. 3 1. *Abs. 1 Nr. 3 gilt auch, wenn die Zulage F nur deshalb für einen Teil des Kalendermonats nicht zusteht, weil für diesen Teil kein Lohnanspruch besteht, z. B. bei Einstellung im Laufe des Monats, bei Arbeitsversäumnis.*

Zu Abs. 2 2. *Der Sozialzuschlag ist kein Bestandteil des Monatslohns. Er scheidet daher bei der Berechnung von Zuschlägen und Zulagen, die in Vomhundertsätzen festgesetzt sind (z. B. Überzeitzuschlag, Sonntagszuschlag), aus.*

Der nicht vollbeschäftigten Arbeitskraft und der Aushilfskraft wird für abzugeltende Überzeitarbeit Sozialzuschlag nicht gewährt.

§ 14

Bleibt frei

(§ 15)

§ 15

Lohnanspruch

- (1) 1. Der Lohn wird nur für angeordnete und geleistete Arbeit gezahlt, soweit nicht Ausnahmen zugelassen sind. **Grundsatz**
2. Arbeitszeiten, die sich von einem auf den anderen Kalendertag erstrecken, zählen zum ersten Kalendertag.
- (2) 1. a) Mit dem Monatslohn (§ 10) wird die regelmäßige Arbeitszeit (§ 3 Abs. 1) im jeweiligen Kalendermonat abgegolten. **Monatslohn**
- b) Eine nicht vollbeschäftigte Arbeitskraft erhält vom Monatslohn den Teil, der dem Maß der mit ihr arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitszeit (§ 2 Abs. 3 Nr. 2) entspricht. (AB 1)
- c) Arbeitsstunden, die eine nicht vollbeschäftigte Arbeitskraft über die mit ihr vereinbarte Arbeitszeit hinaus leistet, können durch entsprechende Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Monatslohnes ausgeglichen werden. Soweit ein Ausgleich nicht erfolgt, erhält die Arbeiterin oder der Arbeiter für jede zusätzliche im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 3) geleistete Arbeitsstunde 1/174 des Monatslohnes, für eine halbe Stunde die Hälfte dieses Betrages.
2. Der Monatslohn der Arbeiterin oder des Arbeiters richtet sich nach der Lohngruppe ihrer bzw. seiner ständigen Beschäftigung (§ 2 Abs. 8). Beim Aufstieg in höhere Lohngruppen nach Bewährung und Ablauf bestimmter Zeiten ist der Arbeitskraft die höhere Lohngruppe schon vom Ersten des Monats an zu übertragen, in dem die Voraussetzungen für den Aufstieg nach Anlage 1 Abschnitt A Abs. 6 erfüllt sind.
3. a) Besteht der Anspruch auf den Monatslohn wegen des Beginns oder der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, des Grundwehrdienstes, des Wehrdienstes als Soldatin oder als Soldat auf Zeit oder des Zivildienstes während des Kalendermonats nicht für den vollen Kalendermonat, wird die geleistete Arbeitszeit vergütet. Arbeitszeit der in § 3 Abs. 3 Nr. 1 genannten Arbeitskräfte ist der Arbeitszeitwert (reine Arbeitszeit zuzüglich der anzurechnenden Zeiten aus Bereitschaften, Pausen u. a.). **Teil eines Monatslohns**
- b) Bei der nach a für den Kalendermonat zu vergütenden Zeit ist eine angebrochene halbe Stunde in der Weise zu runden, dass 15 Minuten oder mehr als halbe Stunde zählen und weniger als 15 Minuten unberücksichtigt bleiben. Diese Rundung gilt auch für sonstige Fälle, in denen ein Teil des Monatslohns zu zahlen ist. **Rundung der Zeiten**
- c) Für jede Stunde der nach b zu vergütenden Arbeitszeit ist 1/174 des Monatslohns, für jede halbe Stunde die Hälfte dieses Betrages zu zahlen. Ergeben sich dabei 174/174 oder mehr, ist der Monatslohn zu zahlen.

(§ 15)

Rundung der Beträge

4. Bei der Berechnung von Teilen des Monatslohns fallen Bruchteile eines Cents bis 0,49 Cent weg, höhere Bruchteile eines Cents werden auf 1 Cent aufgerundet.

Zulage F

5. a) Für die Zeit, in der die Arbeitskraft in einer Tätigkeit beschäftigt wird, die lohngruppenmäßig höher bewertet ist als ihre ständige Beschäftigung, erhält sie eine Funktionszulage -Zulage F-. Diese Zulage wird nur gewährt, wenn die Arbeiterin oder der Arbeiter am Arbeitstag mindestens eine Stunde höher bewertete Tätigkeiten wahrgenommen hat.

Anlage 3

- b) Die Zulage F wird in Höhe des Vomhundertsatzes gezahlt, der sich aus der Tabelle nach Anlage 3 ergibt.

- c) Für Zeiten, für die die Arbeitskraft eine Lohnsicherungszulage -vgl. § 17 Abs. 3- erhält, wird die Zulage F nur insoweit gezahlt, als ihr Vomhundertsatz den Vomhundertsatz dieser Lohnsicherungszulage übersteigt.

Zulagen und Zuschläge

- (3) 1. Zulagen und Zuschläge werden -soweit die für sie geltenden Bestimmungen nichts anderes vorsehen- für die Arbeitszeit gezahlt, in der die zulageberechtigende Tätigkeit ausgeübt wird. Arbeitszeit der in § 3 Abs. 3 Nr. 1 genannten Arbeitskräfte ist der Arbeitszeitwert (reine Arbeitszeit zuzüglich der anzurechnenden Zeiten aus Bereitschaften, Pausen u. a.). Der Berechnung der Zulagen und Zuschläge, die in Vomhundertsätzen festgesetzt sind, ist für jede Stunde der zulageberechtigenden Zeit 1/174 des Monatslohns, für jede halbe Stunde die Hälfte dieses Betrags zugrunde zu legen; für den Vorfesttags-, den Überzeit den Sonn- und den Feiertagszuschlag ist jedoch stets die 1. Lohnstufe zugrunde zu legen.
2. Für die Berechnung der Zulagen und Zuschläge, die in Vomhundertsätzen festgelegt sind, sind hinsichtlich des Vorfesttags-, des Überzeit-, des Sonn- und Feiertagszuschlags und des Urlaubslohnzuschlags die Beträge der Monatslohntabelle (Anlage 2 LTV-O), hinsichtlich der Entschädigung bei außergewöhnlichen Arbeiten (§ 22 LTV-O) die Beträge der Monatslohntabelle (Anlage 2 LTV-O) abzüglich folgender Beträge

| monatlich | | | |
|-----------|-------------|---------------|---------------|
| | für Ar- | | |
| | beitskräfte | ab 01.01.2003 | ab 01.01.2004 |
| | der Lohn- | | ab 01.05.2004 |
| | gruppen | | |
| * | VIII – Va | 81,15 € | 83,31 € |
| * | IV – Iz | 95,85 € | 98,40 € |
| * | | | 84,15 € |
| * | | | 99,38 € |

zugrunde zu legen.

(§ 15)

3. Die zulageberechtigenden Zeiten sind -für jede Zulage und jeden Zuschlag getrennt- für den Kalendermonat zusammenzurechnen, soweit die für die Zulagen oder Zuschläge geltenden Bestimmungen nichts anderes vorsehen. Bei der sich hierbei für jede Zulage und jeden Zuschlag ergebenden Summe sind angebrochene halbe Stunden in der Weise zu runden, dass 15 Minuten oder mehr als halbe Stunde zählen und weniger als 15 Minuten unberücksichtigt bleiben.
4. Bei der Berechnung des Monatsbetrags jeder Zulage und jedes Zuschlags nach Nr. 2 fallen Bruchteile eines Cents bis 0,49 Cent weg, höhere Bruchteile eines Cents werden auf 1 Cent aufgerundet.
- (4) 1. a) Überzeitarbeit wird dadurch abgegolten, dass der Monatslohn in dem Kalendermonat, in dem der Freizeitausgleich durchgeführt wird, ungekürzt fortgezahlt wird.
- b) Kann Freizeitausgleich nicht bis zum Ende der Ausgleichsfrist (§ 18 Abs. 9 Nr. 1 oder 2) gewährt werden, ist die Überzeitarbeit bei Abrechnung des letzten Kalendermonats der Ausgleichsfrist für jede Stunde 1/174 des Monatslohns, für jede halbe Stunde mit der Hälfte dieses Betrages zu vergüten.
- c) Auf Wunsch der Arbeiterin oder des Arbeiters kann ihr bzw. ihm für die Überzeitarbeit anstelle des anteiligen Monatslohns nach b ein Anspruch auf späteren Freizeitausgleich gewährt werden. Den Wunsch auf späteren Freizeitausgleich müssen die Beschäftigten ihrer Dienststelle spätestens am letzten Arbeitstag des dritten Kalendermonats nach dem Monat, in dem die Überzeitarbeit geleistet worden ist, mitteilen.
- d) Freizeitansprüche, die bis zum 30. Juni des auf das Entstehungsjahr folgenden Jahres oder wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht erfüllt werden können, sind mit der Abrechnung des Monats Juni mit dem an dem genannten Stichtag bzw. mit der Abrechnung des Restlohns mit dem am Tag der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gültigen anteiligen Monatslohn nach b zu vergüten.
2. Die für die Überzeitarbeit -ausgenommen die Fälle der Nr. 3- zu gewährenden Zulagen und Zuschläge sind mit dem Lohn für den Kalendermonat zu zahlen, in dem die Überzeitarbeit geleistet wurde.
3. a) Für den Freizeitausgleich für Überzeitarbeit nach § 18 Abs. 8 Nr. 5 (infolge Arbeitsleistung oder dienstplanmäßiger Ruhe an einem gesetzlich anerkannten Wochenfeiertag, der auf die Tage Montag bis Freitag fällt) werden die nach § 19 Abs. 2 zu zahlenden Zulagen und Zuschläge gezahlt.
- b) Kann Freizeitausgleich für Überzeitarbeit nach § 18 Abs. 8 Nr. 5 nicht gewährt werden, werden neben dem anteiligen Monatslohn nach Nr. 1b keine Zulagen und Zuschläge gezahlt.

**Rundung der
Zeiten**

**Rundung der
Beträge**

**Lohn für Über-
zeitarbeit**

(§ 15)

4. Ist zu erkennen, dass Zeitausgleich wegen der Personalverhältnisse nicht gewährt werden kann, kann der anteilige Monatslohn nach Nr. 1b bereits vor Ablauf der Ausgleichsfrist gezahlt werden.

Sonderdienstschicht

- (5) 1. a) Wird eine Arbeitskraft für weniger als 6 Stunden zu einer Arbeitsleistung herangezogen, die außerhalb des regelmäßigen Arbeitsverlaufs liegt und nicht in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der vorausgehenden oder nachfolgenden Schicht steht (besondere Arbeitsleistung oder Sonderdienstschicht, auch Sonderbereitschaft), werden ihr hierfür die tatsächliche Arbeitszeit zuzüglich eines Arbeitszeitzuschlages von 4 Stunden, zusammen aber höchstens 6 Stunden, vergütet.
b) Wird eine Arbeitskraft in Ausnahmefällen bis zum Beginn der nachfolgenden Schicht mehrmals zu einer solchen Arbeitsleistung herangezogen, werden ihr für jede weitere Inanspruchnahme, die weniger als 5 Stunden beträgt, die tatsächliche Arbeitszeit zuzüglich eines Arbeitszeitzuschlages von 3 Stunden, zusammen aber höchstens 5 Stunden, vergütet.
c) Zulagen und Zuschläge, auf die die Arbeitskraft für die Arbeitsleistung Anspruch hat, werden auch für den Arbeitszeitzuschlag gezahlt (ausgenommen Zulagen für Nachtarbeit und Arbeit an Samstagen sowie Aufwandsentschädigungen, es sei denn, dass der Arbeitskraft diese nach den hierfür geltenden besonderen Bestimmungen zustehen).
Sind einer Arbeitskraft die Zulagen und Zuschläge (z. B. der Sonn- oder der Feiertagszuschlag) nur für einen Teil der Sonderdienstschicht zu zahlen, dann sind sie auch für den Arbeitszeitzuschlag zu zahlen, wenn sie der Arbeiterin oder dem Arbeiter am Ende der Sonderdienstschicht noch zustanden.
2. Die Regelungen unter Nr. 1 gelten insoweit nicht, als bereits Lohn nach § 19 Abs. 2 zu zahlen ist. Sie gelten ferner nicht für den § 22 Abs. 4 Nr. 2.
(AB 4 zu § 18)

Lohnkürzung bei Arbeitsversäumnis

- (6) 1. Bei Versäumnis von Arbeitszeit wird der Monatslohn um den auf die versäumte Arbeitszeit entfallenden Anteil gekürzt.
2. Bei Arbeitsbefreiung ohne Lohnfortzahlung wird der Monatslohn um den auf die versäumte Arbeitszeit entfallenden Anteil gekürzt; höchstens wird der Monatslohn einbehalten.
Erstreckt sich die Arbeitsbefreiung ohne Lohnfortzahlung -ggf. zusammen mit den in den Nr. 1 und 4 geltenden Fällen- auf den vollen Kalendermonat, entfällt der Monatslohn.

(§ 15)

3. Als Arbeitszeit der in § 3 Abs. 3 Nr. 1 genannten Arbeiter ist in den Fällen der Nr. 1 und 2 bei vollen Arbeitsschichten der Arbeitszeitwert (reine Arbeitszeit zuzüglich der anzurechnenden Zeiten aus Bereitschaften, Pausen u. a.), bei Teilschichten ihre tatsächliche Dauer (abzüglich der Pausen) zu berücksichtigen.
4. Bei der Zahlung von Krankengeldzuschuß (§ 27 Abs. 8) entfällt der Monatslohn, wenn der Anspruch auf Krankengeldzuschuß für den vollen Kalendermonat besteht. (AB 8 d aa zu § 27)

Besteht der Anspruch auf Krankengeldzuschuß nur für einen Teil des Kalendermonats, wird der Monatslohn um den Anteil gekürzt, der bei der Berechnung des Krankengeldzuschusses berücksichtigten ausgefallenen regelmäßigen Arbeitszeit entspricht. (AB 8 d bb zu § 27)

Diese Regelungen gelten auch für Zeiten, für die dem Arbeiter nur Barleistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung oder die entsprechenden Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder nach dem Bundesversorgungsgesetz zustehen.

5. Der zu kürzende Anteil des Monatslohns errechnet sich für jede Stunde versäumter Arbeitszeit aus 1/174 des Monatslohns, für jede halbe Stunde aus der Hälfte dieses Betrages. Für den Kalendermonat wird jedoch höchstens der volle Monatslohn einbehalten.
6. Für die Rundung der im Kalendermonat insgesamt zu kürzenden Arbeitszeit gilt Abs. 2 Nr. 3b entsprechend.

(7) Bleibt frei

- (8) 1. Bleibt bei einem Arbeiter infolge einer vorübergehenden anderweitigen Arbeitseinteilung (z. B. wegen Verwendung als Ablöser oder Heranziehung zur Unfall-, Störungs- oder Schneebereitschaft bei der Dienststelle) die von ihm insgesamt erreichte Arbeitszeit hinter der festgesetzten wöchentlichen Arbeitszeit zurück, wird die hierdurch ausgefallene Arbeitszeit durch den Monatslohn abgegolten; dagegen erhält er für die ausgefallene Arbeitszeit die Zulagen und Zuschläge (ausgenommen Zulagen für Nachtarbeit und Arbeit an Samstagen sowie Aufwandsentschädigungen, es sei denn, daß diese dem Arbeiter nach den hierfür geltenden besonderen Bestimmungen zustehen) fortgezahlt, die er ohne den Arbeitszeitausfall erhalten hätte. Ist die regelmäßige Arbeitszeit über einen längeren Zeitraum als eine Kalenderwoche ungleichmäßig verteilt, errechnet sich der mit Lohnausfallvergütung abzugeltende Arbeitszeitausfall aus dem Unterschied zwischen der regelmäßigen Arbeitszeit dieses längeren Zeitraums und der in diesem Zeitraum tatsächlich erreichten Arbeitszeit.

Hättelehn

Lohn für Arbeitszeitausfall bei anderweitiger Arbeitseinteilung

(§ 15)

Zulage für Badezeiten und dgl.

2. Für Bade- und Waschzeiten nach § 3 Abs. 9, für Essensgelegenheiten nach § 18 Abs. 6 und für die Zeit des regelmäßigen Fortbildungsunterrichts werden dem Arbeiter die Zulagen und Zuschläge (ausgenommen Zulagen für Nachtarbeit und Arbeit an Samstagen sowie Aufwandsentschädigung, es sei denn, daß diese dem Arbeiter nach den hierfür geltenden besonderen Bestimmungen zustehen) gezahlt, die er bei Fortsetzung der Tätigkeit erhalten hätte, in der diese Zeiten angefallen sind.

Urlaubslohnzuschlag

- (9) 1. Während des Urlaubs nach den §§ 28a, 28b und 28c erhält der Arbeiter zum Monatslohn -sofern ihm im vorausgegangenen Urlaubsjahr eine oder mehrere der unter Nr. 2 genannten Vergütungen gewährt wurden- einen Urlaubslohnzuschlag. Neben dem Urlaubslohnzuschlag werden keine der unter 2a bis h genannten Vergütungen gezahlt.
2. Bei der Berechnung dieses Zuschlags werden folgende, im vorausgegangenen Urlaubsjahr gezahlte Vergütungen berücksichtigt:
 - a) Erschwerniszulagen nach Abschnitt E der Anlage 1,
 - b) Die Vergütungen für Rufbereitschaft (§ 4 Abs. 2),
 - c) der Vorfesttagszuschlag (§ 3 Abs. 8 Nr. 1c), der Überzeitzuschlag (§ 18 Abs. 10), der Sonn- und der Feiertagszuschlag (§ 19 Abs. 1 und 3),
 - d) Entschädigungen für außergewöhnliche Arbeiten (§ 22) und die Zulage für den Arbeitszeitzuschlag (§ 22 Abs. 2),
 - e) die Zulagen für Nachtarbeit und Arbeit an Samstagen (§ 20),
 - f) die Zulage F (Abs. 2 Nr. 5),
 - g) Zulagen nach § 17,
 - h) die Schichtzulage nach § 21,
 - i) der Urlaubslohnzuschlag.

Der Zuschlag wird jeweils für die Zeit eines Kalenderjahres (Urlaubsjahres) festgesetzt, und zwar in Höhe des Vmhundertsatzes, der sich aus dem Verhältnis der Summe der im vorausgegangenen Urlaubsjahr gezahlten Vergütungen nach a bis i zur Summe der in demselben Zeitraum gezahlten vollen und anteiligen Monatslöhne ergibt.

Bei der Festsetzung des Zuschlags bleiben hiernach errechnete Bruchteile bis 0.49 v.H. unberücksichtigt, höhere Bruchteile werden auf den vollen Vmhundertsatz aufgerundet.

(AB 2)

(§ 15)

3.
 - a) Hat das Arbeitsverhältnis noch nicht 6 Kalendermonate bestanden, errechnet sich der Urlaubslohnzuschlag für den ersten Kalendermonat aus diesem Kalendermonat und für die weiteren Kalendermonate aus allen jeweils abgerechneten Kalendermonaten. Der sich aus den ersten 6 abgerechneten Kalendermonaten ergebende Vomhundertsatz des Urlaubslohnzuschlags gilt bis zum Ende des laufenden Urlaubsjahres.
 - b) Die Regelung unter a gilt entsprechend, wenn der Arbeiter im vorausgegangenen Urlaubsjahr länger als 6 Monate ohne Lohnfortzahlung von der Arbeit befreit war.
 - c) Nimmt der Arbeiter im Anschluß an den Grundwehrdienst die Arbeit beim Bundeseisenbahnvermögen wieder auf, wird ihm der Urlaubslohnzuschlag in Höhe des Vomhundertsatzes gezahlt, der ihm am Tage der Aufnahme des Grundwehrdienstes zugestanden hätte, wenn dieser Vomhundertsatz höher ist als der Vomhundertsatz nach a. Dies gilt auch für das folgende Urlaubsjahr, wenn der Arbeiter die Arbeit beim Bundeseisenbahnvermögen erst nach dem 31. Juli wieder aufgenommen hat.
 - d) Für Arbeiter, die das 18. Lebensjahr vollenden, gilt die Regelung unter a vom Tage nach der Vollendung des 18. Lebensjahres an entsprechend.
4.
 - a) Die Arbeiter, denen Erholungsurlaub nach § 28a Abs. 1 zusteht, erhalten den Urlaubslohnzuschlag für die regelmäßige Arbeitszeit, die infolge des Urlaubs ausgefallen ist.
 - b) Die Arbeiter, denen Erholungsurlaub nach § 28a Abs. 2 zusteht, erhalten den Urlaubslohnzuschlag für jeden als Urlaubstag geltenden Werktag für 6 Stunden 40 Minuten. Nicht vollbeschäftigte Arbeiter erhalten den Urlaubslohnzuschlag für die regelmäßige Arbeitszeit, die infolge des Urlaubs ausgefallen ist.
4. Ist infolge des Erholungsurlaubs regelmäßige Überzeitarbeit ausgefallen, werden auch für diese Zeit der anteilige Monatslohn nach Abs. 4 und der Urlaubslohnzuschlag gezahlt. (AB 3)

(§§ 15 und 16)

Ausführungsbestimmungen

- Zu Abs. 2 Nr. 1 b** 1. *Der dem nicht vollbeschäftigten Arbeiter zustehende Teil des Monatslohns ist nach folgender Formel zu bilden:*
- $$\frac{\text{Monatslohn} \times \text{arbeitsvertraglich vereinbarte Wochenarbeitszeit}}{\text{regelmäßige Wochenarbeitszeit für vollbeschäftigte Arbeiter}}$$*
- Zu Abs. 9 Nr. 2** 2. *Mit dem für das Urlaubsjahr festgesetzten Urlaubslohnzuschlag sind auch die Urlaubstage zu vergüten, die ausnahmsweise erst nach dem Ende dieses Urlaubsjahres gewährt werden. Bei der Gewährung von Urlaubsschädigung ist in gleicher Weise zu verfahren.*
- Zu Abs. 9 Nr. 5** 3. *Regelmäßige Überzeitarbeit im Sinne dieser Bestimmung liegt vor, wenn die Voraussetzungen der AB 8b zu § 27 erfüllt sind, wobei statt des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit der Beginn des Erholungsurlaubs maßgebend ist.*

§ 16

Wechsel der Beschäftigung oder der Dienststelle

- Grundsatz** (1) Der Arbeiter hat, soweit es der Dienst erfordert, jede ihm übertragene Arbeit -auch an einem anderen Dienstort und bei einer anderen Dienststelle- zu leisten, die ihm nach seiner Befähigung, Ausbildung und körperlichen Eignung zugemutet werden kann, ohne daß der Arbeitsvertrag förmlich geändert wird. Dabei kann ihm sowohl eine höhere als auch eine niedriger gelohnte Beschäftigung übertragen werden.
- Abordnung, Überweisung** (2) 1. Soll der Arbeiter auf kürzere, absehbare Zeit bei einer anderen Dienststelle oder Dienststellenteil verwendet werden und dann wieder zurückkehren, wird er zu der anderen Dienststelle oder Dienststellenteil abgeordnet. Dagegen wird er überwiesen, und zwar zum Ersten eines Kalendermonats, wenn er längere Zeit oder dauernd bei einer anderen Dienststelle/Dienststellenteil oder mehreren anderen Dienststellen/Dienststellenteilen beschäftigt werden soll. Vom Zeitpunkt der Überweisung an gilt der Arbeitsvertrag als mit der neuen Dienststelle geschlossen.
2. Die Übertragung einer niedriger gelohnten Tätigkeit als ständige Beschäftigung sowie die Überweisung zu einer anderen Dienststelle/Dienststellenteil sind nicht zulässig, wenn sie sozial ungerechtfertigt sind. (AB 1)
3. Die Überweisung eines Aushilfsarbeiters ist unzulässig.

(§ 16)

- Zuweisung**
4. a) Dem Arbeiter kann im dienstlichen oder öffentlichen Interesse mit seiner Zustimmung vorübergehend eine mindestens gleichbewertete Tätigkeit bei einer Einrichtung außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Tarifvertrages oder bei einer anderen öffentlichen Einrichtung zugewiesen werden. Die Rechtsstellung des Arbeiters bleibt unberührt; Bezüge aus der Verwendung nach Satz 1 werden angerechnet, sofern nicht in besonderen Fällen im Einvernehmen mit der Hauptverwaltung des Bundeseisenbahnvermögens von der Anrechnung ganz oder teilweise abgesehen wird.
- b) Einer Zustimmung des Arbeiters zur Zuweisung im Sinne des Buchst. a bedarf es nicht, wenn eine Zuweisung in den räumlichen Geltungsbereich des LTV (Tarifgebiet West) für eine mindestens gleichbewertete Tätigkeit erfolgen soll und die Dauer der Zuweisung auf 2 Jahre begrenzt ist.
- Wechsel der ständigen Beschäftigung**
- (3) 1. Soll der Arbeiter nicht nur vorübergehend eine andere Tätigkeit als die seiner ständigen Beschäftigung überwiegend verrichten, ist sie ihm -ausgenommen in Fällen der Nr. 2 und 3- zum Ersten eines Kalendermonats als neue ständige Beschäftigung zu übertragen. (AB 2)
2. Unbeschadet der tatsächlichen Verwendung darf
- a) dem Arbeiter während der Lohnsicherungsfrist für eine Zulage M nach § 17 nicht erneut eine niedriger bewertete ständige Beschäftigung übertragen werden,
- b) dem Arbeiter mit Arbeitsvertrag als Facharbeiter für die Dauer dieses Vertrags keine Tätigkeit als ständige Beschäftigung übertragen werden, die bei qualifizierten Facharbeitern niedriger als nach der Lohngruppe IV und bei Facharbeitern niedriger als nach der Lohngruppe V bewertet ist (wegen etwaiger Kündigung des Arbeitsvertrages als Facharbeiter vgl. Abs. 5).
- Verwendung nach einem Arbeitsplatzwechsel**
- (4) 1. Der Arbeiter, der wegen eines beim Bundeseisenbahnvermögen erlittenen Arbeitsunfalls, wegen einer auf die Tätigkeit beim Bundeseisenbahnvermögen zurückzuführenden Gesundheitsschädigung oder ohne eigenes Verschulden aus anderen Gründen seine bisherige Beschäftigung nicht mehr ausüben kann, ist so zu verwenden, daß ihm möglichst keine oder nur geringe Lohninbußen entstehen.

(§ 16)

2. Qualifizierte Facharbeiter mit mindestens zweijähriger Eisenbahndienstzeit, die infolge von Rationalisierungsmaßnahmen in ihrem erlernten oder einem diesem verwandten Ausbildungsberuf nicht mehr verwendet werden können, sind nach Möglichkeit für Tätigkeiten eines anderen Ausbildungsberufs umzuschulen, wenn vorauszusehen ist, daß sie für längere Zeit entsprechend verwendet werden können. Besteht der Arbeiter die Prüfung nicht, ist nach Abs. 5 zu verfahren. Eine Umschulung ist in der Regel nach Vollendung des 50. Lebensjahres nicht mehr zumutbar. (AB 3)
3. Der Arbeiter, der in einer niedriger bewerteten Tätigkeit als der seiner ständigen Beschäftigung verwendet wird, sowie der mit einer Lohnsicherung nach § 17 umgesetzte Arbeiter ist baldmöglichst und mit Vorrang vor anderen Arbeitern wieder in einer Tätigkeit zu verwenden, die seiner Entlohnung entspricht. Der Anspruch auf vorzugsweise Wiederverwendung in einer der früheren Beschäftigung entsprechenden Tätigkeit bleibt auch nach Ablauf der Lohnsicherungsfrist bestehen.

Änderungskündigung

- (5) Kann der Arbeiter mit Facharbeitervertrag nicht mehr als Facharbeiter oder qualifizierter Facharbeiter beschäftigt werden, ist er verpflichtet, auch andere Arbeiten auszuführen. Muß der Arbeiter mit Facharbeitervertrag voraussichtlich länger als 12 Monate andere Arbeiten verrichten, ist ihm der Facharbeitervertrag zu kündigen (wegen der Fristen vgl. § 30 Abs. 1) und ihm gleichzeitig die Weiterbeschäftigung ohne Facharbeitervertrag anzubieten. Lehnt er die Weiterbeschäftigung ohne Facharbeitervertrag ab, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf der Kündigungsfrist. (AB 4 und 5)

Ausführungsbestimmungen

Zu Abs. 2 Nr. 2

1. *Für die Beurteilung der Frage, ob die Übertragung einer niedriger gelöhnten Tätigkeit als ständige Beschäftigung oder die Überweisung sozial un gerechtfertigt ist, sind die Grundsätze des Kündigungsschutzgesetzes - soweit sie für Betriebe und Verwaltungen des öffentlichen Rechts getroffen sind- entsprechend heranzuziehen.*

Zu Abs. 3 Nr. 1

2. *Die Bestimmungen in § 2 Abs. 8 gelten entsprechend.*

**Zu Abs. 4 Nr. 2,
§ 17 Abs. 3 Nr.
1a und 3a sowie
zu § 31 Abs. 3
Nr. 2**

3. *Rationalisierungsmaßnahmen in diesem Sinne sind*
 - a) *Maßnahmen zur Änderung der Dienststellen- oder Arbeitsorganisation,*
 - b) *Maßnahmen zur Nutzung des technischen Fortschritts und*
 - c) *andere personalwirtschaftliche Maßnahmen,*

(§§ 16 und 17)

die vom Bundeseisenbahnvermögen getroffen werden, nicht nur vorübergehender Art sind und allein oder in Verbindung mit anderen der genannten Maßnahmen dazu führen, dass der Arbeitsplatz der Arbeitskraft verlegt wird oder wegfällt oder sich die Tätigkeit der Arbeitskraft ihrem Umfange nach oder in ihrem Aufgabeninhalt ändert. Eine Verringerung des Personalbedarfs, die durch gesamtwirtschaftlich bedingten allgemeinen Verkehrsrückgang ausgelöst ist, zählt nicht zu den Maßnahmen nach a bis c. Als von einer Rationalisierungsmaßnahme betroffen gilt auch eine Arbeitskraft, die ihren Arbeitsplatz dadurch verliert, dass eine von einer Rationalisierungsmaßnahme unmittelbar betroffene Arbeitskraft auf diesem Arbeitsplatz unterzubringen ist, weil ihr z. B. ein Wohnortwechsel nicht zugemutet werden kann.

4. Die Arbeitskraft mit Vertrag als Facharbeiterin oder Facharbeiter und Lohnsicherung nach § 17 Abs. 4 behält den Vertrag als Facharbeiterin oder Facharbeiter. **Zu Abs. 5**
5. Entschließt sich die Arbeitskraft während der Kündigungsfrist, eine bereits ausgesprochene Ablehnung zurückzunehmen, soll dem Antrag auf Weiterbeschäftigung tunlichst entsprochen werden. **Zu Abs. 5**

§ 17

Lohnsicherung

- (1) 1. Wenn die Arbeitskraft Veränderungen bei ihrer Tätigkeit in Kauf nehmen muss, die sich auf den Monatslohn oder auf Erschwerniszulagen nachteilig auswirken, erhält sie Lohnsicherung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. **Grundsatz**
2. Der Arbeitskraft ist eine schriftliche Mitteilung über ihre Lohnsicherungsansprüche auszuhändigen.
- (2) Lohnsicherung wird nicht gewährt oder entfällt, wenn die Arbeiterin oder der Arbeiter sich weigert, eine zumutbare Tätigkeit auszuüben; das gleiche gilt, wenn der Arbeitskraft aus Gründen, die sie zu vertreten hat, eine zumutbare Tätigkeit nicht übertragen werden kann. (AB 1) **Ausschluss**
- (3) 1. a) Wird der Arbeitskraft infolge von Rationalisierungsmaßnahmen eine niedriger bewertete ständige Beschäftigung übertragen, erhält sie eine Monatslohnausgleichszulage -Zulage M-. (AB 3 zu § 16) **Lohnsicherung bei Rationalisierungsmaßnahmen Zulage M**
- b) Die Zulage M wird in Höhe des Vomhundertsatzes gezahlt, der sich aus der Tabelle nach Anlage 3 ergibt.

(§ 17)

Zulage E

2. a) Muss die Arbeitskraft infolge von Rationalisierungsmaßnahmen nicht nur vorübergehend ihren Arbeitsplatz wechseln und fallen aus diesem Grund die bisherigen Erschwerniszulagen ganz oder teilweise fort, erhält die Arbeitskraft eine Erschwernisausgleichszulage -Zulage E-, wenn sie in den vorausgegangenen 2 Jahren überwiegend und auch innerhalb der letzten 3 Monate Erschwerniszulagen erhalten hat. Die Zulage E wird gezahlt für Zeiten, für die der oder dem Beschäftigten keine Erschwerniszulagen oder Erschwerniszulagen in geringerer Höhe zustehen; Erschwerniszulagen in geringerer Höhe werden neben der Zulage E nicht gezahlt. (AB 2 und AB 3 zu § 16)
- b) Die Zulage E wird wie folgt berechnet: Die Summe der im letzten Urlaubsjahr gezahlten Erschwerniszulagen wird durch die Zahl der Stunden (voller Monatslohn = 174 Stunden) geteilt, die im gleichen Zeitraum -ausgenommen Zeiten, für die Urlaubslohn nach § 15 Abs. 9 gezahlt wurde- mit Lohn vergütet wurden. Von dem so ermittelten Betrag sind 0,13 € abzuziehen. Der verbleibende Betrag ist die Zulage E für eine lohnberechtigende Stunde.
- c) Die Zulage E wird nicht neben einer Entschädigung für außergewöhnliche Arbeiten nach § 22 gezahlt.

Lohnsicherungsfristen

3. Lohnsicherungszulagen nach Nr. 1 und 3 erhalten

| | Zulage M | Zulage E |
|---|-----------|-----------|
| a) Arbeitskräfte, deren Arbeitsvertrag noch nicht 2 Jahre besteht | 3 Monate | - |
| b) Arbeitskräfte, deren Arbeitsvertrag mindestens 2 Jahre besteht, nach einer Eisenbahndienstzeit von | | |
| 2 bis 5 Jahren | 15 Monate | 15 Monate |
| 5 bis 8 Jahren | 22 Monate | 22 Monate |
| mehr als 8 Jahren | 28 Monate | 28 Monate |

Für die Ermittlung der Eisenbahndienstzeit sowie für den Beginn der Laufzeit der Lohnsicherungsfristen ist der Zeitpunkt maßgebend, zu dem die Rationalisierungsmaßnahme wirksam wird.

(§ 17)

- | | | | |
|-----|----|--|---|
| (4) | 1. | Muß dem Arbeiter infolge eines beim Bundeseisenbahnvermögen erlittenen Arbeitsunfalls eine Tätigkeit zugewiesen werden, die niedriger bewertet ist als die seiner ständigen Beschäftigung zum Zeitpunkt des Unfalls, behält er diese ständige Beschäftigung für die Dauer der Verwendung in niedriger bewerteter Tätigkeit. Außerdem werden die Erschwerniszulagen in entsprechender Anwendung des Abs. 3 Nr. 3 und 4 gesichert. | Lohnsicherung für Arbeitsunfallverletzte |
| | 2. | Muß dem Arbeiter wegen Gesundheitsschäden, die nach bahnärztlichem Gutachten überwiegend auf die Tätigkeit beim Bundeseisenbahnvermögen zurückzuführen sind, eine Tätigkeit zugewiesen werden, die niedriger bewertet ist als die seiner ständigen Beschäftigung, behält er diese ständige Beschäftigung für die Dauer der Verwendung in niedriger bewerteter Tätigkeit. | Lohnsicherung wegen Gesundheitsschäden |
| | 3. | Voraussetzung für die Sicherung nach Nr. 1 und 2 ist, daß der Unfall oder die Gesundheitsschädigung nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Arbeiters beruhen und daß der Arbeiter etwaige Schadensersatzansprüche gegen Dritte schriftlich an das Bundeseisenbahnvermögen abgetreten hat. § 27 Abs. 9 gilt sinngemäß. | |
| (5) | | Während einer Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung erhält der Arbeiter Lohn nach § 15 Abs. 9. (AB 3) | Lohn bei Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung |

Ausführungsbestimmungen

- | | | |
|----|---|-------------------------|
| 1. | <i>Der Arbeiter hat schuldhaftes Verhalten zu vertreten, d. h. Vorsatz und Fahrlässigkeit (vgl. § 276 Abs. 1 BGB). Zumutbar sind die im Rahmen des § 16 Abs. 1 und 2 zulässigen Wechsel der Beschäftigung, des Dienstortes oder der Dienststelle.</i> | Zu Abs. 2 |
| 2. | <i>„Überwiegend“ heißt: an der Mehrzahl der Tage, an denen der Arbeiter gearbeitet hat.</i> | Zu Abs. 3 Nr. 3a |
| 3. | <i>Als Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung im Sinne dieser Bestimmungen gelten:</i> | Zu Abs. 5 |
| | a) <i>Betriebliche Ausbildung,</i> | |
| | b) <i>Betriebliche Fortbildung (Verwendungsfortbildung, Fortbildung bei Bedarf, Förderungsfortbildung),</i> | |
| | c) <i>Berufliche Bildung (Berufliche Fortbildung, Berufliche Umschulung).</i> | |

(§ 18)

§ 18

Überzeitarbeit, Freizeitausgleich, Überzeitzuschlag

A. Überzeitarbeit der in § 3 Abs. 2 genannten Arbeiter

- (1) 1. a) Bei den in § 3 Abs. 2 genannten Arbeitern ist Überzeitarbeit die Arbeit, die auf Anordnung über die nach § 3 Abs. 2 festgesetzte wöchentliche Arbeitszeit geleistet wird. Dabei werden Überschreitungen unter 10 Minuten nicht berücksichtigt.
b) Werden diese Arbeiter weniger als eine volle Kalenderwoche mit Tätigkeiten der § 3 Abs. 3 Nr. 1 genannten Arbeiter beschäftigt, ist Überzeitarbeit die Arbeit, die über ihre regelmäßige Arbeitszeit dieser Kalenderwoche hinaus geleistet wird, dabei werden die Arbeitsschichten und die Überschreitungen dieser Schichten mit ihrem Arbeitszeitwert (reine Arbeitszeit zuzüglich der anzurechnenden Zeiten aus Bereitschaften, Pausen u. a.) angerechnet.
2. Werden die in § 3 Abs. 2 genannten Arbeiter die volle Kalenderwoche mit Tätigkeiten der in § 3 Abs. 3 Nr. 1 genannten Arbeiter beschäftigt, gilt Abs. 8 entsprechend.
(AB 1)

nicht vollbeschäftigte Arbeiter

- (2) Überzeitarbeit liegt bei den nicht vollbeschäftigten Arbeitern erst vor, wenn sie in einer Kalenderwoche mehr als 40 Stunden gearbeitet haben.

Reisezeit

- (3) Für die Anrechnung der Reisezeit gilt § 3 Abs. 7.

Anordnung

- (4) Überzeitarbeit ist nur anzuordnen, wenn dringende dienstliche Gründe es erfordern. Sie ist möglichst gleichmäßig auf die Arbeiter zu verteilen.

Bekanntgabe

- (5) Eine Verlängerung der festgesetzten Arbeitszeit ist den Arbeitern bei geteilter Arbeitszeit spätestens am Ende des ersten Dienstabchnitts, bei durchgehender Arbeitszeit in der vorhergehenden Arbeitsschicht anzusagen. Dies gilt nicht in unvorhergesehenen Fällen.

Essensgelegenheiten

- (6) Werden im unmittelbaren Anschluß an die festgesetzte Arbeitszeit mindestens 2 Stunden zusätzliche Arbeit hintereinander geleistet, ist eine Essensgelegenheit von 15 Minuten einzulegen. Bei 3 oder mehr Stunden zusätzlicher Arbeit ist unter den gleichen Voraussetzungen Essensgelegenheit von insgesamt 30 Minuten zu geben. Diese Zeiten gelten als Arbeitszeit.

(§ 18)

- Höchstdauer**
- (7) 1. Die gesamte tägliche Arbeitszeit der in § 3 Abs. 2 genannten Arbeiter darf einschließlich der Überzeitarbeit 10 Stunden nicht überschreiten. Eine Verlängerung über 10 Stunden ist nur in Notfällen zulässig, auf die der Dienststellenleiter keinen Einfluß hat und deren Folgen auf andere Weise nicht zu beseitigen sind. (AB 2)
2. Überzeitarbeit an mehr als 5 aufeinanderfolgenden Arbeitstagen (dazwischenliegende arbeitsfreie Tage zählen hierbei nicht mit) ist nur mit Zustimmung der Hauptverwaltung zulässig.

B. Überzeitarbeit der in § 3 Abs. 3 Nr. 1 genannten Arbeiter

- (8) Bei den in § 3 Abs. 3 Nr. 1 genannten Arbeitern sind Überzeitarbeit die Arbeitsleistungen - und zwar der in ihnen enthaltene Arbeitszeitwert (reine Arbeitszeit zuzüglich der anzurechnenden Zeiten aus Bereitschaften, Pausen usw.) -,
1. die auf Anordnung über die dienstplanmäßigen Schichten hinaus geleistet werden und im einzelnen 10 Minuten oder mehr betragen; ist der Dienstplan jedoch auf eine durchschnittliche Arbeitszeit von weniger als 40 Stunden im siebentägigen Zeitraum abgestellt, liegt Überzeitarbeit erst vor, wenn im Durchschnitt des siebentägigen Zeitraums die Arbeitszeit von 40 Stunden überschritten wird,
 2. die über die durchschnittliche 40stündige Wochenarbeitszeit hinaus deshalb geleistet werden, weil der Dienstplan auf eine durchschnittliche Arbeitszeit von mehr als 40 Stunden im siebentägigen Zeitraum abgestellt ist,
 3. die über die 40stündige Wochenarbeitszeit hinaus deshalb geleistet werden, weil der Arbeiter während einer Dienstplanperiode
 - a) den Dienstplan wechselt oder
 - b) zwar innerhalb desselben Dienstplans, aber nicht fortlaufend beschäftigt wird,
 - c) mit Tätigkeiten der in § 3 Abs. 2 genannten Arbeiter beschäftigt wird,
 4. die von den
 - a) laufend nach verschiedenen Dienstplänen als Vertreter oder
 - b) ohne Dienstplan als Dienstaushilfenverwendeten Arbeitern über die für sie im Kalendermonat zulässige Arbeitszeit hinaus geleistet werden,

(§ 18)

5. die über die aus Anlaß eines gesetzlich anerkannten Wochenfeiertages nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 gekürzte Wochenarbeitszeit hinaus geleistet werden,
 6. die im Falle der Nr. 1 die höchstzulässige Arbeitszeit von 50 Stunden (Arbeitszeitwert zuzüglich der nicht angerechneten Zeiten der Bereitschaften) im Durchschnitt des siebentägigen Zeitraums, im Falle der Nr. 4 im Kalendermonat überschreiten.
- (AB 1)

C. Freizeitausgleich

- (9) Überzeitarbeit ist grundsätzlich durch entsprechende Freizeit auszugleichen. Der Ausgleich ist durchzuführen
1. für Überzeitarbeit nach Abschnitt A - ausgenommen Abs. 1 Nr. 2 - möglichst bis zum Ende des nächsten Kalendermonats, spätestens bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Ableistung der Überzeitarbeit,
 2. Für Überzeitarbeit nach Abschnitt B sowie nach Abs. 1 Nr. 2 bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Ableistung der Überzeitarbeit.

(AB 3 und 4)

D. Überzeitzuschlag

- (10) Ein Überzeitzuschlag von 25 v.H. wird gezahlt
1. Für Überzeitarbeit nach Abschnitt A Abs. 1 Nr. 1, die über die festgesetzte Arbeitszeit der Kalenderwoche hinausgeht.
Wird ein Arbeiter, der regelmäßig 40 Stunden in der Woche beschäftigt ist, vorübergehend in einem Arbeitsplan beschäftigt, in dem die Arbeitszeit auf mehrere Kalenderwochen ungleichmäßig verteilt ist, wird der Überzeitzuschlag für die Überzeitarbeit gezahlt, die die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden (§ 3 Abs. 1) des Zeitraums überschreitet, auf den die Arbeitszeit ungleichmäßig verteilt ist.
Entsprechendes gilt, wenn ein in einem Arbeitsplan mit ungleichmäßiger Verteilung der Arbeitszeit auf mehrere Kalenderwochen beschäftigter Arbeiter vorübergehend in einem sich auf einen anderen Wochenzeitraum erstreckenden Arbeitsplan oder in einem Arbeitsplan mit einer Arbeitszeit von regelmäßig 40 Stunden in der Woche beschäftigt wird. In diesem Falle wird der Überzeitzuschlag für die Überzeitarbeit gezahlt, die die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden des längsten Zeitraums überschreitet, auf den die Arbeitszeit ungleichmäßig verteilt ist. (AB 7)

(§ 18)

2. Für Überzeitarbeit nach Abschnitt B Abs. 8 Nr. 1 und 2, die über die im Durchschnitt des siebentägigen Zeitraums festgesetzte oder nach Nr. 6 über die höchstzulässige Arbeitszeit hinausgeht.
3. Für Überzeitarbeit nach Abschnitt B Abs. 8 Nr. 3 und 4, die über die regelmäßige oder nach Nr. 6 über die höchstzulässige Arbeitszeit des Kalendermonats hinausgeht. (AB 8)

§ 15 Abs. 3 Nr. 1 letzter Satz ist zu beachten.
(AB 1, 5 und 6)

- (11) 1. Ausgefallene Arbeitszeit mit Lohnfortzahlung und unverschuldet ausgefallene Arbeitszeit ohne Lohnfortzahlung werden für die Berechnung des Überzeitzuschlags angerechnet. Ist jedoch trotz ausgefallener Arbeitszeit die regelmäßige Arbeitszeit eines Tages oder mehr geleistet worden, ist die tatsächliche Arbeitszeit anzurechnen. Bei Tätigkeiten der in § 3 Abs. 3 Nr. 1 genannten Arbeiter ist der Arbeitszeitwert (reine Arbeitszeit zuzüglich der anzurechnenden Zeiten aus Bereitschaften, Pausen u. a.) der ausgefallenen Schicht zugrunde zu legen. (AB 9)
2. Arbeitsleistungen an einem Feiertag, für die nach § 19 Abs. 3 Feiertagszuschlag zu zahlen ist, werden für die Berechnung des Überzeitzuschlags mit der regelmäßigen Arbeitszeit, die am Feiertag zu leisten gewesen wäre - Tätigkeiten der in § 3 Abs. 3 Nr. 1 genannten Arbeiter mit ihrem Arbeitszeitwert (reine Arbeitszeit zuzüglich der anzurechnenden Zeiten aus Bereitschaften, Pausen u. a.) - angerechnet. Arbeitszeiten, für die Entschädigungen nach § 22 gezahlt werden, sind für die Berechnung des Überzeitzuschlags insoweit anzurechnen, als sie in die regelmäßige Arbeitszeit fallen oder durch diesen Einsatz regelmäßige Arbeitszeit ausgefallen ist. Eine Sonderdienstschicht nach § 15 Abs. 5 an einem Werktag oder Sonntag, für die kein Anspruch auf Entschädigung für außergewöhnliche Arbeiten (§ 22 Abs. 2 oder 4) besteht, wird für die Berechnung des Überzeitzuschlag mit der zu vergütenden Zeit angerechnet. (AB 10).

Berechnung in besonderen Fällen

Ausführungsbestimmungen

1. *Durch eine Arbeitszeitregelung nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 oder nach § 3 Abs. 8 Nr. 2 entsteht keine Überzeitarbeit.*

Zu Abs. 1, 8 und 10

In diesen Fällen ist daher auch kein Überzeitzuschlag zu zahlen.

Ebenso wird neben dem Feiertagszuschlag nach § 9 Abs. 3 und im Falle des § 22 kein Überzeitzuschlag gezahlt.

2. *Zu den Notfällen im Sinne des Abs. 7 Nr. 1 gehören außer den Fällen des § 22 nur solche Arbeiten, die unvermittelt auftreten und zur Beseitigung von Betriebsgefahren oder dgl. unverzüglich ausgeführt werden müssen, nicht aber Arbeiten, die sich voraussehen lassen.*

Zu Abs. 7 Nr. 1

(§ 18)

Zu Abs. 9

3. *Durch außergewöhnliche Arbeiten (§ 22), durch die Beseitigung von Schienenbrüchen (auch wenn es sich gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 1d und AB 1 zu § 22 nicht um außergewöhnliche Arbeiten handelt), durch Schneeräumarbeiten (auch wenn es sich nicht um außergewöhnliche Arbeiten nach § 22 Abs. 1 Nr. 1c handelt) oder durch die Beseitigung von Laderesten entstehende Überzeitarbeit braucht nicht ausgeglichen zu werden, wenn der Ausgleich bei der Dienststelle auf Schwierigkeiten stößt. Das gleiche gilt bis auf weiteres, wenn die Personalverhältnisse der Dienststelle die Gewährung von Freizeit aus Anlaß eines gesetzlichen Wochenfeiertages (§ 3 Abs. 3 Nr. 2) nicht zulassen. Anträgen von Arbeitern auf Zeitausgleich ist möglichst zu entsprechen.*

Zu Abs. 9 und § 15 Abs. 5

4. *Für eine Sonderdienstschicht nach § 15 Abs. 5 wird Zeitausgleich nicht nur für die tatsächliche Arbeitszeit, sondern auch für den Arbeitszeitzuschlag gewährt.*

Zu Abs. 10

5. *Für Überzeitarbeit nach Abschnitt B Abs. 8 Nr. 5 wird anstelle des Überzeitzuschlags die Arbeitszeit für gesetzliche Wochenfeiertage nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 gekürzt und hierfür der Lohn nach § 15 Abs. 4 Nr. 1 und 3 gezahlt.*

6. *Beispiele:*

- a) *Überzeitarbeit nach Abschnitt A Abs. 1 Nr. 1*

Ein in § 3 Abs. 2 genannter Arbeiter mit einer regelmäßigen Arbeitszeit von Montag bis Freitag je 8 Stunden leistet am Montag eine Schicht mit einem Arbeitszeitwert von 8 Stunden 30 Minuten, die um 40 Minuten überschritten wird. Am Dienstag arbeitet er nicht, weil er Zeitausgleich erhält. Von Mittwoch bis Freitag arbeitet er je 9 Stunden in seiner ständigen Beschäftigung, am Samstag wird er zu einer Schicht mit einem Arbeitszeitwert von 6 Stunden 30 Minuten und am Sonntag von 7 Stunden herangezogen.

Berechnung der zuschlagspflichtigen Überzeitarbeit:

| | | |
|-------------------------------------|----------|------------------------|
| <i>1 x 8 Std. 30 Min. + 40 Min.</i> | <i>=</i> | <i>9 Std. 10 Min.</i> |
| <i>3 x 9 Std.</i> | <i>=</i> | <i>27 Std.</i> |
| <i>1 x 6 Std. 30 Min.</i> | <i>=</i> | <i>6 Std. 30 Min.</i> |
| <i>1 x 7 Std.</i> | <i>=</i> | <i>7 Std.</i> |
| <i>zusammen</i> | | <i>49 Std. 40 Min.</i> |

Für 9 Stunden 40 Minuten wird Überzeitzuschlag gezahlt. Wegen der Rundung am Ende des Kalendermonats vgl. jedoch § 15 Abs. 3 Nr. 3.

(§ 18)

b) *Überzeitarbeit nach Abschnitt B Abs. 8 Nr. 1*

Ein in § 3 Abs. 3 Nr. 1 genannter Arbeiter leistet in einer Woche infolge Überschreitung einer dienstplanmäßigen Schicht über seine dienstplanmäßige Arbeitszeit von 40 Stunden 50 Minuten hinaus eine Überzeit von 2 Stunden 20 Minuten. Für diese 2 Stunden 20 Minuten wird Überzeitzuschlag gezahlt. Wegen der Rundung am Ende des Kalendermonats vgl. jedoch § 15 Abs. 3 Nr. 3.

7. *Beispiele:*

**Zu Abs. 10 Nr. 1
Satz 2 - 4**

a) *Ein in § 3 Abs. 2 genannter Arbeiter mit einer regelmäßigen Arbeitszeit von Montag bis Freitag je 8 Stunden wird vorübergehend mit einer auf zwei Kalenderwochen ungleichmäßig verteilten Arbeitszeit von*

| | Mo | Di | Mi | Do | Fr | Sa | |
|-----------|----|----|----|----|----|----|-----------|
| 1. Woche: | 7 | 7 | 7 | 7 | 7 | 7 | = 42 Std. |
| 2. Woche: | 7 | 7 | 7 | 7 | 8 | - | = 36 Std. |

beschäftigt. In der ersten Woche arbeitet er am Freitag und Samstag je 9 Stunden und am Sonntag leistet er eine zusätzliche Schicht von 8 Stunden. Im Zweiwochenzeitraum erreicht er damit eine Arbeitszeit von $(42 + 2 + 2 + 8 + 36 =)$ 90 Stunden. Da die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit (§ 3 Abs. 1) in diesem Zeitraum von $(2 \times 40 =)$ 80 Stunden um 10 Stunden überschritten wurde, ist für 10 Stunden Überzeitzuschlag zu zahlen.

b) *Ein in § 3 Abs. 2 genannter Arbeiter mit einer ungleichmäßig auf zwei Kalenderwochen verteilten Arbeitszeit von*

| | Mo | Di | Mi | Do | Fr | Sa | |
|-----------|----|----|----|----|----|----|-----------|
| 1. Woche: | 8 | 7 | 7 | 7 | 7 | 6 | = 42 Std. |
| 2. Woche: | 7 | 7 | 8 | 8 | 8 | - | = 38 Std. |

wird in der 2. Woche vorübergehend in einem Arbeitsplan von 40 Stunden in der Woche beschäftigt und erreicht damit im Zweiwochenzeitraum eine Arbeitszeit von $(42 + 40 =)$ 82 Stunden. Da die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit (§ 3 Abs. 1) in diesem Zeitraum von $(2 \times 40 =)$ 80 Stunden um 2 Stunden überschritten wurde, ist für 2 Stunden Überzeitzuschlag zu zahlen. Wegen der Rundung am Ende des Kalendermonats vgl. jedoch § 15 Abs. 3 Nr. 3.

8. *Die regelmäßige Arbeitszeit eines Kalendermonats wird wie folgt berechnet:*

Zu Abs. 10 Nr. 3

$1/6$ der regelmäßigen Wochenarbeitszeit von 40 Stunden (§ 3 Abs. 1) = 6 Stunden 40 Minuten x Anzahl der Werktage (einschließlich der gesetzlichen Wochenfeiertage) des betreffenden Kalendermonats.

9. *Beispiele für einen in § 3 Abs. 2 genannten Arbeiter mit einer festgesetzten regelmäßigen täglichen Arbeitszeit von Montag bis Donnerstag je 8 Stunden 15 Minuten und am Freitag 7 Stunden:*

Zu Abs. 11 Nr. 1

(§ 18)

- a) *Der Arbeiter nimmt am Montag Urlaub oder bleibt mit Genehmigung der Arbeit fern oder erhält Freizeitausgleich für in einer anderen Woche geleistete Überzeitarbeit. Ausgefallen sind 8 Stunden 15 Minuten. Für die Berechnung etwaiger Überzeitarbeit sind 8 Stunden 15 Minuten zugrunde zu legen.*
- b) *Der Arbeiter erkrankt am Freitag nach dreistündiger Arbeitsleistung. Ausgefallen sind 4 Stunden. Für die Berechnung etwaiger Überzeitarbeit sind 7 Stunden zugrunde zu legen.*
- c) *Der Arbeiter scheidet am Dienstag mit Arbeitsluß aus. Für die Berechnung etwaiger Überzeitarbeit sind für die ausgefallenen Arbeitstage von Mittwoch bis Freitag 2 x 8 Stunden 15 Minuten + 7 Stunden = 23 Stunden 30 Minuten zugrunde zu legen.*
- d) *Der Arbeiter versäumt 25 Minuten durch vorzeitige Beendigung der vorgeschriebenen Arbeitszeit. Dem Arbeiter, dem der Monatslohn nach § 15 Abs. 6 Nr. 1 um den auf die versäumte Arbeitszeit entfallenden Anteil zu kürzen ist, werden auch bei der Berechnung etwaiger Überzeitarbeit 25 Minuten weniger angerechnet. Wegen der Rundung am Ende des Kalendermonats vgl. jedoch § 15 Abs. 3 Nr. 3.*
- e) *Der Arbeiter hat zu Beginn der Arbeitszeit eine zweistündige Arbeitsbefreiung ohne Lohnfortzahlung und arbeitet anschließend 8 Stunden 15 Minuten. Der Berechnung etwaiger Überzeitarbeit sind 8 Stunden 15 Minuten zugrunde zu legen.*

Zu Abs. 11 Nr. 2 10. Beispiele:

- a) *Zu Satz 1: Ein in § 3 Abs. 2 genannter Arbeiter muß an einem bezahlten Wochenfeiertag, an dem 8 Stunden Arbeitszeit ausgefallen sind, 3 Stunden zur Arbeit herangezogen werden, so daß für ihn nur 5 Stunden ausgefallen sind. Der Berechnung etwaiger Überzeitarbeit sind 8 Stunden zugrunde zu legen.*
- b) *Zu Satz 3: Ein Arbeiter wird an einem Werktag, an dem seine regelmäßige Arbeitszeit 8 Stunden beträgt, zu einer Sonderdienstschicht von 3 Stunden herangezogen, für die kein Anspruch auf Entschädigung für außergewöhnliche Arbeiten (§ 22 Abs. 2 oder 4) besteht.*

Der Berechnung etwaiger Überzeitarbeit sind zugrunde zu legen:

8 Stunden für die Arbeitsleistung in der regelmäßigen Arbeitszeit,

6 Stunden für die Sonderdienstschicht,

zusammen also 14 Stunden.

(§ 19)

§ 19

Sonn- und Feiertagsarbeit

- (1) Für Arbeit am Sonntag (0 bis 24 Uhr) wird ein Zuschlag von 30 v. H. (Sonntagszuschlag) gezahlt. Treffen Sonntagszuschlag und Vorfesttagszuschlag zusammen, wird nur der jeweils höchste Zuschlag gezahlt.
- (2) Für die Arbeitszeit, die infolge eines gesetzlichen Wochenfeiertages ausfällt, werden der Arbeitskraft zu ihrem Monatslohn die Zulagen und Zuschläge (ausgenommen Zulagen für Nachtarbeit und Arbeit an Samstagen sowie Aufwandsentschädigungen, es sei denn, dass diese der Arbeiterin oder dem Arbeiter nach den hierfür geltenden besonderen Bestimmungen zustehen) gezahlt, die die Arbeitskraft ohne den Arbeitsausfall erhalten hätte; Überzeitarbeit, die am Feiertag zu leisten gewesen wäre, ist mit zu berücksichtigen.

Sonntagszuschlag

Lohnfortzahlung infolge gesetzlicher Wochenfeiertage

Für gesetzliche Wochenfeiertage, die in den Erholungsurlaub fallen, gilt diese Regelung entsprechend.

- (3) 1. Die in § 3 Abs. 2 genannten Arbeitskräfte - ausgenommen im Falle der Nr. 2 - und die in § 3 Abs. 3 Nr. 1 genannten nicht vollbeschäftigten Arbeitskräfte erhalten
 - a) für Arbeit an gesetzlichen Wochenfeiertagen, sowie am Ostersonntag und am Pfingstsonntag einen Zuschlag (Feiertagszuschlag) von 135 v. H.,
 - b) für Arbeit an gesetzlichen Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen, einen Zuschlag (Feiertagszuschlag) von 150 v. H.,
2. Die in § 3 Abs. 3 Nr. 1 genannten vollbeschäftigten Arbeiterinnen und Arbeiter erhalten
 - a) für Arbeit an gesetzlichen Wochenfeiertagen einen Zuschlag (Feiertagszuschlag) von 35 v. H.,
 - b) für Arbeit an gesetzlichen Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen, einen Zuschlag (Feiertagszuschlag) von 150 v. H.,
 - c) für Arbeit am Ostersonntag und am Pfingstsonntag einen Zuschlag (Feiertagszuschlag) von 135 v. H..

Feiertagszuschlag

Diese Regelung gilt auch für die in § 3 Abs. 2 genannten vollbeschäftigten Arbeitskräfte, die die volle Kalenderwoche, in der der gesetzliche Wochenfeiertag angefallen ist, mit den in § 3 Abs. 3 Nr. 1 genannten Tätigkeiten beschäftigt wurden oder beschäftigt worden wären, wenn Arbeitszeit nicht ausgefallen wäre.

Wegen der Kürzung der Arbeitszeit für diese Beschäftigten für gesetzliche Wochenfeiertage vgl. § 3 Abs. 3 Nr. 2.

(§§ 19 und 20)

3. Sonntagszuschlag und Überzeitzuschlag sowie die Zulage für Arbeit an Samstagen werden neben dem Feiertagszuschlag nicht gezahlt.

Gültigkeit des Feiertagsrechts am Arbeitsort

- (4) Der Anspruch auf Fortzahlung des Lohns an gesetzlichen Wochenfeiertagen (Abs. 2), auf Zahlung des Feiertagszuschlags (Abs. 3) oder auf Kürzung der Arbeitszeit (§ 3 Abs. 3 Nr. 2) richtet sich ausschließlich nach den am Sitz der Dienststelle bzw. am jeweiligen Einsatzort geltenden Vorschriften über gesetzliche Wochenfeiertage.
- (5) Fällt die Arbeit nur zu einem Teil auf einen Sonn- oder Feiertag, ist der Sonn- oder Feiertagszuschlag für jeden zuschlagsberechtigenden Teil zu zahlen. Bei Beschäftigung in Tätigkeiten der in § 3 Abs. 3 Nr. 1 genannten Arbeitskräfte ist dieser Zuschlag für die Dauer des auf den Sonn- oder Feiertag fallenden Teils der Arbeitsschicht (abzüglich Pausen), höchstens für den Arbeitszeitwert (reine Arbeitszeit zuzüglich der anzurechnenden Zeiten aus Bereitschaften, Pausen u. a.) der Arbeitsschicht zu zahlen.

Verlust des Lohnanspruchs an Feiertagen

- (6) Tritt die Arbeiterin oder der Arbeiter angeordnete Arbeit an einem gesetzlichen Wochenfeiertag nicht an, verliert sie bzw. er den Anspruch auf Lohnfortzahlung nach Abs. 2 oder auf Kürzung der Arbeitszeit nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 für den Wochenfeiertag. Das gleiche gilt für Beschäftigte, die am letzten Arbeitstag vor oder am ersten Arbeitstag nach Feiertagen unentschuldigt der Arbeit fernbleiben.
- (7) Die Arbeitskraft erhält an einem gesetzlichen Wochenfeiertag, der in die Zeit einer Arbeitsbefreiung ohne Lohnfortzahlung (§ 27 Abs. 14) fällt, keinen Lohn. Beginnt jedoch eine solche Arbeitsbefreiung am Tage nach oder endet sie am Tage vor einem Wochenfeiertag, erhält sie für diesen Wochenfeiertag ihren Lohnanspruch nach Abs. 2.

§ 20

Zulagen für Nachtarbeit und Arbeit an Samstagen

- * **Zulage für Nachtarbeit** (1) Für Arbeit zwischen 20 und 6 Uhr wird eine Zulage für Nachtarbeit in Höhe von 1,16 € (ab 1. Januar 2004 1,18 €) gezahlt.
- * **Zulage für Arbeit an Samstagen** (2) Für Arbeit an Samstagen in der Zeit von 13 bis 20 Uhr wird eine Zulage für Arbeit an Samstagen in Höhe von 0,58 € (ab 1. Januar 2004 0,59 €) gezahlt.
- * **Rundung der Zeiten** (3) Die zulageberechtigenden Zeiten sind - für jede Zulage getrennt - für den Kalendermonat zusammenzurechnen. Bei der sich hierbei für jede Zulage ergebenden Summe werden Zeiten von 30 Minuten und mehr auf eine volle Stunde aufgerundet, Zeiten von weniger als 30 Minuten bleiben unberücksichtigt.
- (4) Die Zulage für Nachtarbeit wird nicht gezahlt für Nächte, für die Übernachtungsgeld zusteht, ohne dass eine Unterkunft in Anspruch genommen worden ist.

(§ 21)

§ 21

Schichtzulage

- (1) Die Arbeiterin oder der Arbeiter erhält für zwischen 20 und 6 Uhr geleistete Stunden im Kalendermonat eine Schichtzulage in folgenden Stufen:

| von | bis | ab 01.01.2003 | ab 01.01.2004 | * |
|-------------|----------|---------------|---------------|---|
| 25 Std. | 34 Std. | 46,53 € | 47,30 € | * |
| 35 Std. | 44 Std. | 51,18 € | 52,02 € | * |
| 45 Std. | 54 Std. | 58,16 € | 59,12 € | * |
| 55 Std. | 64 Std. | 65,14 € | 66,21 € | * |
| 65 Std. | 74 Std. | 72,12 € | 73,31 € | * |
| 75 Std. | 84 Std. | 79,10 € | 80,40 € | * |
| 85 Std. | 94 Std. | 86,08 € | 87,50 € | * |
| 95 Std. | 104 Std. | 93,06 € | 94,59 € | * |
| 105 Std. | 114 Std. | 100,04 € | 101,69 € | * |
| 115 Std. | 124 Std. | 107,02 € | 108,78 € | * |
| ab 125 Std. | | 111,67 € | 113,51 € | * |

- (2) Besteht Anspruch auf Zahlung einer Schichtzulage nach Abs. 1, erhöhen sich die vorstehenden Sätze für jede Schicht, **Erhöhungsbe-
träge**

1. die nach 0 und vor 4 Uhr beendet wird, um 2,33 € (ab 01.01.2004 2,37 €), *
2. die nach 24 und vor 4 Uhr begonnen wird, um 4,65 € (ab 01.01.2004 4,73 €). *

- (3) Wenn keine Schichtzulage nach Abs. 1 zusteht, erhält die Arbeiterin oder der Arbeiter

1. eine Schichtzulage von 27,92 € (ab 01.01.2004 28,38 €) monatlich, wenn der Schichtdienst innerhalb einer Zeitspanne von mindestens 18 Stunden, *
 2. eine Schichtzulage von 18,61 € (ab 01.01.2004 18,92 €) monatlich, wenn der Schichtdienst innerhalb einer Zeitspanne von mindestens 13 Stunden *
- geleistet wird.

(AB 1 und 2)

- (4) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für **Ausschluss**

1. Pförtnerinnen und Pförtner, Wächterinnen und Wächter
2. Beschäftigte auf Schiffen und schwimmenden Geräten.

- (5) Die zulageberechtigenden Zeiten sind für den Kalendermonat zusammenzurechnen. Bei der sich hieraus ergebenden Summe werden Zeiten von **Rundung der
Zeiten**

(§§ 21 und 22)

30 Minuten und mehr auf eine volle Stunde aufgerundet, Zeiten von weniger als 30 Minuten bleiben unberücksichtigt.

Ausführungsbestimmungen

Zu Abs. 3

1. *Zeitspanne ist die Zeit zwischen dem Beginn der frühesten und dem Ende der spätesten Schicht innerhalb von 24 Stunden. Die geforderte Stundenzahl muss im Durchschnitt an den im Schichtplan vorgesehenen Arbeitstagen erreicht werden. Sieht der Schichtplan mehr als fünf Arbeitstage wöchentlich vor, können, falls dies günstiger ist, der Berechnung des Durchschnitts fünf Arbeitstage wöchentlich zugrunde gelegt werden.*
2. *Voraussetzung für eine Schichtzulage nach Abs. 3 Nr. 1 oder 2 ist ferner, dass dieser Dienst regelmäßig tatsächlich geleistet wird. Die Vorschrift findet keine Anwendung, wenn nur gelegentlich Schichtdienst in solchen Dienstplänen geleistet wird. Unterbrechungen für weniger als die Hälfte der Tage des Kalendermonats sind unschädlich.*

Die Arbeitskraft, die während des Monats nicht ständig und fortlaufend im selben Dienstplan beschäftigt war, erhält eine Zulage von 27,92 € (ab 01.01.2004 28,38 €), wenn sie mindestens die Hälfte des Monats in Dienstplänen mit entsprechenden Merkmalen gearbeitet hat; die Arbeitskraft erhält eine Zulage von 18,61 € (ab 01.01.2004 18,92 €), wenn sie mindestens die Hälfte des Monats in Dienstplänen gearbeitet hat, die mindestens dafür die Voraussetzungen erfüllen.

Bei mehr als 3maligem Wechsel der Diensteinteilung im Monat, insbesondere wegen Sonderschichten, wird die maßgebliche durchschnittliche Zeitspanne zwischen den 5 frühesten Dienstbeginnen und den 5 spätesten Dienstenden des Monats ermittelt.

§ 22

Abgeltung des Mehraufwandes für außergewöhnliche Arbeiten

- Entschädigung** (1) Bei außergewöhnlichen Arbeiten wird zur Abgeltung des Mehraufwandes eine pauschale Entschädigung von 70 v. H. gewährt. Davon gelten 30 v.H. als Zulage im Sinne von § 15 Abs. 5 Nr. 1c. (AB)
- Begriff** (2) Außergewöhnliche Arbeiten sind folgende Arbeiten zur Behebung von Betriebsstörungen, die aus Anlass von Zug- oder Rangierunfällen oder anderen außergewöhnlichen, in ihrer Wirkung einem Betriebsunfall gleichkommenen Ereignissen besonders beschleunigt und unter Aufbietung aller Kräfte der Arbeiterin oder des Arbeiters ausgeführt werden müssen:
- a) Aufräumungs- und Einhebungsarbeiten auf oder neben den Gleisen sowie Arbeiten zur Wiederherstellung der Befahrbarkeit von Gleisen,

(§ 22)

- b) Aufräumungs- und Wiederherstellungsarbeiten, die durch außergewöhnliche Naturereignisse verursacht sind (Schneeverwehungen, Schneefälle oder Sturmschäden außergewöhnlichen Umfangs, Steinschlag, Dammbrüche usw.) bis zur Wiederherstellung der Betriebsfähigkeit; hierzu zählen auch Arbeiten zur Verhinderung einer unmittelbar drohenden Betriebsstilllegung,
 - c) das Wiederbefahrbarmachen unbefahrbarer Schienenbrüche.
- (3) Der Lohn und die Entschädigung werden für die Dauer der Heranziehung gewährt. Heranziehung in diesem Sinne ist die Zeit zwischen dem Eintreffen der Arbeiterin oder des Arbeiters an der Sammelstelle und der Beendigung der außergewöhnlichen Arbeiten zuzüglich der Zeit des Rückweges von der Unfall- oder Arbeitsstelle bis zur Sammelstelle. Schließen sich an die außergewöhnlichen Arbeiten Nacharbeiten unmittelbar an (z. B. Nachstopfen der Gleise), wird die Dauer dieser Arbeiten bis zu 2 Stunden in der Zeit der Heranziehung eingerechnet.
- (4) Eine pauschale Entschädigung von 40 v. H. wird zur Abgeltung des Mehraufwandes gewährt,
- 1. wenn die Arbeitskraft zur Leistung außergewöhnlicher Arbeiten an die Unfall- oder Arbeitsstelle herangebracht, aber nicht eingesetzt werden,
 - 2. wenn die Arbeiterin oder der Arbeiter außerhalb der Arbeitszeit zur Leistung außergewöhnlicher Arbeiten alarmiert, aber nicht an die Unfall- oder Arbeitsstelle herangebracht wird.

Dauer der Gewährung

Sonderregelungen

In diesen Fällen werden Lohn und Entschädigung für die Dauer der Heranziehung (Abs. 3) oder der Bereitschaft gezahlt, mindestens aber für 1 Stunde, wenn die Arbeitskraft außerhalb der Arbeitszeit herangezogen wird.
(AB)

Ausführungsbestimmung

§ 17 Abs. 3 Nr. 2c, AB 1 zu § 18, Anlage 1 Abschnitt E Vorbemerkungen Abs. 1 Nr. 1b sind zu beachten.

Zu Abs. 1 und 4

Neben der pauschalen Entschädigung werden Vorfesttags-, Sonn- und Feiertagszuschlag, Zulagen für Nachtarbeit und Arbeit an Samstagen sowie Vergütung nach Anlage 4 § 1 gezahlt, wenn die Voraussetzungen hierfür gegeben sind.

(§§ 23, 23a
24 und 25)

§ 23

Reisekostenvergütung, Trennungsgeld, Arbeitszeit bei auswärtiger Beschäftigung und Umzugskostenvergütung

Anlage 4

Die besonderen Vergütungen bei Beschäftigung außerhalb der ständigen Arbeitsstelle, das Trennungsgeld, die Arbeitszeit bei auswärtiger Beschäftigung und die Umzugskostenvergütung regelt die Anlage 4.

§ 23 a

Arbeiten an Bildschirmgeräten

Anlage 5

Für Beschäftigte, die an Bildschirmgeräten für digitale Daten- und Textverarbeitung arbeiten, gelten die Bestimmungen der Anlage 5.

§ 24

Einmalige Lohnzulagen

Den Beschäftigten können einmalige Lohnzulagen für Leistungen ganz besonderer Art gewährt werden, die nicht bereits durch die Einstufung in die Lohngruppe abgegolten sind.

§ 25

Jubiläumszuwendungen

Voraussetzung und Höhe

(1) Die Arbeiterin oder der Arbeiter erhält als Jubiläumszuwendung bei Vollendung einer Jubiläumszeit (Abs. 2)

| | | |
|---------------|----------|------|
| von 25 Jahren | 306,78 € | |
| von 40 Jahren | 409,03 € | |
| von 50 Jahren | 511,29 € | (AB) |

(2) Jubiläumszeit im Sinne des Abs. 1 ist die Eisenbahndienstzeit.

1. Anzurechnen sind ferner

a) nach Vollendung des 18. Lebensjahres beruflich im Verhältnis als Beamtin oder Beamter, Angestellten- oder Arbeitsverhältnis verbrachte Zeiten einer Tätigkeit

aa) beim Bund, bei den Ländern, bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Bereich der Bundesrepublik Deutschland und sonstigen Mitgliedern der Arbeitgeberverbände, die der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehören,

(§ 25)

bb) bei kommunalen Spitzenverbänden,

cc) bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,

während derer die vorgenannten Arbeitgeber von diesem oder einem Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts erfaßt waren,

- b) die Zeiten erfüllter Dienstpflicht in der Bundeswehr, Zeiten des zivilen Ersatzdienstes nach dem Gesetz über den zivilen Ersatzdienst und Zeiten des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz sowie Zeiten einer Tätigkeit als Entwicklungshelfer, soweit diese vom Wehr- und oder Zivildienst befreit,
- c) die im Soldatenverhältnis in der Bundeswehr zurückgelegten Zeiten, soweit sie nicht nach Buchstabe b anzurechnen sind.
- d) Den Zeiten erfüllter Dienstpflicht in der Bundeswehr stehen Zeiten des Grundwehrdienstes in der NVA einschließlich Baueinheiten sowie Zeiten in Kasernierten Einheiten der Volkspolizei und der Transportpolizei, soweit sie der Ableistung des Grundwehrdienstes entsprachen, gleich. Abs. 2 Nr. 2 gilt.
- e) Den Zeiten einer Tätigkeit im Sinne des Buchst. a) stehen gleich die vor dem 01. Januar 1991 erbrachten Zeiten einer Tätigkeit in Einrichtungen, die nach Artikel 13 des Einigungsvertrages überführt wurden.

Ist infolge des Beitritts der DDR der frühere Arbeitgeber weggefallen, ohne daß eine Überführung nach Artikel 13 des Einigungsvertrages erfolgt ist, gelten als Zeiten einer Tätigkeit nach Maßgabe des Abs. 3 Zeiten einer Tätigkeit bei zentralen Staatsorganen und ihren nachgeordneten Einrichtungen oder sonstigen Einrichtungen oder Betrieben, soweit der Bund, das Land, der Kreis oder die Kommune deren Aufgabe bzw. Aufgabenbereiche derselben ganz oder überwiegend übernommen hat. Für die Anwendung des Abs. 2 werden auch die nicht unter Satz 2 fallenden Zeiten einer Tätigkeit bei zentralen oder örtlichen Staatsorganen und ihren nachgeordneten Einrichtungen oder Betrieben im Sinne des Satzes 2 sowie Zeiten einer Tätigkeit bei der Deutschen Post angerechnet.

- 2. Von der Anrechnung der nach Abs. 2 Nr. 1 e) erbrachten Zeiten einer Tätigkeit als Jubiläumszeit sind ausgeschlossen
 - a) Zeiten jeglicher Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit (einschließlich der Verpflichtung zu informeller/inoffizieller Mitarbeit),

(§ 25)

- b) Zeiten einer Tätigkeit als Angehöriger der Grenztruppen der DDR,
- c) Zeiten einer Tätigkeit, die aufgrund einer besonderen persönlichen Systemnähe übertragen war.

Die Übertragung der Tätigkeit aufgrund einer besonderen persönlichen Systemnähe wird insbesondere vermutet, wenn der Arbeiter

- aa) vor oder bei der Übertragung der Tätigkeit eine hauptamtliche oder hervorgehobene ehrenamtliche Funktion in der SED, dem FDGB, der FDJ oder einer vergleichbar systemunterstützenden Partei oder Organisation inne hatte,
- bb) als obere oder mittlere Führungskraft in zentralen Staatsorganen, als obere Führungskraft des Rates eines Bezirkes, als Vorsitzender des Rates des Kreises oder einer kreisführenden Stadt (Oberbürgermeister) oder in einer vergleichbaren Funktion tätig war oder
- cc) hauptamtlich Lehrender an den Bildungseinrichtungen der staatstragenden Parteien oder einer Massen- oder gesellschaftlichen Organisation war oder
- dd) Absolvent der Akademie für Staat und Recht oder einer vergleichbaren Bildungseinrichtung ist.

Der Arbeiter kann die Vermutung widerlegen.

Von einer Berücksichtigung als Jubiläumszeit ausgeschlossen sind auch Zeiten, die vor einer Tätigkeit im Sinne der Buchstaben a) bis c) zurückgelegt worden sind.

- 3. § 5 Abs. 1 Nr. 3 ist sinngemäß anzuwenden.
- 4. Zur Jubiläumszeit rechnen auf Antrag auch die Zeiten, die beim Bund in einem Beschäftigungsverhältnis vor Vollendung des 18. Lebensjahres oder in einem Ausbildungsverhältnis zurückgelegt worden sind, es sei denn, daß diese Zeiten vor einem Ausscheiden im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 3 liegen.
- 5. § 5 Abs. 3 gilt für die Jubiläumszeit entsprechend.

Nicht vollbeschäftigte Arbeiter

- (3) Zeiten in einem Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis mit weniger als der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit werden in vollem Umfang berücksichtigt.

(§§ 25 und 26)

- (4) Die Jubiläumszuwendung ist am Jubiläumstage auf ein von der Arbeitskraft eingerichtetes Girokonto im Inland zu zahlen.
- (5) Vollendet eine Arbeitskraft während der Zeit einer Arbeitsbefreiung ohne Lohnfortzahlung nach § 27 Abs. 14, für die vorher ein dienstliches Interesse anerkannt wurde, eine Jubiläumszeit nach Abs. 1, wird ihr bei Wiederaufnahme der Arbeit die Jubiläumszuwendung für die zuletzt vollendete Jubiläumszeit gewährt.

**Sonderregelung
bei Arbeitsbe-
freiung ohne
Lohn**

Ausführungsbestimmung

Aus der Anrechnung von Vordienstzeiten entsteht für die Arbeiterin oder den Arbeiter gegenüber dem Bundeseisenbahnvermögen nur dann ein Anspruch auf Zahlung der Jubiläumszuwendung, wenn sie bei Vollendung der Jubiläumszeit von 25, 40 oder 50 Jahren bereits beim Bundeseisenbahnvermögen beschäftigt war.

Zu Abs. 1

**§ 26
Lohnzahlung und Lohnabzüge**

- (1) Lohnungszeitraum ist der Kalendermonat.
- (2) Der Lohn ist am letzten Tag eines jeden Monats (Zahltag) zu zahlen. Fällt der Zahltag auf einen Samstag oder auf einen Wochenfeiertag, gilt der vorhergehende Werktag, fällt er auf einen Sonntag, gilt der zweite vorhergehende Werktag als Zahltag.
- (3) Die Arbeitskraft erhält am Zahltag
 - 1. die Restzahlung für den abgerechneten Monat,
 - 2. eine Lohnzahlung für den laufenden Monat.(AB 1)
- (4) 1. Der Betrag der Lohnzahlung nach Abs. 3 Nr. 2 beträgt 100 v.H. des Nettolohns des abgerechneten Monats, aufgerundet auf volle Euro. (AB 2)
 - 2. Änderungen des Lohns, die bis zur Berechnung der Lohnzahlung voraussehbar sind, werden bei der Lohnzahlung für den laufenden Monat in ungefährer Höhe berücksichtigt. Dazu gehören insbesondere
 - a) Aufrücken in der Lohnstufe,
 - b) Änderung der Lohngruppe, z. B. durch Aufstieg,

**Lohnungszeit-
raum**

Lohnzahltag *

Lohnzahlung

*

**Bemessung der
Lohnzahlung für
den laufenden
Monat** *

*

*

(§ 26)

- c) Änderung des Sozialzuschlags,
- d) Änderung der Steuerklasse, Bewilligung oder Wegfall von Steuerfreibeträgen.

(AB 3)

*

- 3. Ist bei der Berechnung der Lohnzahlung bekannt, dass die Arbeiterin oder der Arbeiter für den laufenden Monat nicht im vollen Umfange Lohnanspruch hat (z. B. bei Arbeitsbefreiung ohne Lohnfortzahlung, Arbeitsunfähigkeit ohne Anspruch auf Krankenbezüge, Ende des Arbeitsverhältnisses), ist dies bei der Berechnung der Lohnzahlung nach Nr. 1 zu berücksichtigen.

*

(AB 3)

*

- 4. Folgende Vergütungen bleiben bei der Lohnzahlung für den laufenden Monat unberücksichtigt und werden am Lohnzahltag (Abs. 2) im zweiten Nachmonat gezahlt:
 - a) die Vergütungen nach Anlage 4,
 - b) die Zulage für Nachtarbeit (§ 20),
 - c) die Zulage für Arbeit an Samstagen (§ 20),
 - d) die Schichtzulage (§ 21).

(AB 1 und 2)

Bemessung der Lohnzahlung für den laufenden Monat bei Erkrankung

*

- (5) Bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit gilt folgendes:

- 1. Fallen nach der Berechnung der Lohnzahlung Krankheitstage ohne Anspruch auf Lohnfortzahlung an, behält die Arbeitskraft die Lohnzahlung. (AB 3)
- 2. Die der Arbeitskraft für die Krankheitstage gewährte Lohnzahlung gilt - sofern nicht nach § 27 Abs. 5 oder 7 Anspruch auf Lohn besteht - als Vorschuss auf die ihr gegen ihre Krankenkasse und das Bundeseisenbahnvermögen im Krankheitsfalle zustehenden Ansprüche. Zum Ausgleich dafür ist die Arbeiterin bzw. der Arbeiter verpflichtet, ihre bzw. seine Ansprüche auf Krankengeld an das Bundeseisenbahnvermögen abzutreten. (AB 4)

Der Anspruch der Arbeitskraft auf Leistungen nach § 27 Abs. 8 (Krankengeldzuschuss) unterliegt der Aufrechnung durch das Bundeseisenbahnvermögen.

(§ 26)

3. Ist der Arbeitskraft die Lohnzahlung für Tage gewährt worden, für die sie keine Ansprüche gegen ihre Krankenkasse und gegen das Bundeseisenbahnvermögen hat, weil der Arbeitskraft für diesen Zeitraum Rente aus eigener Beitragsleistung aus einer gesetzlichen Rentenversicherung zusteht, gilt die Lohnzahlung insoweit als Vorschuss auf die für den Zeitraum der Überzahlung zustehenden Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung; die Rentenansprüche der Arbeiterin bzw. des Arbeiters gehen insoweit auf das Bundeseisenbahnvermögen über. Verzögert die Arbeitskraft schuldhaft dem Bundeseisenbahnvermögen die Zustellung des Rentenbescheids mitzuteilen, gelten die für die Zeit nach dem Tage der Zustellung des Rentenbescheids gewährten Lohnzahlungen in vollem Umfang als Vorschüsse; die Rentenansprüche gehen in diesem Falle in Höhe der für die Zeit nach dem Tage der Zustellung des Rentenbescheids überzahlten Lohnzahlungen auf das Bundeseisenbahnvermögen über.
- (6) § 11 Abs. 2 des Bundesurlaubsgesetzes findet keine Anwendung.
- (7) 1. Einer neu eingestellten Arbeitskraft kann auf Antrag, und zwar in der Regel nicht vor Ablauf der ersten Woche, ein Lohnvorschuss bis zur Höhe des verdienten Nettolohns gewährt werden, der den Anschluss an die erste Lohnzahlung ermöglicht und spätestens mit der zweiten Lohnzahlung ausgeglichen werden muss. Der Ausgleich kann auf Antrag der Arbeitskraft ausnahmsweise bis zur dritten Lohnzahlung ausgedehnt werden, wenn sich sonst Härten ergeben würden.
2. Solange die Lohnzahlung für den laufenden Monat nicht nach Abs. 4 Nr. 1 bemessen werden kann, ist als Lohnzahlung für den laufenden Monat ein Betrag in Höhe des ungefähren Nettolohns des laufenden Monats zugewähren; Abs. 4 Nr. 4 gilt ebenfalls. *
- (8) Monatlich werden Lohn und Abzüge für den Kalendermonat genau berechnet. Die Lohnzahlungen für den laufenden Monat nach Abs. 4, 5 und 7 Nr. 2 werden angerechnet. Etwaige überzahlte Beträge werden auf die Lohnzahlung für den folgenden Monat angerechnet. **Lohnabrechnung** * *
- Kann die Lohnrechnung vor der Lohnzahlung für den folgenden Monat nicht abschließend geprüft (festgestellt) werden, werden zuviel oder zuwenig gezahlte Beträge, die sich bei der Feststellung ergeben, bei der Lohnzahlung für den nächstfolgenden Monat ausgeglichen.
- (9) Vom Lohn werden abgezogen (einbehalten): **Lohnabzüge**
1. gesetzliche Abzüge
(Steuerbeträge, Beiträge zu den Sozialversicherungen und Arbeiterkammern)

(§ 26)

2. persönliche Abzüge:

- a) Forderungen des Bundeseisenbahnvermögens,
- b) Pfändungen, Abtretungen,
- c) weitere Abzüge mit Zustimmung der Arbeitskraft.

Weitere Abzüge

(10) In den Fällen des Abs. 9 Nr. 2a dürfen Beträge nur im Rahmen der gesetzlichen Pfändungsgrenze einbehalten werden, mit Ausnahme von Schadensersatzbeträgen gem. § 29 Abs. 1, wenn der Schaden durch vorsätzliche unerlaubte Handlung der Arbeiterin oder des Arbeiters herbeigeführt worden ist.

Lohnabrechnungszettel

(11) Der Arbeitskraft ist eine Abrechnung auszuhändigen, in der die Beträge, aus denen sich der Lohn zusammensetzt, und die Abzüge getrennt aufzuführen sind. (AB 1)

Überweisung des Lohns

(12) Der Lohn ist grundsätzlich auf ein von der Arbeitskraft eingerichtetes Girokonto im Inland zu überweisen, und zwar so rechtzeitig, dass die Arbeitskraft am Zahltag über ihn verfügen kann. Die Kosten der Übermittlung des Lohns mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift auf dem Konto der empfangsberechtigten Person trägt die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber, die Kontoeinrichtungs-, Kontoführungs- oder Buchungsgebühren trägt die Empfängerin oder der Empfänger. (AB 5)

Rückforderung zuviel gezahlter Löhne

(13) Die Rückforderung zuviel gezahlter Löhne regelt sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung. Der Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes der Zahlung steht es gleich, wenn der Mangel so offensichtlich war, dass die Empfängerin oder der Empfänger ihn hätte erkennen müssen. Von der Rückforderung kann aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise abgesehen werden.

Lohnzahlung beim Ausscheiden

(14) Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist der Restlohn unverzüglich zu zahlen.

Ausführungsbestimmungen

* **Zu Abs. 3, 4 und 11** 1. *Beispiel: Bis zum letzten Tag des Monats März ist der Lohn für den Monat Januar abgerechnet. Aus dem Lohnabrechnungszettel ergibt sich für den Monat Januar nach Abzug der gesetzlichen Abzüge ein Nettobetrag von 1 279,76 Euro.*

* *Die Arbeitskraft erhält am Zahltag des Monats März:*

| | | |
|--|---|------------------------------------|
| * <i>Nettobetrag für Januar</i> | = | <i>1 279,76 Euro</i> |
| * <i>geleistete Lohnzahlung Januar</i> | = | <i>- 1 284,00 Euro</i> |
| * <i>Lohnzahlung für März</i> | = | <i>1 280,00 Euro</i> |
| <i>Summe persönliche Abzüge</i> | = | <i>- 30,00 Euro</i> |
| <i>Auszuzahlender Betrag</i> | = | <u><u><i>1 245,76 Euro</i></u></u> |

* *Ist voraussehbar, dass die Arbeitskraft im Monat März z. B. in eine höhere Lohngruppe aufsteigt, und ergibt sich hieraus eine Erhöhung des Lohns um 60 Euro netto, dann wird die Lohnzahlung für März um diesen Betrag auf*

1 340,00 Euro erhöht; die Arbeitskraft erhält am Zahltag des Monats März insgesamt 1 305,76 Euro ausgezahlt.

*

(Für einen Übergangszeitraum ist die Übergangsvorschrift zu den Abs. 1 bis 3 des § 26 zu beachten)

2. Nettolohn ist der aus dem Abrechnungsmonat ermittelte Bruttolohn abzüglich der darauf entfallenden gesetzlichen Abzüge. Bei diesem Bruttolohn werden nicht berücksichtigt:

Zu Abs. 4 Nr. 1 und 4

- a) regelmäßige Überzeitarbeit (§ 15 Abs. 9 Nr. 5),
- b) Urlaubsentschädigung (§ 28d Abs. 2),
- c) Entschädigung für außergewöhnliche Arbeiten (§ 22 Abs. 1 und 4),
- d) Zulage für Arbeitszeitzuschlag (§ 22 Abs. 1 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 Nr. 1c),
- e) Vergütung für Rufbereitschaft (§ 4 Abs. 2),
- f) Überzeitzuschlag (§ 18 Abs. 10/Anhang III § 3 Abs. 5),
- g) Vorfesttagszuschlag (§ 3 Abs. 8/Anhang III § 3 Abs. 8),
- h) Entschädigung für Reisezeit an arbeitsfreien Sonn- oder gesetzlichen Feiertagen (Anlage 4 § 2 Abs. 4),
- i) jährliche Zuwendung (Anlage 7),
- j) einmalige Lohnzulagen (§ 24),
- k) Urlaubsgeld (§ 28e),
- l) Feiertagszuschlag (§ 19 Abs. 3 und 5/Anhang III § 3 Abs. 7).

3. Der Zeitpunkt, bis zu dem Änderungen bei der Berechnung der Lohnzahlung berücksichtigt werden, ist der Tag des Eingabeschlusses der Daten für die EDV.

Zu Abs. 4 Nr. 2 und 3 sowie Abs. 5 Nr. 1

4. Angestelltenrentenversicherungspflichtigen Arbeitskräften, die einer Ersatzkasse angehören, können - wenn die Ersatzkasse dies wünscht - die Kassenleistungen durch die Ersatzkasse selbst ausgezahlt werden. In diesem Falle ist die Lohnzahlung auf die Zeit zu beschränken, für die ein Lohnanspruch besteht.

Zu Abs. 5 Nr. 2 Satz 2

5. Die Wahl des kontoführenden Geldinstituts ist der Arbeitskraft freigestellt. Hat die Arbeitskraft sich binnen zwei Wochen nach Abschluss des Arbeitsvertrages nicht durch schriftliche Erklärung für ein bestimmtes Geldinstitut entschieden, gilt das Bundeseisenbahnvermögen als ermächtigt, den Antrag auf Eröffnung eines Kontos zu stellen. In diesem Falle wird das Konto bei einer SPARDA-BANK eingerichtet.

Zu Abs. 12

Protokollnotiz zu Abs. 2 Satz 1:

Die Umstellung des Zahltages vom 6. auf den letzten Tag jeden Monats kann nur im Monat Dezember eines Jahres beginnen; die Zuwendung sollte bereits im Umstellungsjahr am letzten Tag des Monats November gezahlt werden.

*
*
*

(§ 27)

§ 27

Arbeitsversäumnis, Krankenbezüge

A. Allgemeines

Unzulässiges Fernbleiben (1) Bleibt eine Arbeitskraft unzulässig der Arbeit fern, hat sie für die versäumte Arbeitszeit keinen Lohnanspruch (vgl. § 15 Abs. 6).

Lohnfortzahlung allgemein (2) Für die Fortzahlung des Lohns gelten in den Fällen der nachstehenden Abs. 5, 6 und 12 (sofern weniger als eine volle Schicht versäumt wird) die Bestimmungen des § 15 Abs. 8 Nr. 1 Satz 1 sinngemäß,

Abs. 7 und 12 (sofern mindestens eine volle Schicht versäumt wird) die Bestimmungen des § 15 Abs. 9.

In den Fällen der nachstehenden Abs. 10, 11 und 13 wird der Monatslohn (ggf. einschließlich Sozialzuschlag) fortgezahlt.

B. Krankenbezüge, Fortzahlung des Lohns

Krankheit (3) 1. Wird die Arbeitskraft durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit an ihrer Arbeitsleistung verhindert, ohne dass eigenes Verschulden vorliegt, erhält sie Krankenbezüge in Form von Lohnfortzahlung oder Krankengeldzuschuss.

Kur 2. Als unverschuldete Arbeitsunfähigkeit im Sinne der Nr. 1 gilt auch die Arbeitsverhinderung infolge einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation, die eine Trägerin oder ein Träger der gesetzlichen Renten-, Kranken- oder Unfallversicherung, eine Verwaltungsbehörde der Kriegsopferversorgung, eine sonstige Sozialleistungsträgerin oder ein sonstiger Sozialleistungsträger bewilligt hat und die in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation stationär durchgeführt wird. Bei Arbeitskräften, die nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse oder nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, gilt Satz 1 dieses Unterabsatzes entsprechend, wenn eine Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation ärztlich verordnet worden ist und stationär in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation oder einer vergleichbaren Einrichtung durchgeführt wird.

3. Als unverschuldete Arbeitsunfähigkeit im Sinne der Nr. 1 gilt ferner eine Arbeitsverhinderung, die infolge einer nicht rechtswidrigen Sterilisation oder eines nicht rechtswidrigen oder nicht strafbaren Abbruchs der Schwangerschaft eintritt.

Kein Anspruch auf Krankenbezüge (4) 1. Der Anspruch besteht nicht

a) für den Zeitraum, für den die Arbeiterin Anspruch auf Mutterschaftsgeld nach § 200 der Reichsversicherungsordnung oder nach § 13 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes hat,

b) wenn sich die Arbeitskraft die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig zugezogen hat.

(§ 27)

2. Das Bundeseisenbahnvermögen ist berechtigt, die Fortzahlung der Krankenbezüge zu verweigern, solange der Arbeiter

**Verweigerung
der Zahlung**

- a) die ärztliche Bescheinigung nach Abs. 10 Nr. 2 der Anlage 6 nicht vorlegt oder seinen Verpflichtungen nach Abs. 10 Nr. 2 dieser Anlage nicht nachkommt,
- b) die zur Geltendmachung eines Schadensersatzanspruchs gegen einen Dritten erforderlichen Angaben dem Bundeseisenbahnvermögen nicht macht oder den Übergang eines Schadensersatzanspruchs gegen einen Dritten auf das Bundeseisenbahnvermögen verhindert.

Buchst. a und b gelten nicht, wenn der Arbeiter die Verletzung dieser ihm obliegenden Verpflichtungen nicht zu vertreten hat.

(5) Wird der Arbeiter während des Dienstes durch Erkrankung oder Unfall arbeitsunfähig, erhält er für den Tag, an dem die Arbeitsunfähigkeit eintritt, den Lohn (Abs. 2) nach der für ihn geltenden regelmäßigen Arbeitszeit. Der gleiche Lohn wird gezahlt, wenn der Arbeiter während der Arbeitszeit stirbt. (AB 1 und 2)

Lohnfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit und Tod

(6) Sucht der Arbeiter den Arzt während der Arbeitszeit auf eigenen Wunsch auf und setzt er anschließend die Arbeit fort, entscheidet der Dienststellenleiter, ob Lohn (Abs. 2) für die Dauer der Arbeitsversäumnis zu zahlen ist. Bevor der Lohn versagt wird, ist der Arzt zu befragen. Bei dienstlich angeordneter ärztlicher Untersuchung erhält der Arbeiter den Lohn für die notwendige Dauer der Inanspruchnahme.

Lohnfortzahlung bei Arztbesuch

(7) 1. Bei Arbeitsunfähigkeit erhält der Arbeiter - abgesehen von den Fällen der Abs. 4 und 5 - Lohn nach Abs. 2 (ggf. einschließlich Sozialzuschlag) bis zur Dauer von 6 Wochen, sofern in Abs. 3 sowie in Nr. 2 und 4 nichts anderes bestimmt ist. Ist der erste Tag des 6-Wochenzeitraums ein Sonntag, an dem der Arbeiter, wenn er nicht arbeitsunfähig wäre, Arbeit leisten müßte, ist ihm für diesen Tag der Urlaubslohnzuschlag zu gewähren. Der Urlaubslohnzuschlag ist für einen solchen Sonntag ferner dann zu zahlen, wenn ihm ein arbeitsfreier Samstag unmittelbar vorangeht und die 6-Wochenfrist an diesem Samstag beginnt. (AB 2 und 3)

Lohnfortzahlung in Krankheitsfällen

2. Der Lohn ist bei erneuter Arbeitsunfähigkeit wiederum bis zur Dauer von 6 Wochen zu gewähren. Wird der Arbeiter innerhalb von 12 Monaten infolge derselben Krankheit wiederholt arbeitsunfähig, hat er Lohnanspruch nur für die Dauer von insgesamt 6 Wochen. War der Arbeiter vor der erneuten Arbeitsunfähigkeit jedoch mindestens 6 Monate nicht infolge derselben Krankheit arbeitsunfähig, hat er wegen der erneuten Arbeitsunfähigkeit Lohnanspruch für einen weiteren Zeitraum von höchstens 6 Wochen. (AB 4)

(§ 27)

3. a) Der Lohnanspruch wird nicht dadurch berührt, daß das Bundeseisenbahnvermögen das Arbeitsverhältnis aus Anlaß der Arbeitsunfähigkeit kündigt. Das gleiche gilt, wenn der Arbeiter das Arbeitsverhältnis aus einem vom Bundeseisenbahnvermögen zu vertretenden Grund kündigt, der den Arbeiter zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt.
- b) Endet das Arbeitsverhältnis vor Ablauf von 6 Wochen nach dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, ohne daß es einer Kündigung bedarf, oder infolge einer Kündigung aus anderen als den in Nr. 3a bezeichneten Gründen, endet der Lohnanspruch mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

Krankengeldzuschuß

- (8) 1. Soweit der Arbeiter bei Arbeitsunfähigkeit keinen Anspruch auf Lohnfortzahlung hat, erhält er für den Zeitraum, für den ihm Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung oder die entsprechenden Leistungen aus der gesetzlichen Renten- oder Unfallversicherung oder nach dem Bundesversorgungsgesetz gezahlt werden, einen Krankengeldzuschuß. Dieser wird, sofern der Arbeiter bei Eintritt in die Arbeitsunfähigkeit eine Eisenbahndienstzeit (§ 5)
 - von mehr als einem Jahr, längstens für die Dauer von 13 Wochen,
 - von mehr als drei Jahren hat, längstens für die Dauer von 26 Wochen sonst längstens bis zum Ende der 6. Woche seit Beginn der Arbeitsunfähigkeit gezahlt. (AB 5)
2. Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen beim Bundeseisenbahnvermögen erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine beim Bundeseisenbahnvermögen zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, wird der Krankengeldzuschuß ohne Rücksicht auf die Eisenbahndienstzeit bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit gezahlt, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt. (AB 5 und 6)
3. Erlischt das Arbeitsverhältnis vor Ablauf der Bezugsfristen, endet der Anspruch auf den Zuschuß spätestens zu diesem Zeitpunkt.
4. Sofern die Voraussetzungen für die Zahlung des Zuschusses erfüllt sind, ist er - soweit in Satz 2 nichts anderes bestimmt ist - bei jeder erneuten Arbeitsunfähigkeit wiederum - ggf. zusammen mit der Zeit, für die der Lohn für die erneute Arbeitsunfähigkeit fortgezahlt wird - bis zu längstens 6, 13 bzw. 26 Wochen seit Beginn der erneuten Arbeitsunfähigkeit zu gewähren. Wird der Arbeiter infolge derselben Krankheit wiederholt arbeitsunfähig, beginnt die Frist für die Dauer der Zuschußzahlung nur dann von neuem, wenn der Arbeiter seit Beendigung der letzten Arbeitsunfähigkeit wegen dieses Leidens länger als drei Monate voll gearbeitet hat. In den Fällen, in denen die Frist für die Zuschußzahlung nicht von neuem beginnt, kann der Zuschuß nur für den bei der früheren Arbeitsunfähigkeit nicht aufgezehrten Teil der Frist gezahlt werden. (AB 7)

(§ 27)

5. Abweichend von Nr. 1 besteht

a) der Anspruch auf den Zuschuss auch bei einer Eisenbahndienstzeit von mindestens einem Jahr und auch bei einer Arbeitsunfähigkeit, die die Folge eines beim Bundeseisenbahnvermögens erlittenen Arbeitsunfalls ist, nur längstens bis zum Ende der 6. Woche seit Beginn der Arbeitsunfähigkeit, sofern die Arbeitskraft Krankengeld von einer anderen als der BAHN-Betriebskrankenkasse oder die entsprechenden Leistungen von einem anderen als der Trägerin oder dem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung erhält;

b) außer in den Fällen des Abs. 4 Nr. 1 auch dann kein Anspruch auf den Zuschuss, wenn die Arbeitskraft

aa) Rente wegen voller Erwerbsunfähigkeit (§ 43 SGB VI) oder wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält, *

bb) sich die Arbeitsunfähigkeit infolge Sterilisation oder Schwangerschaftsabbruchs zugezogen hat,

cc) in Ausübung einer Nebentätigkeit oder einer gewerblichen Tätigkeit, für die die nach der Arbeitsordnung erforderliche Zustimmung nicht erteilt war, arbeitsunfähig geworden ist,

dd) während der Krankheit eine Erwerbstätigkeit ausübt oder

ee) sich in einer der Genesung hinderlichen Weise verhält,

und zwar in den Fällen der Doppelbuchst. cc bis ee je nach der Schwere des Falles bis zur Höchstdauer von 90 Tagen desselben Krankheitsfalles oder künftiger Krankheitsfälle, für die Krankengeld bezogen wird.

6. Der Krankengeldzuschuss beträgt 100 v. H. des Nettoarbeitsentgelts, vermindert um die Barleistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung oder um die entsprechenden Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder nach dem Bundesversorgungsgesetz. Bei Mitgliedern von Ersatzkassen werden die satzungsmäßigen Barleistungen der BAHN-Betriebskrankenkasse berücksichtigt, gleichgültig, welche Barleistungen die Ersatzkasse gewährt.

7. Nettoarbeitsentgelt im Sinne der Nr. 6 ist der um die gesetzlichen Lohnabzüge (einschließlich Kirchensteuer) - ggf. auch um die Beiträge für eine freiwillige Mitgliedschaft in der BAHN-Betriebskrankenkasse - verminderte Lohn (ggf. einschließlich Sozialzuschlag). (AB 8)

(§ 27)

8. a) Krankengeldzuschuss wird nicht über den Zeitpunkt hinaus gezahlt, von dem an die Arbeitskraft Bezüge aufgrund eigener Versicherung aus der gesetzlichen Rentenversicherung (einschließlich eines rentenersetzenden Übergangsgeldes im Sinne des § 116 Abs. 1 Satz 2 SGB VI), aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder aus einer sonstigen Versorgungseinrichtung erhält, zu der das Bundeseisenbahnvermögen eine andere Arbeitgeberin oder ein anderer Arbeitgeber, die oder der diesen Tarifvertrag oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts angewendet hat, die Mittel ganz oder teilweise beigesteuert hat.

Überzahlter Krankengeldzuschuss und sonstige überzahlte Bezüge gelten als Vorschüsse auf die für den Zeitraum der Überzahlung zustehenden Bezüge im Sinne des Satzes 1. Die Ansprüche der Arbeitskraft gehen insoweit auf das Bundeseisenbahnvermögen über. Verzögert die Arbeiterin oder der Arbeiter schuldhaft dem Bundeseisenbahnvermögen die Zustellung des Rentenbescheides mitzuteilen, gelten die für die Zeit nach dem Tage der Zustellung des Rentenbescheides überzahlten Bezüge im Sinne des Satzes 1 in vollem Umfang als Vorschuss; die Ansprüche gehen in diesem Falle in Höhe der für die Zeit nach dem Tage der Zustellung des Rentenbescheides überzahlten Bezüge auf das Bundeseisenbahnvermögen über; § 53 SGB I bleibt unberührt.

- b) Bei Bezug von Bergmannsrente bleiben die Ansprüche auf den Krankengeldzuschuss bestehen; diese Beträge werden jedoch für jeden Kalendertag um 1/30 dieser Rente gekürzt.

9. Ist die Arbeitsunfähigkeit durch einen Sportunfall verursacht, wird der Krankengeldzuschuss um den Zuschuss der Sportversicherung gekürzt.

Ersatzansprüche gegen Dritte

- (9) Kann die Arbeitskraft aufgrund gesetzlicher Vorschriften von einer dritten Person Schadensersatz wegen des Verdienstauffalls beanspruchen, der ihr durch die Arbeitsunfähigkeit entstanden ist, geht dieser Anspruch insoweit auf das Bundeseisenbahnvermögen über, als dieses der Arbeiterin oder dem Arbeiter Krankenbezüge und sonstige Bezüge gezahlt und darauf entfallende, vom Bundeseisenbahnvermögen zu tragende Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit, Arbeitgeberanteile an Beiträgen zur Sozialversicherung und zur Pflegeversicherung sowie Umlagen (einschließlich der Pauschalsteuer) zu Einrichtungen der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung abgeführt hat. (AB 9)

Die Arbeiterin oder der Arbeiter hat dem Bundeseisenbahnvermögen unverzüglich die zur Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs erforderlichen Angaben zu machen.

Der Forderungsübergang nach Abs. 1 kann nicht zum Nachteil der Arbeitskraft geltend gemacht werden.

(§ 27)

Das Bundeseisenbahnvermögen ist berechtigt, die Zahlung der Krankenbezüge und sonstiger Bezüge zu verweigern, wenn der Arbeiter den Übergang eines Schadensersatzanspruchs gegen einen Dritten auf das Bundeseisenbahnvermögen verhindert, es sei denn, daß der Arbeiter die Verletzung dieser ihm obliegenden Verpflichtungen nicht zu vertreten hat.

C. Lohnfortzahlung bei Arbeitsausfall in besonderen Fällen

- (10) Bei Arbeitsausfall infolge vorübergehender Betriebsstörungen betriebstechnischer oder wirtschaftlicher Art, z. B. Mangel an Rohstoffen oder Betriebsstoffen, Stromabschaltungen, in der Bahnunterhaltung wegen Frost, Regenfällen oder ähnlichen Ursachen, wird dem durch den Arbeitsausfall betroffenen Arbeiter der Lohn für die ausgefallene Arbeitszeit nach Abs. 2 letzter Satz fortgezahlt, jedoch längstens für die Dauer von sechs aufeinanderfolgenden Arbeitstagen. Das gleiche gilt für Arbeitsausfall infolge behördlicher Maßnahmen. Der Lohn wird nur gezahlt, wenn der Arbeiter ordnungsgemäß an der Arbeitsstelle erschienen ist und sich zur Arbeit gemeldet hat, es sei denn, daß das Bundeseisenbahnvermögen auf das Erscheinen des Arbeiters zur Arbeit ausdrücklich oder stillschweigend verzichtet hat. Das Bundeseisenbahnvermögen ist berechtigt zu verlangen, daß die ausgefallene Arbeitszeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Arbeitszeitordnung, innerhalb von zwei Wochen ohne nochmalige Bezahlung nachgeholt wird. Wird hierdurch das wöchentliche Arbeitsmaß überschritten, liegt keine Überzeitarbeit im Sinne des § 18 Abs. 1 und 8 vor.

bei Arbeitsausfall

- (11) Bei Arbeitsversäumnis, die infolge von technisch bedingten Verkehrsstörungen oder infolge von Naturereignissen am Wohn- oder Arbeitsort oder auf dem Wege zur Arbeit unvermeidbar ist und nicht durch Leistungsverchiebung ausgeglichen werden kann, wird der Lohn für die ausgefallene Arbeitszeit, jedoch längstens für zwei aufeinander folgende Kalendertage, fortgezahlt.

bei Arbeitsversäumnis

D. Arbeitsbefreiung mit Lohnfortzahlung

- (12) 1. Als Fälle nach § 616 BGB, in denen der Arbeiter unter Fortzahlung des Lohnes (Abs. 2) im nachstehend genannten Ausmaß von der Arbeit freigestellt wird, gelten nur die folgenden Anlässe:

Bestimmte Anlässe

- | | |
|---|---------------|
| a) Niederkunft der Ehefrau | 1 Arbeitstag |
| b) Tod des Ehegatten, eines Kindes oder Elternteils | 2 Arbeitstage |
| c) Umzug aus dienstlichem oder betrieblichem Grund an einen anderen Ort | 1 Arbeitstag |

(§ 27)

- | | | |
|--|---|--|
| d) | 25-, 40- und 50jähriges Arbeitsjubiläum | 1 Arbeitstag |
| e) | Schwere Erkrankung | |
| | aa) eines Angehörigen, soweit er in demselben Haushalt lebt, | 1 Arbeitstag im Kalenderjahr |
| | bb) eines Kindes, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wenn im laufenden Kalenderjahr kein Anspruch nach § 45 SGB V besteht oder bestanden hat, | bis zu 4 Arbeitstagen im Kalenderjahr |
| | cc) einer Betreuungsperson, wenn der Arbeiter deshalb die Betreuung seines Kindes, das das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist, übernehmen muß. | bis zu 4 Arbeitstagen im Kalenderjahr |
| <p>Eine Freistellung erfolgt nur, soweit eine andere Person zur Pflege oder Betreuung nicht sofort zur Verfügung steht und der Arzt in den Fällen der Doppelbuchst. aa und bb die Notwendigkeit der Anwesenheit des Arbeiters zur vorläufigen Pflege bescheinigt. Die Freistellung darf insgesamt 5 Arbeitstage im Kalenderjahr nicht überschreiten.</p> | | |
| f) | Ärztliche Behandlung des Arbeiters, wenn diese während der Arbeitszeit erfolgen muß. | erforderliche nachgewiesene Abwesenheitszeit zuzüglich erforderlicher Wegezeiten |

Staatsbürgerliche Pflichten

2. Bei Erfüllung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten nach deutschem Recht, soweit die Arbeitsbefreiung gesetzlich vorgeschrieben ist und soweit die Pflichten nicht außerhalb der Arbeitszeit, gegebenenfalls nach ihrer Verlegung, wahrgenommen werden können, besteht der Anspruch auf Fortzahlung des Lohnes nur insoweit, als der Arbeiter nicht Ansprüche auf Ersatz des Lohns geltend machen kann. Die fortgezahlten Beträge gelten in Höhe des Ersatzanspruchs als Vorschuß auf die Leistungen der Kostenträger. Der Arbeiter hat den Ersatzanspruch geltend zu machen und die erhaltenen Beträge an das Bundeseisenbahnvermögen abzuführen.

Sonstige Fälle

3. In sonstigen dringenden Fällen kann dem vollbeschäftigten Arbeiter Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Lohns bis zu drei Arbeitstagen gewährt werden.

(§ 27)

In begründeten Fällen kann bei Verzicht auf die Bezüge kurzfristige Arbeitsbefreiung gewährt werden, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es gestatten. (AB 10)

- (13) Dem ständigen Arbeiter ist im Falle der Kündigung auf Verlangen Arbeitsbefreiung in angemessenem Umfang zum Suchen einer neuen Arbeitsstelle zu gewähren. **Stellen-suchende**

E. Arbeitsbefreiung ohne Lohn

- (14) 1. Arbeitern soll auf Antrag Arbeitsbefreiung ohne Lohnfortzahlung gewährt werden, wenn sie

- a) mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder
- b) einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

tatsächlich betreuen oder pflegen und dringende dienstliche bzw. betriebliche Belange nicht entgegenstehen.

Die Arbeitsbefreiung ist auf bis zu fünf Jahre zu befristen. Sie kann bis zu neun Jahre verlängert werden; der Antrag ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der Arbeitsbefreiung zu stellen. Die Zeit der Arbeitsbefreiung gilt nicht als Eisenbahndienstzeit.

- 2. Gestatten die dienstlichen Verhältnisse das Fernbleiben des Arbeiters, kann in begründeten Einzelfällen Arbeitsbefreiung ohne Lohnfortzahlung bewilligt werden.(AB 11) **Arbeitsbe-freiung ohne Lohn**
- 3. Sofern Arbeitsbefreiungen nach Nr. 2 innerhalb eines Urlaubsjahres insgesamt einen Monat übersteigen, gelten diese Zeiten nur dann als Eisenbahndienstzeit, wenn ein dienstliches Interesse an der Freistellung vorher schriftlich anerkannt worden ist.

Ausführungsbestimmungen

- 1. *Bei Erkrankungen oder Unfällen während der Arbeitszeiten, die sich von einem auf den anderen Kalendertag erstrecken, ist § 15 Abs. 1 Nr. 2 zu beachten.* **Zu Abs. 5**
- 2. *Als Beginn der Arbeitsunfähigkeit gilt grundsätzlich der Arbeitstag, der auf den Tag folgt, an dem die Arbeitsleistung aufhört. Bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit während einer Arbeitsschicht gilt jedoch stets der darauffolgende Kalendertag als Beginn der Arbeitsunfähigkeit, auch wenn der Arbeiter an diesem Tag nicht zur Arbeitsleistung verpflichtet wäre.* **Zu Abs. 5 und Abs. 7 Nr. 1**

(§ 27)

Zu Abs. 7 Nr. 1

3. a) *Beispiel zu Abs. 7 Nr. 1 Satz 1: Der erste Tag des 6-Wochenzeitraums ist ein arbeitsfreier Samstag. Der folgende Sonntag ist ebenfalls arbeitsfrei. Der Urlaubslohnzuschlag nach § 15 Abs. 9 ist vom folgenden Montag an zu gewähren, sofern der Arbeiter an diesem Tag zu arbeiten hätte.*
- b) *Erläuterungen zu Abs. 7 Nr. 1 Sätze 2 und 3: Ohne die Bestimmungen in diesen beiden Sätzen könnte der Urlaubslohnzuschlag für einen Sonntag, der der erste Tag des 6-Wochenzeitraums ist und an dem der Arbeiter planmäßig zu arbeiten hätte, nicht gezahlt werden. Dies ergibt sich daraus, daß nach § 27 Abs. 7 Nr. 1 Satz 1 und Abs. 2 in Verbindung mit § 15 Abs. 9 Nr. 4 die Gewährung des Urlaubslohnzuschlags für Tage, die nicht in die Urlaubszeit fallen können, unzulässig ist. Der Sonntag und der arbeitsfreie Samstag können aber nicht in die Urlaubszeit fallen, weil nach § 28a Abs. 6 Nr. 1 der erste Urlaubstag nur ein Werktag sein kann, an dem erstmals aus Anlaß des Urlaubs die ganze planmäßige Arbeitszeit versäumt wird. Durch die Sätze 2 und 3 wird bei Arbeitsunfähigkeit die Zahlung indessen zugelassen, und zwar bei Arbeitern, die unter § 28a Abs. 1 fallen, für die am Sonntag ausgefallene regelmäßige Arbeitszeit, bei den übrigen Arbeitern für 6 Stunden 40 Minuten.*

Zu Abs. 7 Nr. 2

4. a) *Die 12-Monatsfrist beginnt am ersten Tag des 6-Wochenzeitraums. Die 6-Monatsfrist beginnt an dem Kalendertag, der auf den letzten Tag der vorausgegangenen Arbeitsunfähigkeit wegen derselben Krankheit folgt.*

Beispiel:

*Arbeitsunfähig wegen derselben Krankheit:
vom 02. Januar bis 02. Februar und*

vom 05. August bis 31. August desselben Jahres.

Die 12-Monatsfrist beginnt zunächst am 02. Januar und endet mit Ablauf des 01. Januar des folgenden Jahres. Sie beginnt neu - vgl. den dritten Satz in AB 4b - am 05. August und endet mit Ablauf des 04. August des folgenden Jahres.

Die 6-Monatsfrist beginnt nach der ersten Erkrankung am 03. Februar und endet mit Ablauf des 02. August. Nach der zweiten Erkrankung beginnt sie am 01. September desselben Jahres und endet mit Ablauf des letzten Februartages des folgenden Jahres.

- b) *Bei Arbeitsunfähigkeit wegen derselben Krankheit empfiehlt sich zunächst zu prüfen, ob der Arbeiter zwischen dem Ende der vorausgegangenen und dem Beginn der neuen Arbeitsunfähigkeit mindestens 6 Monate nicht wegen derselben Krankheit arbeitsunfähig war. Bestand während der 6 Monate wegen einer anderen Krankheit Arbeitsunfähigkeit, wird dadurch die 6-Monatsfrist nicht unterbrochen. Wird durch die Arbeitsunfähigkeit wegen derselben Krankheit wiederum ein Anspruch auf Lohnfortzahlung bis zu 6 Wochen begründet, beginnt mit dieser Arbeitsunfähigkeit zugleich ein neuer 12-Monatszeitraum. Der bei der vorausgegangenen Arbeitsunfähigkeit wegen derselben Krankheit nicht aufgezehrte Teil der 6-Wochenfrist geht unter.*

| Arbeits- unfähig wegen Krank- heit | Beginn | Ende | Kalen- der- tage | Lohnanspruch |
|--|-----------|------|------------------------|--------------|
| A oder B | Tag/Monat | | | |

Beispiel aa

| | | | | |
|---|--------|--------|----|-------------------------------------|
| A | 15.02. | 31.03. | 45 | 15.02. bis 28.03. = 42 Kalendertage |
| B | 26.08. | 30.09. | 36 | 26.08. bis 30.09. = 36 Kalendertage |
| A | 23.10. | 31.10. | 9 | 23.10. bis 31.10. = 9 Kalendertage |
| A | 16.11. | 31.12. | 46 | 16.11. bis 18.12. = 33 Kalendertage |

Beispiel bb

| | | | | |
|---|--------|--------|----|-------------------------------------|
| A | 15.02. | 28.02. | 14 | 15.02. bis 28.02. = 14 Kalendertage |
| A | 16.07. | 31.07. | 16 | 16.07. bis 31.07. = 16 Kalendertage |
| A | 13.10. | 12.11 | 31 | 13.10. bis 24.10. = 12 Kalendertage |

Der Zeitraum zwischen dem Ende der vorausgegangenen und dem Beginn der neuen Arbeitsunfähigkeit ist jeweils kürzer als 6 Monate; die 3 Erkrankungen liegen innerhalb des 12-Monatszeitraums.

Beispiel cc

| | | | | |
|---|--------|--------|----|-------------------------------------|
| A | 15.02. | 28.02. | 14 | 15.02. bis 28.02. = 14 Kalendertage |
| A | 26.08. | 19.09. | 25 | 26.08. bis 19.09. = 25 Kalendertage |

im folgenden Jahr

| | | | | |
|---|--------|--------|----|-------------------------------------|
| A | 16.02. | 01.04. | 45 | 16.02. bis 29.03. = 42 Kalendertage |
|---|--------|--------|----|-------------------------------------|

Die dritte Erkrankung fällt in einen neuen 12-Monatszeitraum; der vorhergehende hat mit Ablauf des 14. Februar geendet.

Beispiel dd

| | | | | |
|---|--------|--------|----|-------------------------------------|
| A | 15.02. | 28.02. | 14 | 15.02. bis 28.02. = 14 Kalendertage |
| A | 26.08. | 19.09. | 25 | 26.08. bis 19.09. = 25 Kalendertage |

im folgenden Jahr

| | | | | |
|---|--------|--------|----|------------------------------------|
| A | 11.02. | 01.04. | 50 | 11.02. bis 13.02. = 3 Kalendertage |
|---|--------|--------|----|------------------------------------|

Die 12-Monatsfrist hat mit Ablauf des 14. Februar geendet, also während einer Arbeitsunfähigkeit an derselben Krankheit. Am nächsten Tag (15.02.) beginnt kein neuer Anspruch auf Lohnfortzahlung.

(§ 27)

Zu Abs. 8 Nr. 1 und 2 5. Für den Beginn der Dauer der Zuschußzahlung gilt AB 2 entsprechend.

Zu Abs. 8 Nr. 2 6. Hat der Arbeiter in einem Fall des Abs. 8 Nr. 2 die Arbeit vor Ablauf der Bezugsfrist von 26 Wochen wieder aufgenommen und wird er vor Ablauf von sechs Monaten aufgrund desselben Arbeitsunfalls oder derselben Berufskrankheit erneut arbeitsunfähig, wird der Ablauf der Bezugsfrist, wenn dies für den Arbeiter günstiger ist, um die Zeit der Arbeitsfähigkeit hinausgeschoben.

Zu Abs. 8 Nr. 4 7. a) *Beispiel: Ein Mitglied der BAHN-BKK mit mehr als einjähriger, aber weniger als dreijähriger Eisenbahndienstzeit war im Januar für die Dauer von 8 Wochen arbeitsunfähig krank geworden und hat für 6 Wochen Lohn und für 2 Wochen Krankengeldzuschuß erhalten. Der Arbeiter wird im Oktober desselben Jahres infolge derselben Krankheit erneut arbeitsunfähig, und zwar für die Dauer von 7 Wochen. Für die zweite Erkrankung erhält er Lohn für 6 Wochen und Krankengeldzuschuß für 1 Woche. Tritt bei diesem Arbeiter die zweite Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit schon im Juni ein, gilt diese Erkrankung hinsichtlich des Lohnanspruchs als dieselbe Krankheit, hinsichtlich des Krankengeldzuschusses dagegen nicht. Es wird daher kein Lohn, sondern nur Zuschuß gezahlt, und zwar für 7 Wochen.*

Tritt die zweite Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit bereits im März ein, gilt diese Erkrankung als dieselbe Krankheit sowohl hinsichtlich des Lohnanspruchs als auch hinsichtlich des Krankengeldzuschusses. Letzterer wird für 7 Wochen gezahlt. Würde die zweite Arbeitsunfähigkeit z. B. 20 Wochen dauern, könnte der Arbeiter den Zuschuß nur für (13 Wochen abzüglich 6 Wochen Lohnfortzahlung und 2 Wochen Zuschußzahlung bei der ersten Erkrankung =) 5 Wochen erhalten.

b) *Die Dreimonatsfrist beginnt an dem Kalendertag, der auf den letzten Tag der vorausgegangen Arbeitsunfähigkeit wegen derselben Krankheit folgt.*

Zu Abs. 8 Nr. 7 8. a) *Zur Berechnung des Nettoarbeitsentgeltes ist von dem in folgender Weise zu ermittelnden fiktiven Bruttoarbeitsentgelt für den Monat, in dem der Anspruch auf den Krankengeldzuschuß beginnt, auszugehen:*

Das Bruttoarbeitsentgelt in diesem Sinne besteht aus dem vollen Monatslohn nach Anlage 2, dem aus diesem Monatslohn (d. h. für 174 Stunden) zu berechnenden Urlaubslohnzuschlag und ggf. dem Sozialzuschlag. Die Summe ist um die fiktiven gesetzlichen Abzüge - ggf. auch um die Beiträge für eine freiwillige Mitgliedschaft bei der Bahn-Betriebskrankenkasse - zu kürzen.

Bei den nicht vollbeschäftigten Arbeitern ist als Bruttoarbeitsentgelt der Monatslohn nach § 15 Abs. 2 Nr. 1b, der hieraus zu berechnende Urlaubslohnzuschlag sowie ggf. der anteilige Sozialzuschlag zugrunde zu legen, sofern nicht nach § 13 Anspruch auf den vollen Sozialzuschlag besteht.

(§ 27)

- b) Hat die Arbeitskraft vor der Arbeitsunfähigkeit regelmäßig Überzeitarbeit geleistet und bestand die Notwendigkeit zur Leistung von Überzeitarbeit noch zur Zeit der Erkrankung und während der Krankheit, ist dem nach a zu berechnenden Bruttoarbeitsentgelt für jede Stunde regelmäßiger Überzeitarbeit 1/174 des Monatslohns - für jede halbe Stunde die Hälfte dieses Betrages - zuzüglich des darauf entfallenden Urlaubslohnzuschlags hinzuzurechnen. Regelmäßige Überzeitarbeit im Sinne dieser Berechnung liegt vor, wenn die Arbeitskraft in mindestens 10 der letzten 13 Wochen vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit Überzeitarbeit geleistet hat, wobei höchstens 2 von den 3 Wochen, in denen keine Überzeitarbeit geleistet wurde, zusammenhängen dürfen. Fiel in die letzten 13 Wochen eine Beurlaubung oder Erkrankung und hätte die Arbeiterin oder der Arbeiter bei Anwesenheit Überzeitarbeit geleistet, ist diese fiktive Überzeitarbeit bei Beurteilung der Frage nach der regelmäßigen Überzeitarbeit zu berücksichtigen. Andernfalls gilt die Urlaubs- oder Krankheitsdauer als Zeit ohne Überzeitarbeit. Liegt hiernach regelmäßige Überzeitarbeit vor, ist die Stundenzahl der in den letzten 13 Wochen insgesamt geleisteten Überzeitarbeit durch 3 zu teilen und das Ergebnis bei Berechnung des Bruttoarbeitsentgelts gemäß Satz 1 zu berücksichtigen.
- c) Steht Krankengeldzuschuss für mehrere volle oder anteilige Kalendermonate zu, ist zu prüfen, ob sich der Monatslohn, der Urlaubslohnzuschlag oder der Sozialzuschlag der Arbeitskraft bei Fortsetzung der Arbeit für die Zeit, für die Krankengeldzuschuss gezahlt wird, geändert hätte. Ist dies der Fall, muss das der Zuschusszahlung zugrundeliegende Nettoarbeitsentgelt neu berechnet werden.
- d) aa) Besteht der Anspruch auf Krankengeldzuschuss für den vollen Kalendermonat, wird der Arbeitskraft das nach a - c berechnete Nettoarbeitsentgelt, vermindert um die ihr für diese Zeit zustehenden Barleistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung oder die entsprechenden Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder nach dem Bundesversorgungsgesetz, gezahlt.
- bb) Besteht der Anspruch nur für einen Teil des Monats, errechnet sich der zu zahlende Krankengeldzuschuss wie folgt:

**Zu § 15 Abs. 6
Nr. 4**

$$\frac{\text{Nettoarbeitsentgelt für den Monat}}{174 \text{ Stunden}} \times \text{Zahl der infolge der Arbeitsunfähigkeit ausgefallenen Stunden}$$

der regelmäßigen Arbeitszeit, die in die Zeit des Anspruchs auf Krankengeldzuschuss fallen. (Für die Ermittlung der ausgefallenen Stunden der regelmäßigen Arbeitszeit gilt § 15 Abs. 9 Nr. 4 sinngemäß). Dieser Betrag ist um die in aa bezeichneten Kassenleistungen, die auf den mit Krankengeldzuschuss belegten Zeitraum dieses Monats entfallen, zu kürzen.

Bei nicht vollbeschäftigten Arbeitskräften ist das Nettoarbeitsentgelt nicht durch 174 Stunden, sondern durch die mit 4,348 vervielfachte arbeitsvertraglich vereinbarte Wochenarbeitszeit dieser Arbeitskräfte zu teilen.

(§§ 27 und 28)

- Zu Abs. 9** 9. *Die Ansprüche auf Schadensersatz gegen dritte Personen umfassen die Bruttobeträge (also einschließlich der Lohn- und Kirchensteuer sowie der Beiträge der Arbeitskraft zur Sozialversicherung und Zusatzversicherung) der Krankenbezüge und der auf die Ausfallzeiten entfallenden Anteile der jährlichen Zuwendung (vgl. § 11), der vermögenswirksamen Leistung (vgl. § 12) und der Urlaubsvergütung (vgl. § 28 Abs. 1), ferner die für diese Leistungen gezahlten Arbeitgeberbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung sowie die Arbeitgeberbeiträge einschl. der Umlage zur Abt. B der Bahnversicherungsanstalt. Ggf. sind die nach § 17 Abs. 4 Nr. 3 abgetretenen Ansprüche in gleicher Weise in die Schadensersatzforderung einzubeziehen.*
- Zu Abs. 12 Nr. 3** 10. *Zu den „begründeten Fällen“ im Sinne der Nr. 3 Unterabs. 2 können auch solche Anlässe gehören, für die nach Nr. 1 kein Anspruch auf Arbeitsbefreiung besteht (z. B. Umzug aus persönlichen Gründen).*
- Zu Abs. 14 Nr. 2** 11. *Die Dienststellen können Arbeitsbefreiung ohne Lohnfortzahlung bis zu einem Jahr bewilligen.*

§ 28

Erholungsurlaub

- Urlaubsanspruch** (1) Die Arbeiterin oder der Arbeiter erhält in jedem Urlaubsjahr einen Erholungsurlaub unter Fortzahlung des Lohns (Monatslohn und Urlaubslohnzuschlag nach § 15 Abs. 9). Das Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr.
- Wartezeit** (2) Der Urlaubsanspruch entsteht nach einer Wartezeit von 3 Monaten, gerechnet vom Tag der Einstellung oder Wiedereinstellung an. Auf die Wartezeit wird die beim Bundeseisenbahnvermögen als Auszubildende oder Auszubildender in einem ordnungsgemäß vollendeten Ausbildungsverhältnis unmittelbar vor der Übernahme ins Arbeitsverhältnis zugebrachte Ausbildungszeit angerechnet.

- (§ 28)**
- (3) Urlaub, welcher der Arbeiterin oder dem Arbeiter in einem vorausgegangenen Beschäftigungsverhältnis für Monate gewährt oder abgegolten worden ist, die in ihr bzw. sein jetziges Arbeitsverhältnis zum Bundeseisenbahnvermögen fallen, wird auf den der Arbeiterin oder dem Arbeiter für dieses Urlaubsjahr beim Bundeseisenbahnvermögen zustehenden Urlaub angerechnet. (AB 1) **Anrechnung beim Übertritt aus einem anderen Beschäftigungsverhältnis**
- (4) Bei der zeitlichen Festlegung des Urlaubs sind die Wünsche der Arbeitskraft zu berücksichtigen, es sei denn, dass dem dringende dienstliche Gründe oder Urlaubswünsche von anderen Beschäftigten, die unter sozialen Gesichtspunkten den Vorrang verdienen, entgegenstehen. Der Urlaub darf erst angetreten werden, wenn er von der Dienststelle genehmigt worden ist. **Urlaubs-gewährung**
- Der Urlaub ist zu gewähren, wenn die Arbeitskraft dies im Anschluss an eine Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation (§ 27 Abs. 3 Nr. 2) verlangt.
- (5) Der Urlaub ist zusammenhängend zu gewähren, es sei denn, dass dringende dienstliche oder in der Person der Arbeiterin oder des Arbeiters liegende Gründe eine Teilung erforderlich machen. Die Zerlegung des Urlaubs in kleinere Teile als ganze Tage ist unzulässig. **Zerlegung**
- (6) Der Erholungsurlaub wird im Falle einer Erkrankung unterbrochen, wenn sich die Arbeitskraft ordnungsgemäß krank meldet und Arbeitsunfähigkeit im Sinne der Krankenversicherung anerkannt wird. **Unterbrechung infolge Krankheit**
- (7) 1. Der Erholungsurlaub ist spätestens bis zum Ende des Urlaubsjahres anzutreten. (AB 2) **Urlaubserteilung**
- 2.a) Kann der Urlaub bis zum Ende des Urlaubsjahres nicht angetreten werden, ist er bis zum 30. April des folgenden Urlaubsjahres anzutreten.
- b) Kann der Urlaub aus dienstlichen Gründen oder wegen Arbeitsunfähigkeit nicht bis zum 30. April angetreten werden, ist er bis zum 30. Juni anzutreten. *
- c) War ein innerhalb des Urlaubsjahres für dieses Urlaubsjahr festgelegter Urlaub auf Veranlassung des Arbeitgebers in der Zeit nach dem 31. Dezember des Urlaubsjahres verlegt worden und konnte er wegen Arbeitsunfähigkeit nicht nach Buchst. b bis zum 30. Juni angetreten werden, ist er bis zum 30. September anzutreten. *
3. Läuft die Wartezeit erst im Laufe des folgenden Urlaubsjahres ab, ist der Urlaub spätestens bis zum Ende dieses Urlaubsjahres anzutreten.
4. Urlaub, der nicht innerhalb der genannten Fristen angetreten ist, verfällt.
- (8) Wenn eine vollbeschäftigte Arbeitskraft während des Urlaubs anderweitig gegen Entgelt arbeitet, verliert sie für die Urlaubstage, an denen sie gearbeitet hat, den Lohnanspruch gegen das Bundeseisenbahnvermögen.

(§§ 28 und 28a)

Ausführungsbestimmungen

Zu Abs. 3

1. *Beispiele*

- a) *Eine Arbeitskraft tritt am 01.03. beim Bundeseisenbahnvermögen ein und hat nach Ablauf der Wartezeit einen Urlaubsanspruch von 25 Arbeitstagen (März - Dezember). Die Arbeitskraft war vorher bei einer Firma beschäftigt, bei der sie für jeden Beschäftigungsmonat 2 Arbeitstage Urlaub (Jahresurlaub 24 Arbeitstage) zu bekommen hatte. Diesen Urlaub hatte die Arbeitskraft bereits bis einschließlich Juli in Anspruch genommen, für die Monate März bis Juli, die in das Arbeitsverhältnis zum Bundeseisenbahnvermögen fallen, also 10 Arbeitstage. Der beim Bundeseisenbahnvermögen zustehende Jahresurlaub von 25 Arbeitstagen wird um diese 10 Arbeitstage auf 15 Arbeitstage gekürzt.*
- b) *Einer Arbeitskraft stand in ihrem früheren Arbeitsverhältnis ein Jahresurlaub (Januar bis Dezember) von 24 Arbeitstagen zu, von dem sie am 01.06. beim Eintritt in den Dienst des Bundeseisenbahnvermögens 7 Arbeitstage erhalten hatte. Für 1 Monat hatte die Arbeitskraft also ($24 : 12 = 2$) 2 Arbeitstage zu bekommen, bis zur Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses somit (für Januar bis Mai je 2 Arbeitstage) 10 Arbeitstage. Da die Arbeitskraft nur 7 Arbeitstage erhalten hat, ist ihr der Urlaub, den sie vom Bundeseisenbahnvermögen ab 01.06. zu bekommen hat, nicht zu kürzen. Auch bei 10 Arbeitstagen wäre der BEV-Urlaub noch nicht zu kürzen. Bei 11 Arbeitstagen hätte die Arbeitskraft jedoch 1 Arbeitstag zuviel erhalten, der auf den Urlaub des Bundeseisenbahnvermögens anzurechnen wäre.*
- c) *Eine Arbeitskraft hat den 18tägigen Jahresurlaub (Januar bis Dezember) aus ihrem früheren Arbeitsverhältnis beim Übertritt zum Bundeseisenbahnvermögen am 01.10. voll abgewickelt. Wenn der Arbeitskraft beim Bundeseisenbahnvermögen ein anteiliger Jahresurlaub (Oktober bis Dezember) von 8 Arbeitstagen zusteht, sind die vom früheren Arbeitgeber für Oktober bis Dezember gewährten ($18 : 12 = 1,5 \times 3 = 4,5$) Arbeitstage anzurechnen, so dass der Arbeitskraft bis 31.12. noch 3 Arbeitstage Urlaub verbleiben.*

Zu Abs. 7 Nr. 1

- 2. *Führt ein Rechtsstreit zur Anerkennung eines Urlaubsanspruchs für vergangene Urlaubsjahre, ist dieser Urlaub unverzüglich nach Rechtskraft des Urteils zu gewähren und zu nehmen.*

§ 28a

Dauer des Erholungsurlaubs

Dauer in Arbeitstagen

- (1) 1. Der Erholungsurlaub der Arbeitskraft, deren regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit in jeder Kalenderwoche auf 5 Tage verteilt ist, beträgt
 - bis zum vollendeten 30. Lebensjahr 26 Arbeitstage,
 - nach vollendetem 30. Lebensjahr 29 Arbeitstage,
 - nach vollendetem 40. Lebensjahr 30 Arbeitstage.

(§ 28a)

2. Arbeitstage sind alle Kalendertage, an denen die Arbeiterin oder der Arbeiter dienstplanmäßig oder betriebsüblich zu arbeiten hat oder zu arbeiten hätte mit Ausnahme der gesetzlichen Wochenfeiertage.

Begriff des Urlaubstags (Arbeitstag)

3. Nr. 1 und 2 gelten auch für eine vollbeschäftigte Arbeitskraft, deren regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit so verteilt ist, dass in jeder Kalenderwoche an 5 Tagen und außerdem regelmäßig noch an einem 6. Tag gearbeitet werden muss, und zwar entweder

einmal in jeder 2. oder in jeder 3. oder in jeder 4. usw. Kalenderwoche oder

zweimal innerhalb von 3 oder 5 Wochen oder

dreimal innerhalb von 4 oder mehr Wochen.

Der einer Arbeiterin oder einem Arbeiter nach Nr. 1 zustehende Urlaub wird um so viele Arbeitstage erhöht, wie 6. Wochenschichten ausfallen, wenn sie oder er ihren bzw. seinen gesamten Jahresurlaub auf einmal nimmt oder - bei Aufteilung des Jahresurlaubs - wie 6. Wochenschichten höchstens ausfallen könnten, wenn die Arbeiterin oder der Arbeiter ihren bzw. seinen gesamten Jahresurlaub auf einmal nehmen würde.

(2) 1. Der Erholungsurlaub der Arbeitskräfte, die nicht unter Abs. 1 fallen, beträgt

Dauer in Werktagen

bis zum vollendeten 30. Lebensjahr 31 Werktage

nach vollendetem 30. Lebensjahr 35 Werktage

nach vollendetem 40. Lebensjahr 36 Werktage.

2. Werktage sind alle Kalendertage, die nicht Sonntage oder gesetzliche Feiertage sind.

Begriff des Urlaubstags (Werktag)

(3) Bleibt frei

(4) 1. Maßgebend für die Gewährung des Urlaubs nach Arbeits- oder Werktagen ist, ob die Arbeitskraft bei der erstmaligen Inanspruchnahme des Urlaubs im jeweiligen Urlaubsjahr die Voraussetzungen nach Abs. 1 oder nach Abs. 2 erfüllt.

2. Hat die Arbeiterin oder der Arbeiter einen Teil des Jahresurlaubs nach Abs. 1 Nr. 1 abgewickelt und sind bei Antritt des nächsten Teiles des Jahresurlaubs die Voraussetzungen erfüllt, die für die Urlaubsabwicklung nach Abs. 2 maßgebend sind, ist der restliche Urlaub für das laufende Urlaubsjahr mit dem Faktor 6/5 in Werktage umzurechnen. Dabei sind Bruchteile eines Tages von 0,5 oder mehr aufzurunden, geringere Bruchteile bleiben unberücksichtigt. Weitere Urlaubsteile innerhalb dieses Urlaubsjahres sind ohne Rücksicht auf die Beschäftigung der Arbeiterin bzw. des Arbeiters gleichfalls nach Abs. 2 zu bemessen.

(§ 28a)

3. War der erste Teil des Urlaubs im Urlaubsjahr nach Abs. 2 zu bemessen, wird ohne Rücksicht auf die Beschäftigung der Arbeitskraft der ganze Urlaub in diesem Urlaubsjahr nach Abs. 2 gewährt.

*

(5) Die Dauer des Erholungsurlaubs einschließlich eines etwaigen Zusatzurlaubs, mit Ausnahme des Zusatzurlaubs nach dem Sozialgesetzbuch IX, vermindert sich für jeden vollen Kalendermonat einer Arbeitsbefreiung ohne Lohnfortzahlung (§ 27 Abs. 14) oder eines Ruhens des Arbeitsverhältnisses nach § 30 Abs. 9 Nr. 3 um ein Zwölftel. Die Verminderung unterbleibt für drei Kalendermonate einer Arbeitsbefreiung zum Zwecke der beruflichen Fortbildung, wenn eine Anerkennung nach § 27 Abs. 14 Nr. 3 vorliegt.

Beginn und Ende des Urlaubs

- (6) 1. Der Urlaub beginnt mit dem Werktag, an dem die Arbeiterin oder der Arbeiter erstmals aus Anlass der Beurlaubung die ganze dienstplanmäßige Arbeitszeit versäumt.
2. Der Urlaub endet mit dem Kalendertag, der dem Werktag vorangeht, an dem wieder dienstplanmäßige Arbeit zu verrichten ist.
3. Im unmittelbaren Anschluss an den Urlaub darf von der Arbeiterin bzw. dem Arbeiter an Werktagen vor 5 Uhr oder an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen keine Arbeitsleistung verlangt werden. Tritt hierdurch ein Ausfall an Arbeitszeit ein, darf der Ausfall nicht als Minderleistung angerechnet werden. Hinsichtlich der Vergütung der ausgefallenen Arbeitszeit gilt § 15 Abs. 8 Nr. 1 entsprechend.
4. Hat eine Arbeitskraft, deren Urlaub nach Werktagen bemessen wird, an einem Sonntag oder an einem gesetzlichen Feiertag Dienst zu leisten, darf für die diesem Tag unmittelbar vorangehenden ein oder zwei Tage kein Urlaub gewährt werden. Vgl. auch § 28 Abs. 5.

Stichtag

(7) Maßgebend für die Berechnung der Urlaubsdauer ist das Lebensalter, das im Laufe des Urlaubsjahres (spätestens am 31. Dezember) vollendet wird.

Anteiliger Urlaub

(8) 1. Beschäftigte, die innerhalb des Urlaubsjahres eintreten, erhalten für jeden Beschäftigungsmonat, den sie im Urlaubsjahr vollenden oder voraussichtlich vollenden werden, ein Zwölftel des ihnen für das Jahr zustehenden Erholungsurlaubs unter Aufrundung der danach errechneten Urlaubsdauer auf einen vollen Tag. Das gilt auch für den ggf. in die Berechnung einzubeziehenden Zusatzurlaub für schwerbehinderte Menschen gem. § 28c Abs. 1. Im Urlaubsjahr etwa vom Bundeseisenbahnvermögen bereits gewährter Urlaub ist anzurechnen. Vgl. § 28 Abs. 3.

*

2. Kann eine innerhalb des Urlaubsjahres eingetretene Arbeitskraft wegen Beachtung der Wartezeit den ihr zustehenden Urlaub nicht oder nicht ganz innerhalb dieses Urlaubsjahres erhalten, sind die fehlenden Urlaubstage dem der Arbeitskraft für das folgende Urlaubsjahr zustehenden Urlaub zuzurechnen.

3. Nr. 1 gilt auch für innerhalb des Urlaubsjahres ausscheidende Beschäftigte, sofern sie die Wartezeit erfüllt haben. Wurde die Wartezeit nicht erfüllt, steht der anteilige Urlaub gleichwohl zu, sofern das Arbeitsverhältnis von vornherein auf höchstens 3 Monate befristet war.

(§§ 28a und 28b)

4. Scheiden Arbeitskräfte wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder Vollendung des 65. Lebensjahres aus, beträgt der Urlaubsanspruch 6/12, wenn das Arbeitsverhältnis in der ersten Hälfte, und 12/12, wenn es in der zweiten Hälfte des Urlaubsjahres endet. Satz 1 gilt nicht, wenn der Urlaub nach Abs. 5 zu vermindern ist. **Invalidisierung** *
5. Vor Anwendung Nr. 1 bis 4 sowie des Abs. 5 sind der Erholungsurlaub und ein etwaiger Zusatzurlaub, mit Ausnahme des Zusatzurlaubs nach dem Sozialgesetzbuch IX, zusammenzurechnen. Bruchteile von Urlaubstagen werden für das Urlaubsjahr zusammengerechnet - bei mehreren Bruchteilen nach ihrer Zusammenrechnung - einmal im Urlaubsjahr auf einen vollen Urlaubstag aufgerundet. *

§ 28b

Zusatzurlaub für Wechselschichtarbeit, Schichtarbeit und Nachtarbeit

- (1) Die Arbeitskraft, die nach einem Schichtplan eingesetzt ist, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten vorsieht, und dabei in einem Kalenderjahr in je fünf Wochen durchschnittlich mindestens 40 Arbeitsstunden in der dienstplanmäßigen oder betriebsüblichen Nachtschicht ableistet, erhält Zusatzurlaub. Wechselschichten sind wechselnde Arbeitsschichten, in denen ununterbrochen bei Tag und Nacht, werktags, sonntags und feiertags gearbeitet wird.
- (2) Abs. 1 Satz 1 gilt auch, wenn Wechselschichten im Sinne des Abs. 1 Satz 2 nur deshalb nicht vorliegen, weil der Schichtplan eine Unterbrechung der Arbeit am Wochenende von höchstens 48 Stunden vorsieht.
- (3) Der Zusatzurlaub nach den Abs. 1 und 2 beträgt bei einer in der Fünftage-woche erbrachten entsprechenden Arbeitsleistung im Kalenderjahr
- | | | |
|----|------------------|----------------|
| a) | 87 Arbeitstagen | 1 Arbeitstag, |
| b) | 130 Arbeitstagen | 2 Arbeitstage, |
| c) | 173 Arbeitstagen | 3 Arbeitstage, |
| d) | 195 Arbeitstagen | 4 Arbeitstage |

im Urlaubsjahr.

Bei anderweitiger Verteilung der Arbeitszeit ist die Zahl der für die Bemessung der Arbeitsleistung zu berücksichtigenden Arbeitstage in sinngemäßer Anwendung der für die Angestellten geltenden Regelung des § 25a Abs. 1 Nr. 4b AnTV-O zu ermitteln. (AB 1 und 2)

(§ 28b)

- (4) Die Arbeitskraft, welche die Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 nicht erfüllt, jedoch die Arbeit nach einem Dienstplan zu erheblich unterschiedlichen Zeiten (in Schichtarbeit oder im häufigen unregelmäßigen Wechsel mit Abweichungen von mindestens 3 Stunden) beginnt oder beendet, erhält bei Leistung im Kalenderjahr von mindestens
- a) 110 Nachtarbeitsstunden 1 Arbeitstag,
 - b) 220 Nachtarbeitsstunden 2 Arbeitstage,
 - c) 330 Nachtarbeitsstunden 3 Arbeitstage,
 - d) 450 Nachtarbeitsstunden 4 Arbeitstage

Zusatzurlaub. (AB 1 und 2)

- (5) Die Arbeitskraft, welche die Voraussetzungen der Abs. 1, 2 und 4 nicht erfüllt, erhält bei Leistung im Kalenderjahr von mindestens
- a) 150 Nachtarbeitsstunden 1 Arbeitstag,
 - b) 300 Nachtarbeitsstunden 2 Arbeitstage,
 - c) 450 Nachtarbeitsstunden 3 Arbeitstage,
 - d) 600 Nachtarbeitsstunden 4 Arbeitstage

Zusatzurlaub. (AB 2)

- (6) Für Beschäftigte, die das 50. Lebensjahr vollendet haben oder im Laufe des Kalenderjahres vollenden, erhöht sich der Zusatzurlaub um jeweils einen Arbeitstag.
- (7) Nachtarbeitsstunden im Sinne der Abs. 4 und 5 sind die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 3 Abs. 1) in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich geleisteten Arbeitsstunden. Nachtarbeitsstunden in Schichten, in denen die Arbeiterin oder der Arbeiter lediglich an der Arbeitsstelle anwesend sein muss, um im Bedarfsfall vorkommende Arbeiten zu verrichten, bleiben unberücksichtigt.
- (8) Zusatzurlaub nach den Abs. 1 bis 5 darf insgesamt vier - in den Fällen des Abs. 6 fünf - Arbeitstage für das Urlaubsjahr nicht überschreiten.
- (9) § 28c Abs. 2 Satz 1 gilt nicht.
- (10) Bei nichtvollbeschäftigten Arbeiterinnen und Arbeitern ist die Zahl der in den Abs. 1, 2, 4 und 5 geforderten Arbeitsstunden entsprechend dem Verhältnis der vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit einer entsprechenden vollbeschäftigten Arbeitskraft zu kürzen. Ist die vereinbarte Arbeitszeit im Durchschnitt des Urlaubsjahres auf weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt, vermindert sich der Zusatzurlaub wie bei vergleichbaren Angestellten (§ 25a Abs. 1 Nr. 4b AnTV-O).

(§§ 28b, 28c
und 28d)

- (11) Der Anspruch auf Zusatzurlaub entsteht, sobald im laufenden Kalenderjahr jeweils die Voraussetzungen für einen Tag oder einen weiteren Tag Zusatzurlaub erfüllt sind. Der Zusatzurlaub wird im laufenden Urlaubsjahr gewährt.

Ausführungsbestimmungen

1. *Arbeitskräften, die die Voraussetzungen nach Abs. 1 oder 2 erfüllen, ist der Zusatzurlaub gleichwohl nach Abs. 4 zu gewähren, wenn das für sie günstiger ist.*
2. *Bei einem Wechsel zwischen Arbeitsleistungen nach den Abs. 1 bzw. 2, 4 und 5 sind die Arbeitstage oder Nachtarbeitsstunden, die noch nicht abgegolten sind, bei der Berechnung des Zusatzurlaubs nach der nunmehr anzuwendenden Regelung zu berücksichtigen.*

Zu Abs.3 und 4

Zu Abs.3 bis 5

§ 28c

Zusatzurlaub für schwerbehinderte Menschen

- (1) Schwerbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 v.H. erhalten einen Zusatzurlaub von 5 Arbeitstagen, wenn sie unter die Tabelle in § 28a Abs. 1 Nr. 1 fallen, und von 6 Werktagen, wenn sie unter die Tabelle in § 28a Abs. 2 fallen. (AB)
- (2) Erholungsurlaub und Zusatzurlaub dürfen 34 Arbeitstage im Falle des § 28a Abs. 1 Nr. 1 und 41 Werktage im Falle des § 28a Abs. 2 nicht überschreiten. Diese Bestimmung ist auf Zusatzurlaub nach dem Sozialgesetzbuch IX, auf Zusatzurlaub für Wechselschicht- und Nachtarbeit nach § 28b oder nach gesetzlichen Vorschriften für politisch Verfolgte nicht anzuwenden. (AB)
- (3) Der Zusatzurlaub nach Abs. 2 kann innerhalb des laufenden Urlaubsjahres erst nach Abwicklung des der Arbeiterin oder dem Arbeiter nach § 28a zustehenden Erholungsurlaubs erteilt werden. Kann dieser Zusatzurlaub ausnahmsweise aus dringenden dienstlichen Gründen nicht oder nicht ganz während des Urlaubsjahres genommen werden, sind die fehlenden Tage in Abweichung von § 28 Abs. 1 im folgenden Urlaubsjahr so bald wie möglich zu gewähren. (AB)

*

*

*

§ 28d

Urlaubsabgeltung

- (1) Ist der Arbeiterin oder dem Arbeiter wegen eines vorsätzlich schuldhaften Verhaltens außerordentlich gekündigt worden oder hat sie bzw. er das Arbeitsverhältnis unberechtigterweise gelöst, wird lediglich derjenige Urlaubsanspruch abgegolten, der der Arbeiterin oder dem Arbeiter nach gesetzlichen Vorschriften bei Anwendung des § 28a Abs. 8 Nr. 1 und 3 noch zustehen würde. Gleiches gilt, wenn das Bundeseisenbahnvermögen zwar zur fristlosen Lösung des Arbeitsverhältnisses berechtigt ist, der Arbeiterin oder dem Arbeiter aber eine Kündigungsfrist einräumt.

Bei außerordentlicher Kündigung

(§§ 28d und 28e)

Andere Fälle

- (2) 1.a) Ist zum Zeitpunkt der befristeten Kündigung des Arbeitsverhältnisses aus anderen Gründen der Urlaubsanspruch noch nicht erfüllt, ist der Urlaub, soweit dies dienstlich möglich ist, während der Kündigungsfrist zu gewähren und zu nehmen.

Soweit der Urlaub nicht gewährt werden kann oder die Kündigungsfrist nicht ausreicht, ist der Urlaub abzugelten. Entsprechendes gilt, wenn das Arbeitsverhältnis durch Auflösungsvertrag oder wegen verminderter Erwerbsfähigkeit endet (§ 30 Abs. 9 Nr. 1 und 2) oder wenn das Arbeitsverhältnis nach § 30 Abs. 9 Nr. 3 zum Ruhen kommt. (AB)

- b) Für jeden abzugeltenden Urlaubstag (auch nach Abs. 1) werden bei der Fünftagewoche (§ 28a Abs. 1 Nr. 1) 8,0/174, bei der Sechstagewoche (§ 28a Abs. 2) 6,67/174 des Monatslohns zuzüglich des darauf entfallenden Urlaubslohnzuschlags gezahlt, der der Arbeiterin oder dem Arbeiter zugestanden hätte, wenn sie oder er während des ganzen Kalendermonats, in dem sie bzw. er ausgeschieden ist, Erholungsurlaub gehabt hätte. In anderen Fällen ist der Bruchteil entsprechend zu ermitteln. Bei Berechnung der Abgeltung wird der Sozialzuschlag nicht berücksichtigt.
2. Ein vererblicher Anspruch auf Urlaubsabgeltung besteht nur dann, wenn der Arbeiterin oder dem Arbeiter im Zeitpunkt des Todes bereits Urlaubsabgeltung nach Abs. 1 oder Nr. 1a zustand.

Ausführungsbestimmung

**Zu Abs. 2
Nr. 1a**

Die Abgeltung unterbleibt, wenn die Arbeitskraft in unmittelbarem Anschluss in ein Arbeitsverhältnis zu einer anderen Arbeitgeberin oder einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes übertritt und diese oder dieser sich verpflichtet, den noch nicht verbrauchten Urlaub zu gewähren.

*

§ 28e¹⁾

Urlaubsgeld

- (1) Die Arbeiterin oder der Arbeiter erhält in jedem Kalenderjahr ein Urlaubsgeld, wenn sie oder er
1. am 01. Juli im Arbeitsverhältnis steht

und

 2. seit dem 01. Januar ununterbrochen als Arbeiterin oder Arbeiter, Angestellte oder Angestellter, Beamtin oder Beamter, Soldatin oder Soldat auf Zeit, Berufssoldatin oder Berufssoldat, Ärztin oder Arzt im Praktikum, Auszubildende oder Auszubildender, Praktikantin oder Praktikant, Schülerin/Schüler in der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege oder Krankenpflegehilfe oder als Hebammenschülerin/Schüler in der Entbindungspflege im öffentlichen Dienst gestanden hat (AB 1 bis 3)

und

 3. mindestens für einen Teil des Monats Juli Anspruch auf Lohn, Urlaubslohn oder Krankenbezüge hat.

*

1) Zum 31. Dezember 2003 gekündigt.

(§ 28e)

Ist die Voraussetzung nach Nr. 3 nur wegen Ablaufs der Bezugsfristen für die Krankenbezüge, wegen des Bezugs von Mutterschaftsgeld oder wegen der Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz nicht erfüllt, genügt es, wenn ein Anspruch auf Bezüge für mindestens drei volle Kalendermonate des ersten Kalenderhalbjahres bestanden hat.

Ist nur wegen des Bezugs von Mutterschaftsgeld oder wegen der Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz auch die Voraussetzung des Unterabs. 2 nicht erfüllt, ist dies unschädlich, wenn die Arbeit in unmittelbarem Anschluss an den Ablauf der Schutzfristen bzw. an die Elternzeit - oder lediglich wegen Arbeitsunfähigkeit oder Erholungsurlaubs später als am ersten Arbeitstag nach Ablauf der Schutzfristen bzw. der Elternzeit - in diesem Kalenderjahr wieder aufgenommen wird.

- (2) Das Urlaubsgeld ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.
- (3) Das Urlaubsgeld beträgt für die am 01. Juli vollbeschäftigte Arbeitskraft 255,65 €.

**Höhe des
Urlaubsgeldes**

Die am 01. Juli nicht vollbeschäftigte Arbeitskraft erhält von dem Urlaubsgeld den Teil, der dem Maß der mit ihr vereinbarten - am 01. Juli geltenden - durchschnittlichen Arbeitszeit entspricht.

Wird der Arbeiterin oder dem Arbeiter vom Bundeseisenbahnvermögen ein Urlaubsgeld aus einer Beschäftigung während der Elternzeit nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz gewährt, ist dessen Betrag auf das Urlaubsgeld für das Arbeitsverhältnis anzurechnen, das wegen der Elternzeit geruht hat.

- (4) 1. Das Urlaubsgeld wird mit der Lohnzahlung im Monat Juli ausgezahlt.

In den Fällen Abs. 1 letzter Satz wird das Urlaubsgeld mit der ersten Lohnzahlung nach Wiederaufnahme der Arbeit ausgezahlt.
2. Ist das Urlaubsgeld gezahlt worden, obwohl es nicht zustand, ist es in voller Höhe zurückzuzahlen.

Auszahlung

Ausführungsbestimmungen

1. *Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten im Sinne der Nr. 2 sind nur Personen, deren Rechtsverhältnis durch Tarifvertrag geregelt ist.*
2. *Öffentlicher Dienst im Sinne der Nr. 2 ist eine Beschäftigung*
 - a) *beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,*

**Zu Abs. 1
Nr. 2**

(§§ 28e, 29 und 29a)

- b) *bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder (MTArb) oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.*
3. *Eine Unterbrechung im Sinne der Nr. 2 liegt vor, wenn zwischen den Rechtsverhältnissen im Sinne dieser Vorschrift ein oder mehrere Werkta-ge - mit Ausnahme allgemein arbeitsfreier Werkta-ge - liegen, an denen das Arbeitsverhältnis oder das andere Rechtsverhältnis nicht bestand. Es ist je-doch unschädlich, wenn die Arbeitskraft in dem zwischen diesen Rechtsver-hältnissen liegenden gesamten Zeitraum arbeitsunfähig krank war oder die Zeit zur Ausführung ihres Umzugs an einen anderen Ort benötigt hat.*

§ 29

Schadenshaftung

- * Für die Schadenshaftung der Arbeiterinnen und Arbeiter finden die für die Beam-
* tinnen und Beamten des Bundes jeweils geltenden Vorschriften entsprechende
* Anwendung.

§ 29a

Personalakten

- (1) 1. Die Arbeiterin oder der Arbeiter hat ein Recht auf Einsicht in ihre bzw. seine vollständigen Personalakten. Das Recht auf Einsicht kann auch durch eine von der Arbeitskraft hierzu schriftlich bevollmächtigte Person ausgeübt werden. Die Vollmacht ist zu den Personalakten zu nehmen. (AB)
2. Das Bundeseisenbahnvermögen kann eine bevollmächtigte Person zurückweisen, wenn es aus dienstlichen Gründen geboten ist.
- (2) Die Arbeiterin oder der Arbeiter muss über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für sie oder ihn ungünstig sind oder nachteilig werden können, vor Aufnahme in die Personalakten gehört werden. Die Äußerung ist zu den Personalakten zu nehmen.

Ausführungsbestimmung

Zu Abs. 1 Nr. 1

Zu den vollständigen Personalakten gehören nicht Prozess- und Prüfungsakten. Das Recht auf Akteneinsicht schließt das Recht ein, Abschriften bzw. Ablichtungen aus den Personalakten zu fertigen; der Dienstbetrieb darf dadurch nicht über Gebühr beeinträchtigt werden.

§ 29 b

Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung

- (1) Die Arbeiterin oder der Arbeiter ist in der Abt. B der Bahnversicherungsanstalt zu versichern, wenn bzw. sobald deren Satzung dies zulässt.
- (2) Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass ab dem 01.01.2003 eine Eigenbeteiligung der pflichtversicherten Arbeiterinnen und Arbeiter, die unter den Geltungsbereich des LTV-Ost fallen, eingeführt wird. Dieser Beitrag zur Umlage wird monatlich vom Entgelt einbehalten.
- (3) Das Nähere regeln die Satzung und die Ausführungsbestimmungen dazu.

*
*
*
*
*
*
*
*

§ 30

Beendigung des Arbeitsverhältnisses

- (1) 1. Bis zum Ende des sechsten Monats seit Beginn des Arbeitsverhältnisses und für Arbeiterinnen und Arbeiter unter 18 Jahren beträgt die Kündigungsfrist zwei Wochen zum Monatsschluss.
- 2. Im übrigen beträgt die Kündigungsfrist bei einer Eisenbahndienstzeit (§ 5)
 - bis zu einem Jahr ein Monat zum Monatsschluss,
 - nach einer Eisenbahndienstzeit
 - von mehr als einem Jahr sechs Wochen,
 - von mindestens fünf Jahren drei Monate,
 - von mindestens acht Jahren vier Monate,
 - von mindestens zehn Jahren fünf Monate,
 - von mindestens zwölf Jahren sechs Monate,
- zum Schluss eines Kalendervierteljahres.
- 3. Für Aushilfsarbeiterinnen und Aushilfsarbeiter beträgt die Kündigungsfrist im ersten Monat der jetzigen Beschäftigung eine Woche. Hat die Beschäftigung im jetzigen Arbeitsverhältnis länger als einen Monat gedauert, beträgt die Kündigungsfrist in einem oder mehreren aneinandergereihten Arbeitsverhältnissen beim Bundeseisenbahnvermögen zwei Wochen zum Schluss eines Kalendermonats. Ein befristetes Arbeitsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des Zeitraums, für den es geschlossen ist.

Kündigungsfristen für ständige Arbeiterinnen und Arbeiter und für Jugendliche

für Aushilfsarbeiterinnen und Aushilfsarbeiter

(§ 30)

4. Kündigungen seitens des Bundeseisenbahnvermögens - auch außerordentliche - bedürfen nach Ablauf der Probezeit der Schriftform.

Außerordentliche Kündigung

- (2) 1. Das Arbeitsverhältnis kann von beiden Seiten ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Wichtiger Grund

2. Ein wichtiger Grund ist jeder Umstand, der der oder dem Kündigungsberechtigten die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses unzumutbar macht.

3. Es können aus wichtigem Grund kündigen

- a) die Arbeiterin oder der Arbeiter, wenn beispielsweise

aa) sie bzw. er zur Fortsetzung der Arbeit unfähig wird,

bb) sich eine vorgesetzte Person oder deren Vertretung gegen sie bzw. ihn Tätlichkeiten oder Ehrverletzungen zuschulden kommen lässt,

cc) ihr bzw. sein Leben oder ihre bzw. seine Gesundheit bei Fortsetzung der Arbeit nachweislich einer Gefahr ausgesetzt sein würde,

- b) das Bundeseisenbahnvermögen, wenn die Arbeitskraft beispielsweise

aa) die Einstellung durch falsche oder verfälschte Urkunden oder durch wahrheitswidrige Angaben über die eigene Person erreicht oder auf Befragen über nicht getilgte Strafen falsche Aussagen gemacht hat,

bb) das Gelöbnis nach § 2 Abs. 7 Nr. 1 bricht,

cc) ihre Arbeit unbefugt verlässt oder sich beharrlich weigert, ihre Dienstpflichten zu erfüllen,

dd) sich Tätlichkeiten oder Ehrverletzungen gegen Vorgesetzte oder Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter zuschulden kommen lässt,

ee) sich eines Diebstahls, einer Unterschlagung oder eines Betruges schuldig macht.

4. Die Arbeitskraft kann nicht mehr fristlos kündigen, wenn ihr der wichtige Grund länger als 2 Wochen bekannt ist. Es kann ihr nicht mehr aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden, wenn der Sachverhalt, der für die Kündigung maßgebend ist, geklärt und der Leiterin oder dem Leiter der Dienststelle länger als 2 Wochen bekannt ist. Die Laufzeit dieser Frist beginnt mit dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem die Leiterin oder der Leiter der Dienststelle vom geklärten Sachverhalt Kenntnis erhalten hat. Dies gilt auch in den Fällen des Abs. 5. Die oder der Kündigende muss dem anderen Teil auf Verlangen den Kündigungsgrund unverzüglich mitteilen.

(§ 30)

(3) bis (5) Bleiben frei.

(6) Die Kündigungsfrist beginnt mit dem auf den Kündigungstag folgenden Kalendertag. Bei schriftlicher Kündigung gilt als Kündigungstag der Tag, an dem das Kündigungsschreiben der Arbeitskraft zugegangen ist oder als zugegangen gilt.

Beginn der Kündigungsfrist

(7) Bei Arbeiterinnen, die das Arbeitsverhältnis nur deshalb gekündigt haben, weil sie das Altersruhegeld aus der Rentenversicherung der Arbeiterinnen und Arbeiter oder der Angestellten wegen Vollendung des 60. Lebensjahres beantragen wollen, wird die Kündigung nur wirksam, wenn der Anspruch auf Altersruhegeld von der Trägerin oder dem Träger der Versicherung anerkannt wird.

Dies gilt sinngemäß auch für Arbeiterinnen und Arbeiter, die das flexible Altersruhegeld wegen Vollendung des 63. Lebensjahres oder als schwerbehinderte Menschen wegen Vollendung des 60. Lebensjahres in Anspruch nehmen wollen.

*

(8) Das Arbeitsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf,

1. mit Ablauf des Monats, in dem die Arbeitskraft das 65. Lebensjahr vollendet,
2. mit Ablauf des Tages, der dem Tag der Übernahme der Arbeitskraft in ein Verhältnis als Beamtin oder Beamter vorausgeht.

Altersgrenze

(9) 1. Wird der Arbeiterin oder dem Arbeiter vor der Vollendung des 65. Lebensjahres eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit aus der Rentenversicherung der Arbeiterinnen und Arbeiter oder der Angestellten zuerkannt, endet das Arbeitsverhältnis mit der Zustellung des Rentenbescheides. Als solcher gilt auch eine vorläufige Mitteilung, mit der Vorschüsse auf die spätere Rente zur laufenden Zahlung angewiesen werden.

Ausscheiden bei Bewilligung einer Rente

Liegt bei einer Arbeitskraft, die schwerbehindert im Sinne des Sozialgesetzbuches IX ist, in dem Zeitpunkt, in dem das Arbeitsverhältnis wegen verminderter Erwerbsfähigkeit endet, die nach § 92 des Sozialgesetzbuches IX erforderliche Zustimmung des Integrationsamtes noch nicht vor, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Tages der Zustellung des Zustimmungsbescheides des Integrationsamtes.

*
*
*
*
*

2. Beginnt die Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit erst nach Zustellung des Rentenbescheides, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des dem Rentenbeginn vorangehenden Kalendertages.

3. Das Arbeitsverhältnis endet nicht, wenn nach dem Bescheid der Trägerin oder des Trägers der Rentenversicherung eine befristete Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit gewährt wird. In diesem Falle ruht das Arbeitsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten von dem Tage an, der auf den nach Nr. 1 Satz 1 bzw. 2 oder nach Nr. 2 maßgebenden Zeitpunkt folgt, bis zum Ablauf des Tages, bis zu dem die befristete Rente bewilligt ist, längstens bis zum Ablauf des Tages, an dem das Arbeitsverhältnis endet.

(§ 30)

- (10) Wird Versicherungsrente während eines Heilverfahrens oder eines Berufsfürsorgeverfahrens bewilligt, endet das Arbeitsverhältnis erst nach erfolgreichem Abschluss des Verfahrens. Das Arbeitsverhältnis endet in diesen Fällen nicht, wenn die Versicherungsrente bis zum Ende des Verfahrens wieder entzogen wird.

Ausscheiden bei Bewilligung einer Unfallrente

- (11) Soweit nicht auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften längere Kündigungsfristen in Betracht kommen, kann das Arbeitsverhältnis einer Arbeiterin oder eines Arbeiters, für die oder den eine Unfallrente festgesetzt ist, im Falle der Dienstunfähigkeit mit einer Frist von vierzehn Tagen gekündigt werden, auch wenn nach Abs. 1 längere Kündigungsfristen gelten würden.
- (12) Zur Feststellung der Dienstunfähigkeit ist ein bahnärztliches Gutachten einzuholen. Das bahnärztliche Gutachten ist kein Schiedsgutachten. Läuft ein Berufsfürsorgeverfahren, kann die Dienstunfähigkeit frühestens nach Abschluss des Verfahrens festgestellt werden. (AB)

Ausscheiden bei längerer Krankheit

- (13) Arbeitskräften, die auf längere Zeit erkrankt sind, soll vor Ablauf der 26. Woche ihrer Krankheit nur gekündigt werden, wenn dienstliche Gründe dies erfordern. Wird der Arbeiterin oder dem Arbeiter während der Krankheit eine Versicherungsrente aus der Rentenversicherung der Arbeiterinnen und Arbeiter oder der Angestellten zuerkannt, endet das Arbeitsverhältnis mit der Zustellung des Rentenbescheides oder der vorläufigen Mitteilung nach Abs. 9 Nr. 1. Wird die Versicherungsrente versagt, soll nicht gekündigt werden, bevor das Rentenverfahren abgeschlossen ist.
- (14) Läuft ein Berufsfürsorgeverfahren, ist die Kündigung erst nach dem erfolglosen Abschluss des Verfahrens zulässig.

Arbeitsbescheinigung, Zeugnis

- (15) Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses erhält die Arbeitskraft außer den Bescheinigungen aufgrund sozialversicherungsrechtlicher Vorschriften eine Bescheinigung über Art und Dauer der Beschäftigung.

Auf Verlangen ist der Arbeitskraft auch ein besonderes Zeugnis über Führung und Leistungen auszustellen.

Ausführungsbestimmung

Zu Abs. 12

Berufsfürsorgeverfahren sind innerdienstliche Maßnahmen des Bundeseisenbahnvermögens, die Körperbeschädigten die Wiederaufnahme ihrer früheren, einer dieser verwandten oder einer neuen Tätigkeit ermöglichen und die ihnen einen Arbeitsplatz verschaffen sollen, der ihrem körperlichen Leistungsvermögen und ihrer geistigen Befähigung entspricht. Hierzu gehören z. B. Übungsheilbehandlung, Umschulungen, Ermittlung eines geeigneten Arbeitsplatzes, Erprobung auf einem neuen Arbeitsplatz, Zuweisung von Arbeitshilfen und Schaffung von Sonderarbeitsbedingungen. Das Berufsfürsorgeverfahren wird von der Dienststelle (Berufsfürsorgedienst) förmlich abgeschlossen, sobald die eingeleiteten Maßnahmen erfolgreich beendet sind oder sich ergeben hat, dass sie keinen Erfolg versprechen. Das Verfahren ist auch abzuschließen, wenn die Voraussetzungen für die Einleitung entfallen sind. Gleichstellungsverfahren nach § 2 Sozialgesetzbuch IX sind keine Berufsfürsorgeverfahren im Sinne der Bestimmungen des § 30 LTV-O.

*

§ 31

Wiedereinstellung bei Rentenentzug

Wird einem Arbeiter, der nach mindestens zehnjähriger Eisenbahndienstzeit wegen Gewährung einer Rente infolge verminderter Erwerbsfähigkeit aus dem Dienst des Bundeseisenbahnvermögens ausgeschieden ist, vor Vollendung des 65. Lebensjahres die Rente wieder rechtskräftig entzogen, ist er auf Antrag vorzugsweise wieder einzustellen, sobald ein für ihn geeigneter Arbeitsplatz frei ist.

§ 32

Sterbegeld

- (1) Beim Tode des Arbeiters, der zur Zeit seines Todes nicht nach § 27 Abs. 14 von der Arbeit befreit gewesen ist oder dessen Arbeitsverhältnis zur Zeit seines Todes nicht nach § 30 Abs. 9 Nr. 3 Satz 2 geruht hat, erhalten

**Anspruchsber-
echtigte Famili-
enangehörige**

- a) der überlebende Ehegatte,
- b) die Abkömmlinge des Arbeiters

Sterbegeld.

- (2) Sind Anspruchsberechtigte im Sinne des Abs. 1 nicht vorhanden, ist Sterbegeld auf Antrag zu gewähren

**Zahlung an an-
dere Verwandte
und sonstige
Personen**

1. Verwandten der aufsteigenden Linie, Geschwistern, Geschwisterkindern sowie Stiefkindern, wenn sie zur Zeit des Todes des Arbeiters mit diesem in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder wenn der Verstorbene ganz oder überwiegend ihr Ernährer gewesen ist.
2. Sonstigen Personen, die die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung getragen haben, bis zur Höhe ihrer Aufwendungen.

- (3) 1. Sterbegeld wird für den Rest des Sterbemonats sowie für die folgenden zwei Kalendermonate gewährt. Der Sterbetag ist nur dann in die Berechnung des Sterbegeldes für den Rest des Sterbemonats einzubeziehen, wenn

**Bemessung und
Auszahlung**

für den Sterbetag kein Lohn nach § 27 Abs. 5 zusteht,

für den Sterbetag wegen Ablaufs der Fristen nach § 27 Abs. 7 und 8 keine Krankenbezüge mehr zustehen,

die Arbeiterin zur Zeit ihres Todes Anspruch auf Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz hatte.

(§§ 32, 33 u. 34)

2. Das Sterbegeld wird wie der Urlaubslohn berechnet. Abweichend hiervon bleiben Änderungen des Lohns einschließlich des Urlaubslohnzuschlags, die nach dem Sterbetag wirksam werden (z. B. allgemeine Lohnerhöhungen, Vollendung einer zu einer höheren Lohnstufe berechtigenden Dienstzeit und deren Berücksichtigung mit Beginn eines Lohnzeitraums nach dem Sterbetag, Beginn eines neuen Urlaubsjahres), unberücksichtigt.
3. Zum Sterbegeld wird der Sozialzuschlag in der zuletzt bezogenen Höhe gezahlt.
4. Das Sterbegeld wird in einer Summe ausgezahlt.
5. Sind an die verstorbene Arbeitskraft Bezüge oder Vorschüsse über den Sterbetag hinaus gezahlt worden, werden diese auf das Sterbegeld angerechnet.
6. Die Zahlung an eine nach Abs. 1 oder 2 berechnete Person bringt den Anspruch der übrigen gegenüber dem Bundeseisenbahnvermögen zum Erlöschen. Sind Berechnete nach Abs. 1 oder 2 nicht vorhanden, werden über den Sterbetag hinaus gezahlte Bezüge für den Sterbemonat nicht zurückgefordert.

Zurückbehaltung

- (4) Ist der Tod der Arbeiterin oder des Arbeiters durch einen von einer dritten Person zu vertretenden Umstand herbeigeführt worden, ist das Sterbegeld zurückzubehalten, solange die sterbegeldberechtigten Hinterbliebenen einen etwaigen nach § 844 Abs. 1 BGB gegen die Schädigerin oder den Schädiger bestehenden Anspruch auf Ersatz der Bestattungskosten nicht bis zur Höhe des Sterbegeldes an das Bundeseisenbahnvermögen abgetreten haben.

Nichtentstehen des Anspruchs

- (5) Wer den Tod der Arbeiterin oder des Arbeiters vorsätzlich herbeigeführt hat, hat keinen Anspruch auf das Sterbegeld.

§ 33

Arbeitsstreitigkeiten

Für Rechtsstreitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis ist das Arbeitsgericht am Sitz der Dienststelle des Bundeseisenbahnvermögens zuständig, der die Arbeiterin oder der Arbeiter angehört.

§ 34

Abweichungen vom Tarifvertrag, Ausschlussfrist

Abweichungen

- (1) Abweichungen von den Bestimmungen dieses Tarifvertrages zum Nachteil der Arbeiterinnen und der Arbeiter sind unzulässig. Abweichungen zu deren Gunsten bleiben ausschließlich der Hauptverwaltung des Bundeseisenbahnvermögens vorbehalten. Soll zugunsten einer Gruppe von Beschäftigten von diesem Tarifvertrag abgewichen werden, wird die Hauptverwaltung des Bundeseisenbahnvermögens vorher eine Verständigung mit der vertragsschließenden Gewerkschaft herbeiführen.

(§§ 34, 35, 36)

- (2) Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von der Arbeiterin oder dem Arbeiter oder vom Bundeseisenbahnvermögen schriftlich geltend gemacht werden, soweit tarifvertraglich nichts anderes bestimmt ist.

Ausschlussfrist

Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs aus, um die Ausschlussfrist auch für später fällig werdende Leistungen unwirksam zu machen. Später, aber innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist geltend gemachte Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis werden nur dann berücksichtigt, wenn sie für die Beanstandende bzw. den Beanstandenden nachweisbar erst zu dem späteren Zeitpunkt erkennbar wurden und ihre Berechtigung noch nachgeprüft werden kann.

§ 35

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Der Lohntarifvertrag (LTV-DR) vom 01. Juli 1991 ist mit Ablauf des 31. Oktober 1998 außer Kraft getreten.

§ 36

Gültigkeit und Dauer des Tarifvertrags

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 01. November 1998 in Kraft.
- (2) Die Bestimmungen dieses Tarifvertrages können, sofern nachstehend nichts anderes bestimmt ist, insgesamt und je für sich ohne Einhaltung einer Frist jederzeit schriftlich gekündigt werden.
- (3) Abweichend von Abs. 2 können schriftlich gekündigt werden:

- a) § 3 Abs. 1 bis 7, § 18 Abs. 1 bis 9, Anlage 4 § 2, Anhang III § 3 Abs. 1 bis 4 mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats, § 3 Abs. 2 Nr. 1a frühestens zum 31. Dezember 1998, *

Im Falle der Kündigung des § 3 Abs. 2 Nr. 1a zum 31. Dezember 1998 tritt die Vorschrift in der bis zum 31. Dezember 1996 gültigen Fassung unmittelbar wieder in Kraft. Für laufende Dienstpläne mit einer Laufzeit von mehr als 26 Wochen gilt eine Auslaufrfrist bis zu deren Ende, längstens bis zum 31. Dezember 1999.

- b) § 11 frühestens zum 30. Juni eines jeden Jahres,
- c) § 12 mit einer Frist von einem Monat,
- d) § 28a Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 sowie § 28c Abs. 2 erster Satz mit einer Frist von einem Monat zum 31. März eines jeden Jahres, § 28b mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres,

(§ 36)

- e) § 28e mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats,
 - f) Anlage 1 insgesamt und deren Abschnitte einschl. der entsprechenden Regelungen im Anhang III je für sich mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendervierteljahres,
 - g) Anlage 5 mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendermonats.
 - h) Anlage 6 sowie Anhang III - soweit nichts anderes bestimmt ist - je für sich mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendervierteljahres.
- (4) Die Fristen für die Kündigung der Anlage 2 sind jeweils besonders zu vereinbaren. Gleiches gilt für § 15 Abs. 3 Nr. 2.
- (5) Für den Fall einer Kündigung des § 3 Abs. 2 Nr. 4 und 5 wird die Nachwirkung gemäß § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes ausgeschlossen.

Lohngruppeneinteilung

A. Vorbemerkungen

- (1) Die Lohngruppenmäßige Einstufung regelt sich
 1. für die Arbeitertätigkeiten nach Abschnitt B,
 2. für die Angestelltentätigkeiten der Vergütungsgruppen X bis VI b der Teile A und B der Anlage 1 AnTV-O nach Abschnitt C.
- (2) **Qualifizierte Facharbeiter** im Sinne der Lohngruppeneinteilung sind Arbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren, die in ihrem oder einem diesem verwandten Beruf beschäftigt werden, soweit im Abschnitt B nicht Ausnahmen zugelassen sind.

Ausführungsbestimmung

Anerkannte Ausbildungsberufe im Sinne des Lohngruppenverzeichnisses sind die nach dem Berufsbildungsgesetz staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberufe. Facharbeiter mit einem im Beitrittsgebiet erworbenen Facharbeiterzeugnis, das nach Artikel 37 des Einigungsvertrages und der Vorschriften hierzu dem Prüfungszeugnis in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren bzw. mit einer kürzeren Ausbildungsdauer gleichgestellt ist, werden bei entsprechender Tätigkeit wie Arbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem solchen Ausbildungsberuf behandelt.

- (3) **Facharbeiter** im Sinne der Lohngruppeneinteilung sind Arbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von weniger als zweieinhalb Jahren, die in ihrem oder einem diesem verwandten Beruf beschäftigt werden. (AB zu Abs. 2 gilt entsprechend.)
- (4)
 1. **Geprüfte Bahnfacharbeiter** sind Arbeiter ohne Arbeitsvertrag als Facharbeiter, die nach den Bestimmungen der Anlage 6 des bis zum 31.12.1993 geltenden LTV-DR geprüft sind.
 2. **Qualifizierte Bahnfacharbeiter** und **Bahnfacharbeiter** sind ebenfalls Arbeiter ohne Arbeitsvertrag als Facharbeiter.
- (5)
 1. **Gruppenführer** sind, soweit im Abschnitt B nicht Ausnahmen zugelassen sind, qualifizierte Facharbeiter, die auf Anordnung der Dienststelle eine Gruppe von qualifizierten Facharbeitern führen. Als Helfer können der Gruppe auch andere Arbeiter angehören, sofern sie überwiegend handwerksmäßige Arbeiten verrichten.

noch Anlage 1

Abschnitt A

2. **Vorarbeiter** sind Arbeiter, die auf Anordnung der Dienststelle eine Gruppe von Arbeitern führen, für deren Tätigkeit eine abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nicht erforderlich ist. Überwiegt in solchen Gruppen die handwerksmäßige Tätigkeit, kann Vorarbeiter auch ein qualifizierter Facharbeiter, ein Facharbeiter oder ein geprüfter Bahnfacharbeiter sein.
 3. Die Voraussetzung für die Beschäftigung eines Gruppenführers oder eines Vorarbeiters liegt nur vor, wenn gewährleistet ist, daß der als Gruppenführer oder Vorarbeiter zu beschäftigende Arbeiter mit seiner Gruppe arbeitsmäßig eng verbunden ist, mit ihr örtlich zusammenarbeitet und die Arbeit seiner Gruppe überwacht, d. h. daß die Helfer bei den ihm übertragenen Arbeiten Hilfe leisten und daß er seine Helfer durch Arbeitsverteilung, fachliche Anleitung und Arbeitsaufsicht führt.
 - 4.1 Sinkt die Zahl der Helfer vorübergehend auf einen und bleibt die Gruppe bestehen, entfallen nach längstens 28 Tagen die Voraussetzungen für die Beschäftigung eines Gruppenführers oder Vorarbeiters.
 - 4.2 Sinkt in einer aus qualifizierten Facharbeitern und sonstigen Helfern bestehenden Gruppe die Zahl der qualifizierten Facharbeiter auf einen und ändert sich der Aufgabenkreis des Gruppenführers nicht, können die Voraussetzungen für die Beschäftigung eines Gruppenführers auch weiterhin als erfüllt angesehen werden.
 5. Arbeiter, die nicht nur vorübergehend als Gruppenführer oder Vorarbeiter beschäftigt werden, sind durch die Dienststelle schriftlich zu Gruppenführern oder Vorarbeitern zu bestellen.
- (6) Aufstieg in höhere Lohngruppen nach Bewährung und nach Ablauf bestimmter Zeiten
1. Der Arbeiter hat sich bewährt, wenn er den dienstlichen Anforderungen entspricht.
 2. Die für den Aufstieg in höhere Lohngruppen erforderlichen Eisenbahndienstzeiten sind nach § 5 Abs. 1 LTV-O zu ermitteln.
 3. Für die Ermittlung der für den Aufstieg in höhere Lohngruppen erforderlichen Zeiten einer Beschäftigung in der jeweiligen Tätigkeit gilt folgendes:

Es sind die Zeiten einer entsprechenden ständigen Beschäftigung und die Arbeitstage zu berücksichtigen, an denen der Arbeiter die jeweiligen Tätigkeiten überwiegend verrichtet hat. Werden solche Beschäftigungszeiten durch Ablösungen, Vertretungen oder Aushilfen in anderen Tätigkeiten oder durch den Urlaub (§§ 28a, 28b und 28c) unterbrochen, ist dies unschädlich. Das gilt auch für Zeiten der Arbeitsunfähigkeit (einschl. Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz), sofern innerhalb der geforderten Beschäftigungszeit ausreichend Gelegenheit zur Beurteilung der Bewährung bleibt; andernfalls sind die Beschäftigungszeiten angemessen zu verlängern.

Das gilt ferner:

für Zeiten einer Kur im Sinne des § 27 Abs. 3 Nr. 2 LTV-O,

für Ausfallzeiten nach § 27 Abs. 10 und 11 LTV-O,

für Zeiten nach § 27 Abs. 12 LTV-O,

noch Anlage 1

Abschnitt A

für Zeiten infolge Arbeitsbefreiung ohne Lohnfortzahlung nach § 27 Abs. 14 LTV-O bis zu zwei Wochen jährlich,

für Freizeitausgleich nach § 18 Abs. 9 LTV-O.

Auf die Beschäftigungszeiten können Zeiten einer ständigen Beschäftigung in anderen Tätigkeiten mit dem an eine Beschäftigungszeit gebundenen Aufstieg, in gleich- oder höherbewerteten Tätigkeiten sowie Zeiten entsprechender Berufserfahrung außerhalb des Bundeseisenbahnvermögens angerechnet werden.

Die Beschäftigungszeiten brauchen für die jeweiligen Tarifstellen nur einmal zurückgelegt zu sein.

4. Die Tarifstellen, in denen ein Aufstieg geregelt ist, sind unbeschadet der Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen erst von dem Tage an anzuwenden, an dem die Bewährung festgestellt worden ist; für die Änderung der ständigen Beschäftigung gilt § 16 Abs. 3 Nr. 1 in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 LTV-O. Bleibt die ständige Beschäftigung nach § 2 Abs. 8 Nr. 3 oder Nr. 4 LTV-O erhalten, kann der Arbeiter am Aufstieg in höhere Lohngruppen - unabhängig von der tatsächlichen Verwendung - teilnehmen, sobald die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.
5. Der Aufstieg kann rückgängig gemacht werden, wenn die Voraussetzungen nach Nr. 1 nicht mehr vorliegen. Auf § 16 Abs. 3 Nr. 1 LTV-O wird Bezug genommen.

noch Anlage 1

Abschnitt B; Lohngruppen Is, Ia und I

B. Arbeitertätigkeiten

Anmerkung: Die abgekürzten Beschäftigungsbezeichnungen in den Abschnitten B und C der Anlage 1 sind nicht Inhalt des Tarifvertrags.

| | Abgekürzte Beschäftigungsbezeichnung |
|---|--|
| Lohngruppe Is | |
| 1. Qualifizierte Facharbeiter der Tarifstelle B Ia 1 nach Bewährung und dreijähriger Beschäftigung in dieser Tätigkeit und sechsjähriger Eisenbahndienstzeit. | <i>Grf Is, Ausbilder Is usw.</i> |
| Lohngruppe Ia | |
| 1. Qualifizierte Facharbeiter der Tarifstellen B I 1.1 und B I 2 nach Bewährung und vierjähriger Eisenbahndienstzeit. | <i>Grf qu Facharb Ia, Ausbilder Ia</i> |
| 2. Gruppenführer der Tarifstelle B I 1.2 nach Bewährung und dreijähriger Beschäftigung in dieser Tätigkeit und vierjähriger Eisenbahndienstzeit. | <i>Grf gepr BArb Ia</i> |
| Lohngruppe I | |
| 1.1 Qualifizierte Facharbeiter als Gruppenführer von Arbeitern mindestens der Lohngruppe III, ausgenommen solchen der Tarifstellen B III 2.1, B III 2.2 und B III 2.3. <i>Ausführungsbestimmung Der Gruppe müssen mindestens zwei solcher Arbeiter angehören.</i> | <i>Grf qu Facharb I</i> |
| 1.2 Geprüfte Bahnfacharbeiter (auch Schweißer der Tarifstelle B IV 9.1) als Gruppenführer von Arbeitern, die auf Grund der in der Tarifstelle B III 1 genannten Tätigkeiten mindestens in Lohngruppe III eingestuft sind. <i>Ausführungsbestimmungen 1. Der Gruppe müssen mindestens zwei solcher Arbeiter angehören. 2. Die AB 2 der Tarifstelle B II 4 gilt entsprechend.</i> | <i>Grf gepr BArb I</i> |
| 1.3 Gruppenführer der Tarifstelle B II 4 nach Bewährung und vierjähriger Eisenbahndienstzeit. | <i>Grf I</i> |
| 2. Ausbilder (Lehrgesellen) | <i>Ausbilder</i> |
| 3. Qualifizierte Facharbeiter der Tarifstelle B IIa 1 nach Bewährung und achtjähriger Eisenbahndienstzeit. | <i>Überw I usw.</i> |

noch Anlage 1

Abschnitt B, Lohngruppen IIa und II

| | Abgekürzte Beschäftigungs- bezeichnung |
|---|---|
| Lohngruppe IIa | |
| 1. Qualifizierte Facharbeiter/innen der Tarifstellen B II 1 und B II 3 nach Bewährung und dreijähriger Beschäftigung in Tätigkeiten mindestens der Lohngruppe II - ausgenommen solchen der Tarifstelle B II 2 - und vierjähriger Eisenbahndienstzeit. | <i>Überw IIa usw.</i> |
| Lohngruppe II | |
| 1. Qualifizierte Facharbeiter/innen bei besonders hochwertigen Arbeiten, und zwar: | |
| 1.1 Arbeiten in eigener Verantwortung an überwachungspflichtigen Anlagen, | <i>Überw II</i> |
| 1.2 Starkstromelektriker/innen, Energieanlagenelektroniker/innen und Energieelektroniker/innen, Fachrichtung Anlagentechnik, die | <i>St-Elekt II</i> |
| a) komplizierte Netze, Schaltanlagen, schutztechnische Einrichtungen Fernmess-, Fernwirk- oder Fernsteueranlagen, Steuer- oder Regeleinrichtungen von Kraftmaschinen, Umformern, Gleich- oder Wechselrichtern ohne besondere Anleitung und Aufsicht errichten, umbauen, unterhalten oder entstören, | |
| b) besondere messtechnische und schutztechnische Spezialkenntnisse besitzen und selbständig schwierige Messungen oder Prüfungen durchführen. | |
| 1.3 Unterhaltungsarbeiten an elektronischen Geräten, Regel- oder Steuereinrichtungen. | <i>Unterh elektron II</i> |
| 2. Qualifizierte Facharbeiter/innen der Tarifstelle B IIIa 1 und B IIIa 2 einschl. der dort genannten anderen Arbeiter/innen nach Bewährung und dreijähriger Beschäftigung in Tätigkeiten mindestens der Lohngruppe III und sechsjähriger Eisenbahndienstzeit. | <i>qu Facharb hw II, gepr B Arb hw II, Schw hw II, usw.</i> |
| 3. Qualifizierte Facharbeiter/innen als | |
| 3.1 Bediener/innen von schweren Kranwagen mit einer zulässigen Belastung von über 75 Mp, | <i>Kranwagen Bed II</i> |
| 3.2 Bediener/innen von Autokränen mit einer zulässigen Belastung von mindestens 40 Mp. | <i>Autokran Bed II</i> |

noch Anlage 1

Abschnitt B; Lohngruppen II, IIIa und III

| | Abgekürzte Beschäftigungs- bezeichnung |
|--|--|
| <p>4. Qualifizierte Facharbeiter/innen (auch geprüfte Bundesbahnfacharbeiter/innen) als Gruppenführer/innen, Schweißer/innen der Tarifstelle B IV 9.1 als Gruppenführer/innen.</p> <p><i>Ausführungsbestimmungen</i></p> <p>1. <i>Unter diese Tarifstelle fallen auch Gleisbauer/innen als örtlich Aufsichtsführende.</i></p> <p>2. <i>Die Heranziehung von geprüften Bundesbahnfacharbeiter/innen/Bundesbahnfacharbeitern als Gruppenführer/innen soll nur in Ausnahmefällen und nur bei Arbeitskräften in Betracht kommen, die sich mindestens zwei Jahre als geprüfte Bundesbahnfacharbeiter/innen bewährt haben.</i></p> <p style="text-align: center;">Lohngruppe IIIa</p> <p>1. Qualifizierte Facharbeiter/innen der Tarifstellen B III 1 - auch die dort genannten geprüften Bundesbahnfacharbeiter/innen und Schweißer/innen -, B III 3.1, B III 3.2 und Arbeiter/innen der Tarifstelle B III 5 nach Bewährung und vierjähriger Eisenbahndienstzeit.</p> <p>2. Qualifizierte Facharbeiter/innen und andere Arbeiter/innen der Tarifstelle B III 4 nach Bewährung und vierjähriger Eisenbahndienstzeit.</p> <p>3. Vorarbeiter/innen der Tarifstelle B III 7 nach Bewährung und dreijähriger Beschäftigung in dieser Tätigkeit und sechsjähriger Eisenbahndienstzeit.</p> <p style="text-align: center;">Lohngruppe III</p> <p>1. Qualifizierte Facharbeiter/innen, geprüfte Bundesbahnfacharbeiter/innen und Schweißer/innen der Tarifstelle B IV 9.1 bei hochwertigen Arbeiten, also bei Arbeiten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick der Arbeiterin oder des Arbeiters Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, das von solchen Arbeitskräften üblicherweise verlangt werden kann.</p> <p><i>Ausführungsbestimmungen</i></p> <p>1. <i>Die Einzelheiten ergeben sich aus dem Verzeichnis der hochwertigen Arbeiten nach Anlage 11.</i></p> <p>2. <i>- Bleibt frei -</i></p> | <p>Grf</p> <p><i>qu Facharb hw IIIa, gepr B Arb hw IIIa, Schw hw IIIa, usw.</i></p> <p><i>Gleismasch Bed IIIa, Autokran Bed IIIa</i></p> <p><i>Varb IIIa</i></p> <p><i>qu Facharb hw, gepr B Arb hw, Schw hw</i></p> |

*

| | Abgekürzte Beschäftigungs- bezeichnung |
|---|--|
| 3. - <i>Bleibt frei</i> - | |
| 4. <i>Unter diese Tarifstelle fallen auch folgende Arbeiten:</i> a) <i>Unterhaltungsarbeiten an Hochleistungsmaschinen der Tarifstelle B III 4.1,</i> b) <i>Unterhaltungsarbeiten an überwachungspflichtigen Anlagen der Tarifstelle B II 1.1,</i> c) <i>Untersuchungen und Unterhaltungsarbeiten an Krananlagen und Hebebühnen. Bei Krananlagen erstrecken sich diese Tätigkeiten auf</i> <i>Untersuchen der Brückenkonstruktion auf Festverbindungen und Anrisse,</i> <i>Untersuchen und Beheben von Schäden am maschinellen Teil der Laufkatze (Antrieb, Getriebe, Laufräder, Hubwerk, Seiltrommel, Bremse, Vorlegewelle, Zustand des Tragseils, Seilbefestigung und die verschiedenen Lagerungen),</i> <i>Prüfen des Kranfahrantriebs (Laufräder, Lager, Bremse und Sicherungen),</i> <i>Untersuchen aller mechanischen Steuereinrichtungen und Beheben von Störungen an diesen Einrichtungen,</i> d) <i>Messungen an Bremsanlagen der Kraftfahrzeuge, die nach § 21 Abs. 5 der DS 923 B/1 nur einer besonders geschulten Fachkraft übertragen werden dürfen,</i> <i>Prüfung und Einstellung der hydraulischen Lenkhilfe und der Steuerventile für die Luftfederung an Kraftfahrzeugen,</i> <i>schwierige Prüf- und Einstellarbeiten an Motoren und anderen betriebswichtigen Aggregaten der Kraftfahrzeuge, wenn dazu vielseitige (z. B. elektronische) Meßinstrumente notwendig sind,</i> <i>Arbeiten an den hydraulischen Anlagen der Straßenroller, Mittelcontainer-, Schwerlast- und Kranfahrzeugen</i> e) <i>Aufsuchen und Beheben von Störungen an elektronischen Steuerungen von vollautomatischen Türen an Fahrzeugen.</i> f) <i>Prüftätigkeit und Fehlersuche bei Bremsrevisionen an Fahrzeugen mit Hochleistungsbremse oder automatischer Lastabbremsung, wenn die Bremsschlosserin oder der Bremsschlosser die Arbeiten in eigener Verantwortung durchführt.</i> | |
| 2.1 Qualifizierte Facharbeiter/innen der Tarifstelle B IV 1 nach Bewährung und vierjähriger Eisenbahndienstzeit, | <i>qu Facharb III</i> |
| 2.2 geprüfte Bahnfacharbeiter/innen der Tarifstelle B IV 2 - auch die dort genannten Druckereiarbeiter/innen - nach Bewährung und vierjähriger Eisenbahndienstzeit. | <i>gepr BArb III</i> |

*

noch Anlage 1

Abschnitt B; Lohngruppe III

| | Abgekürzte Beschäftigungs- bezeichnung |
|---|--|
| 2.3 Qualifizierte Bahnfacharbeiter/innen. Hierunter fallen die Arbeiter/innen der Tarifstellen B IV 6, B IV 7 und B IV 9 nach Bewährung und dreijähriger Beschäftigung in Tätigkeiten mindestens der Lohngruppe IV und vierjähriger Eisenbahndienstzeit. | <i>qu BArb III</i> |
| 3. Qualifizierte Facharbeiter/innen, und zwar | |
| 3.1 Bediener/innen von schweren Kranwagen mit einer zulässigen Belastung von über 40 Mp, aber höchstens 75 Mp, sowie Arbeiter/innen als Bediener/innen von 32 Mp-Kranwagen für den Einbau von Schwerweichen, | <i>Kranwagen Bed III</i> |
| 3.2 leitende Köchinnen/Köche mit einer Beiköchin/einem Beikoch. | <i><u>Köchin/Koch III</u></i> |
| 4. Qualifizierte Facharbeiter/innen als | |
| 4.1 Bediener/innen von Hochleistungsmaschinen im Oberbaudienst, <i>Ausführungsbestimmungen</i> 1. <i>Die Einzelheiten ergeben sich aus dem Verzeichnis der Hochleistungsmaschinen.</i> 2. <i>Unter diese Tarifstelle fallen auch die Arbeiter/innen der Plasser - Umbauzüge als Bediener/innen (einschl. Wartung)</i> a) <i>der Altschwellenaufnahmevorrichtung,</i> b) <i>der Alt- und Neuschwellenförderbandanlage,</i> c) <i>der Schwellenlegeeinrichtung,</i> d) <i>für die Führung der Schienen in die Unterlagplatten sowie Altschienenausführende,</i> e) <i>der Antriebswagen (Rück- und Vorbau) mit hydrostatischem Langsamfahrantrieb,</i> f) <i>der Portalkräne (Führungskräfte) für den Transport der Alt- und Neuschwellenpaletten (Rück- und Vorbau),</i> g) <i>der Grader für die Herstellung des Schotterplanums,</i> h) <i>der Schraubmaschinen (Führungskräfte).</i> | <i>Gleismasch Bed III</i> |
| 4.2 Bediener/innen von Auto- oder Mobilkränen mit mindestens 20 Mp zulässiger Belastung. <i>Ausführungsbestimmungen</i> 1. <i>Hierzu gehören auch die Wartung und Unterhaltung.</i> 2. <i>Unter diese Tarifstelle fallen auch andere Arbeiter/innen als Bediener/innen solcher Einrichtungen, wenn sie sich mindestens zwei Jahre bei entsprechenden Tätigkeiten bewährt haben.</i> | <i>Autokran Bed</i> |
| 5. Hallenmeister/innen im Aufsichtsdienst der Fahrzeugreinigung. | <i>Hallenmst</i> |
| 6. Kraftwagenfahrer/innen der Tarifstelle B IV 8 nach Bewährung und vierjähriger Eisenbahndienstzeit. | <i>Kwf III</i> |

noch Anlage 1

Anschnitt B; Lohngruppen III, IVa und IV

| | Abgekürzte Beschäftigungs- bezeichnung |
|--|--|
| <p>7. Vorarbeiter/innen von Arbeitskräften mindestens der Lohngruppe V oder mit Aufstiegsmöglichkeit in diese oder eine höhere Lohngruppe.</p> <p><i>Ausführungsbestimmungen</i></p> <ol style="list-style-type: none">1. <i>Der Vorarbeiterin/dem Vorarbeiter müssen mindestens zwei solcher Arbeitskräfte unterstellt sein.</i>2. <i>Für die lohngruppenmäßige Einstufung der Vorarbeiter/innen ist nicht die ständige Beschäftigung der ihnen unterstellten Arbeitskräfte, sondern deren Tätigkeit maßgebend.</i> | <p><i>Varb III</i></p> |
| <p>Lohngruppe IVa</p> | |
| <p>1. Vorarbeiter/innen der Tarifstelle B IV 10 nach Bewährung und dreijähriger Beschäftigung in dieser Tätigkeit und sechsjähriger Eisenbahndienstzeit.</p> | <p><i>Varb IVa</i></p> |
| <p>2. Qualifizierte Bahnfacharbeiter/innen</p> | <p><i>qu BArb IVa</i></p> |
| <p>2.1 der Tarifstelle B IV 5.2 nach Bewährung und dreijähriger Beschäftigung im Rangierdienst und sechsjähriger Eisenbahndienstzeit,</p> | |
| <p>2.2 der Tarifstelle B IV 5.3 nach Bewährung und zweijähriger Beschäftigung in dieser Tätigkeit und vierjähriger Eisenbahndienstzeit.</p> | |
| <p>Lohngruppe IV</p> | |
| <p>1. Qualifizierte Facharbeiter/innen</p> | <p><i>qu Facharb</i></p> |
| <p><i>Ausführungsbestimmungen</i></p> <ol style="list-style-type: none">1. <i>Unter diese Tarifstelle fallen auch die qualifizierten Facharbeiter/innen, die Tätigkeiten der Tarifstellen B IV 6.1, B IV 6.2, B IV 6.3, B IV 6.4, B IV 6.5, B V 3.1, B V 4.2, oder B VI 5.1 verrichten.</i>2. <i>Unter diese Tarifstelle fallen auch die Hausmeister/innen, von denen zur Ausübung ihrer Tätigkeit eine einschlägige Ausbildung als qualifizierte Facharbeiterin oder qualifizierter Facharbeiter oder entsprechende Fähigkeiten verlangt werden.</i> | |
| <p>2. Geprüfte Bahnfacharbeiter/innen</p> | <p><i>geprBArb</i></p> |
| <p><i>Ausführungsbestimmung</i></p> <p><i>Unter diese Tarifstelle fallen auch Druckereiarbeiter/innen mit gründlichen Fachkenntnissen</i></p> <ol style="list-style-type: none">a) <i>beim Einrichten, Bedienen und Warten von Kleinoffset-Druckmaschinen für Kanzleivervielfältigungen und Hochleistungskopierern mit einer Kopiergeschwindigkeit von mindestens 70 Kopien/Minute mit integrierter Endbearbeitung,</i>b) <i>bei Reprografiefarbeiten bei selbständiger Beschäftigung .</i> | |

noch Anlage 1

Abschnitt B; Lohngruppe IV

| | Abgekürzte Beschäftigungs- bezeichnung |
|---|--|
| <p>3. Facharbeiter/innen, die Arbeiten verrichten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick des Arbeiters/der Arbeiterin Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, das von solchen Arbeitskräften üblicherweise verlangt werden kann.</p> <p><i>Ausführungsbestimmung</i> Die Voraussetzungen nach dieser Tarifstelle sind erfüllt, wenn die Facharbeiterin oder der Facharbeiter Arbeiten verrichtet, die üblicherweise nur von qualifizierten Facharbeiterinnen/Facharbeitern wahrgenommen werden können.</p> | <i>Facharb G</i> |
| 4. Facharbeiter/innen der Tarifstelle B V 1 nach Bewährung und dreijähriger Beschäftigung in dieser Tätigkeit. | <i>Facharb IV</i> |
| <p>5. Qualifizierte Bahnfacharbeiter/innen</p> <p>Hierunter fallen</p> <p>5.1 die Arbeiter/innen der Tarifstellen B V 3 - mit Ausnahme der Arbeiter/innen der Tarifstelle B V 3.5 -, B V 4, B V 5, B V 6 und B V 8 nach Bewährung und vierjähriger Eisenbahndienstzeit,</p> <p>5.2 die Arbeiter/innen der Tarifstelle B V 3.5 nach Bewährung und zweijähriger Eisenbahndienstzeit,</p> <p>5.3 Rangierarbeiter/innen (Tarifstelle B V 3.5) der Bahnhöfe mit abgeschlossener Verwendungsfortbildung zur Rangierleiterin bzw. zum Rangierleiter.</p> | <i>qu BARb</i> |
| 6. Bediener/innen von | |
| 6.1 Gleis oder Weichenstopfmaschinen (ausgenommen „Kleinmatisa“), | <i>Stopfmasch Bed</i> |
| 6.2 Kabelgrabenziehgeräten, | <i>Kabel Bed</i> |
| 6.3 schienengebundenen Schwenkkränen im Oberbau- oder Brückenbaudienst nach Bewährung und dreijähriger Beschäftigung in dieser Tätigkeit, | <i>Schienenkran Bed</i> |
| 6.4 schweren Kranwagen mit einer zulässigen Belastung von 15 Mp und mehr nach Bewährung und dreijähriger Beschäftigung in dieser Tätigkeit, | <i>Kranwagen Bed</i> |
| 6.5 straßengängigen vollmotorisierten Schwenkkränen mit einer zulässigen Belastung von 8 Mp und mehr nach Bewährung und dreijähriger Beschäftigung in dieser Tätigkeit. | <i>Straßenkran Bed</i> |
| * 6.6 Bediener/innen von Zwei-Wege Baggern | <i>Zwei-Wege Bagger Bed</i> |
| 7. Köchinnen/Köche als leitende Köchinnen/Köche mit mindestens zwei Beiköchinnen/Beiköchen. | <i>H-Köchin/H-Koch IV</i> |
| 8. Kraftwagenfahrer/innen | <i>Kwf</i> |

noch Anlage 1

Abschnitt B; Lohngruppen IV, Va und V

| | Abgekürzte Beschäftigungs- bezeichnung |
|--|--|
| 9. Schweißer | |
| 9.1 die an einem Fortbildungslehrgang für Schweißer mit Erfolg teilgenommen oder die Abschlußprüfung dieses Lehrgangs bestanden haben, beim Handschweißen oder bei der Bedienung der Co ₂ -Spurkranzschweißanlagen, | <i>Schw IV</i> |
| 9.2 als Thermitschweißer beim Schnellgußschweißverfahren an Schienen. | <i>Th-Schw IV</i> |
| 10. Vorarbeiter von Arbeitern der Lohngruppe VI oder mit Aufstiegsmöglichkeit bis zur Lohngruppe VI. | <i>Varb IV</i> |
| <i>Ausführungsbestimmungen</i> | |
| 1. Dem Vorarbeiter müssen mindestens zwei solcher Arbeiter unterstellt sein. | |
| 2. Für die lohngruppenmäßige Einstufung der Vorarbeiter ist nicht die ständige Beschäftigung der ihnen unterstellten Arbeiter, sondern deren Tätigkeit maßgebend. | |
| Lohngruppe Va | |
| 1. Vorarbeiter der Tarifstelle B V 7 nach Bewährung und dreijähriger Beschäftigung in dieser Tätigkeit und sechsjähriger Eisenbahndienstzeit. | <i>Varb Va</i> |
| Lohngruppe V | |
| 1. Facharbeiter | <i>Facharb</i> |
| 2. Bahnfacharbeiter Hierunter fallen die Arbeiter der Tarifstellen B VI 1 und B VI 3 bis B VI 13 nach Bewährung und vierjähriger Eisenbahndienstzeit. | <i>BArb V</i> |
| 3. Arbeiter in Tätigkeiten der | |
| 3.1 Ausgeber im Lagerdienst mit gründlichen Fachkenntnissen, | <i>Ausg</i> |
| 3.2 Druckereiarbeiter | <i>Drucka</i> |
| a) als Einleger an Druckmaschinen, | |
| b) als Papierstapler an Offset-Druckmaschinen, | |
| c) als Bediener von automatischen Falz-, Schneide- oder Zusammentragmaschinen, | |
| d) als Bediener von Vervielfältigungs-, Falt- oder Schneideautomaten in der Zentralplanei, | |
| 3.3 Köche als Alleinköche oder mit einem Beikoch, | <i>H-Koch</i> |

noch Anlage 1

Abschnitt B; Lohngruppen V

| | Abgekürzte Beschäftigungs- bezeichnung |
|--|--|
| 3.4 Öler und Schmierer von Schienentriebfahrzeugen mit Brennkraftmaschinen, | <i>Bkr Öler</i> |
| 3.5 Rangierarbeiter, | <i>Rga</i> |
| 3.6 Reiniger von Schienentriebfahrzeugen - auch Bediener von mechanischen Waschanlagen für die Außenreinigung von Fahrzeugen -, wenn die Arbeiter in Verbindung damit diese Fahrzeuge verfahren, | <i>Tfz-Reiniger</i> |
| 3.7 Ultraschallprüfer beim Oberbau. | <i>Ultrapr Bau</i> |
| 4. Bediener von | |
| 4.1 Bodenfräsen, Grabenfräsen oder Planiertrauben, | <i>Bodenfräs Bed usw.</i> |
| 4.2 Kränen mit mindestens 3 maschinellen Antrieben, wenn die Bedienung vom Führerkorb bzw. einem besonderen Führerstand aus erfolgt, <i>Ausführungsbestimmung</i> <i>Bei der Anwendung dieser Tarifstelle kommt es weder auf die Zahl der Antriebsmotoren noch darauf an, ob die Kranbewegungen gleichzeitig ausgeführt werden können.</i> | <i>Kranbed V</i> |
| 4.3 ortsfesten Brennschneidemaschinen, <i>Ausführungsbestimmung</i> <i>Hierunter fallen auch Brennschneidearbeiten von Hand, bei denen Werkstücke nach Anriß maßgerecht hergerichtet werden.</i> | <i>Brennschn Bed</i> |
| 4.4 Sand- oder Kiesstrahlgeräten und entsprechenden Strahlgeräten für andere feste Strahlmittel, | <i>Sandstr. Bed</i> |
| 4.5 vollautomatischen Schienenrichtmaschinen in Gleisbauhöfen und Gleislagern, | <i>Richtmasch Bed</i> |
| 4.6 Gleisbaumaschinen der Tarifstelle B VI 5.1 nach Bewährung und sechsmonatiger Beschäftigung in dieser Tätigkeit oder in der Bahnunterhaltung, <i>Ausführungsbestimmung</i> <i>Unter diese Tarifstelle fallen auch die Arbeiter der Plasser-Umbauzüge als Bediener (einschl. Wartung) der in der AB 2 der Tarifstelle B III 4.1 nicht genannten Gleisbaumaschinen.</i> | <i>Gleismasch Bed V</i> |

noch Anlage 1
Abschnitt B; Lohngruppe V

| | Abgekürzte Beschäftigungs- bezeichnung |
|---|--|
| 5. Fahrer von | |
| 5.1 Dampf- oder Motorwalzen, | <i>Walzenf</i> |
| 5.2 Elektrokarren oder Karren mit Verbrennungsmotor, | <i>Kf</i> |
| 5.3 Gabelstaplern, | <i>Gabelf</i> |
| 5.4 Nebenfahrzeugen mit Kraftantrieb, | <i>Glkwf</i> |
| 5.5 Raupenschleppern, | <i>Raupenf</i> |
| 5.6 Saugkehrmaschinen, | <i>Saugf</i> |
| 5.7 zweiachsigen, zulassungsfreien Kleinschleppern. | <i>Kleinschleppf</i> |
| 6. Schweißer | |
| 6.1 bei der Bedienung automatischer elektrischer Schweißköpfe (auch von Spurkranz- oder Stumpfschweißmaschinen), | <i>Schw Bed</i> |
| 6.2 als Thermitschweißer, | <i>Th-Schw</i> |
| 6.3 der Tarifstelle B VI 13 nach Bewährung und zweijähriger Beschäftigung in dieser Tätigkeit. | <i>Schw V</i> |
| 7. Vorarbeiter von Arbeitern der Lohngruppen VII oder VIII. | <i>Varb</i> |
| <i>Ausführungsbestimmungen</i> | |
| 1. Dem Vorarbeiter müssen mindestens zwei solcher Arbeiter unterstellt sein. | |
| 2. Für die lohngruppenmäßige Einstufung der Vorarbeiter ist nicht die ständige Beschäftigung der ihnen unterstellten Arbeiter, sondern deren Tätigkeit maßgebend. | |
| 8. Arbeiter | |
| 8.1 im Kraftfahrzeugwartungsdienst der Tarifstelle B VI 3.1, | <i>Kfz-Wart V</i> |
| 8.2 als Zugfertigsteller der Tarifstelle B VI 3.2, | <i>Zgfst V</i> |
| 8.3 als Scharwerker der Tarifstelle B VI 12 | <i>Scharw V</i> |
| nach Bewährung und zweijähriger Beschäftigung in dieser Tätigkeit. | |

noch Anlage 1

Abschnitt B; Lohngruppe V und VI

| | Abgekürzte Beschäftigungs- bezeichnung |
|---|--|
| 9. Arbeiter als | |
| 9.1 Brennschneider der Tarifstelle B VI 6, | <i>Brennschn V</i> |
| 9.2 Hausmeister der Tarifstelle B VI 7 | <i>Hausm V</i> |
| nach Bewährung und zweijähriger Beschäftigung in dieser Tätigkeit. | |
| Lohngruppe VI | |
| 1. Arbeiter der Tarifstelle B VII 1 nach Bewährung und sechsmonatiger Beschäftigung in dieser Tätigkeit. | <i>Arb VI</i> |
| 2. Bahnbetriebsarbeiter der Tarifstelle B VII 2 nach Bewährung und vierjähriger Eisenbahndienstzeit. | <i>Betra VI</i> |
| 3. Arbeiter | |
| 3.1 die den Kraftfahrzeugwartungsdienst unter eigener Verantwortung auszuführen haben, | <i>Kfz-Wart</i> |
| 3.2 als Zugfertigsteller. | <i>Zgfst</i> |
| 4. Ausgeber von Stoffen aller Art, Ersatzstücken, Werkzeugen, Geräten oder Tauschteilen. | <i>Stoffausg</i> |
| 5. Bediener von | |
| 5.1 Gleisbaumaschinen, | <i>Gleismasch Bed</i> |
| <i>Ausführungsbestimmung</i> <i>Unter diese Tarifstelle fallen auch Arbeiter bei der Bedienung und Wa- rung von Aggregaten zur Erzeugung von Druckluft oder elektrischem Strom in Verbindung mit der Unterhaltung der von diesen Aggregaten angetriebenen Oberbaugeräte.</i> | |
| 5.2 Kränen, | <i>Kranbed</i> |
| 5.3 mechanischen Waschanlagen für die Außenreinigung von Schie- nentreibfahrzeugen, Reisezugwagen oder Kraftfahrzeugen. | <i>Waschanl Bed</i> |
| 6. Brennschneider von Hand. | <i>Brennschn</i> |
| 7. Hausmeister der Tarifstelle B VII 3 nach Bewährung und sechsmonatiger Beschäftigung in dieser Tätigkeit. | <i>Hausm VI</i> |

noch Anlage 1

Abschnitt B; Lohngruppen VI und VII

| | Abgekürzte Beschäftigungs- bezeichnung |
|--|--|
| 8. Helfer der | |
| 8.1 Bediener von Schüttgutladern, | <i>Schütt Bed H</i> |
| 8.2 Ultraschallprüfer beim Oberbau | <i>Ultrapr H</i> |
| 9. Köche als Beiköche | <i>Beikoch</i> |
| 10. Ladearbeiter , die von Hand d. h. ohne Zuhilfenahme von mechanischen Hilfsmitteln (z. B. Kränen) mit dem Auf- oder Abladen oder Stapeln von schweren Stoffen oder sonstigen schweren Gegenständen beschäftigt werden. | <i>Lda</i> |
| <i>Ausführungsbestimmungen</i> <i>Unter diese Tarifstelle fallen auch</i> | |
| a) Arbeiter, die z. B. in Gleislagern Schienen jeder Länge mit oder ohne Verwendung von mechanischen Hilfsmitteln (z. B. Kränen) bewegen, | |
| b) Bahnunterhaltungsarbeiter (einschl. Kleineisensammler und Kleineisen-aufsetzer) bei den Plasser-Umbauzügen, | |
| c) Kranhelfer bei schweren Kranwagen. | |
| 11. Pförtner | <i>Pförtner</i> |
| 12. Scharwerker | <i>Scharw</i> |
| <i>Ausführungsbestimmung</i> <i>Scharwerker sind Arbeiter, die handwerksmäßige Arbeiten verschiedener Art im Oberbaudienst verrichten.</i> | |
| 13. Schweißer , die an einem Grundlehrgang für Schweißer mit Erfolg teilgenommen oder die Abschlußprüfung dieses Lehrgangs bestanden haben. | <i>Schw</i> |
| Lohngruppe VII | |
| 1. Arbeiter als | |
| Anwärmer mit Schweißgeräten, | <i>Arb</i> <i>(Anwärmer)</i> |
| Bahnunterhaltungsarbeiter einschl. Sicherungsposten (auch Schwellenarbeiter), | <i>(Bua)</i> |
| Buchbindereiarbeiter, | <i>(Buchbind)</i> |
| Druckereiarbeiter, | <i>(Drucka)</i> |
| Kraftfahrzeugreifenarbeiter, | <i>(Kfz Reifenarb)</i> |
| Maschinenarbeiter, | <i>(Mascharb)</i> |
| Werkhelfer | <i>(Werkh)</i> |

noch Anlage 1

Abschnitt B; Lohngruppen VII und VIII

| | Abgekürzte Beschäftigungs- bezeichnung |
|--|--|
| <p><i>Ausführungsbestimmungen</i></p> <ol style="list-style-type: none">1. <i>Unter diese Tarifstelle fallen auch die Gleishobler in der Bahnunterhaltung sowie das Fahren von Nebenfahrzeugen ohne Kraftantrieb.</i>2. <i>Werkhelfer sind Arbeiter, die mit handwerksmäßigen Arbeiten in Werkstätten beschäftigt werden.</i>3. <i>Unter diese Tarifstelle fallen auch Arbeiter</i><ol style="list-style-type: none">a) <i>beim Herstellen von Fertigformen für das Thermitschnellgußschweißverfahren,</i>b) <i>beim Zerlegen, Sortieren und Aufarbeiten von Oberbauteilen und beim Zusammenbau von Kleineisen zu Päckchen (einschl. Rostschutzarbeiten),</i>c) <i>bei Vorarbeiten für den Farbanstrich der Fahrzeuge oder Werkzeugmaschinen,</i>d) <i>beim Versiegeln und Nachversiegeln von Fußböden in Reisezugwagen,</i>e) <i>beim Arbeiten an mobilen und stationären Entsorgungsanlagen von geschlossenen Toilettensystemen der Reisezugwagen.</i> | |
| <p>2. Betriebsarbeiter Hierunter fallen alle in Abschnitt B nicht aufgeführten Tätigkeiten (z. B. Fahrzeugreiniger, Unterwegsreiniger).</p> <p><i>Ausführungsbestimmung</i> <i>Unter diese Tarifstelle fallen auch die Küchen- und Kantinenarbeiter beim Transport schwerer Gegenstände oder die - auch im Gemenge mit anderen Tätigkeiten - Arbeiten verrichten, die sich aus der Lohngruppe VIII herausheben, wie z. B. Ausgabe von Speisen und Getränken, Bedienung elektrischer Küchenmaschinen.</i></p> | Betra |
| <p>3. Hausmeister</p> <p><i>Ausführungsbestimmung</i> <i>Unter diese Tarifstelle fallen Arbeiter als Hausmeister, die von der AB 2 der Tarifstelle B IV 1 nicht erfaßt werden.</i></p> | Hausm |
| <p>4. Reiniger von Diensträumen bei Tätigkeiten, die sich aus der Lohngruppe VIII herausheben (z. B. Reinigung von Aufenthaltsräumen, Kantinen, Fluren, Treppenhäusern und Warteräumen sowie sonstigen Räumen, die überwiegend dem Publikumsverkehr dienen, Naßreinigung, wenn sie nicht nur gelegentlich anfällt).</p> | B-Reiniger VII |
| Lohngruppe VIII | |
| <p>1. Küchen- und Kantinenarbeiter bei einfachen Tätigkeiten, wie z. B. Gemüseputzen, Kartoffelschälen, Geschirrspülen.</p> | Kcha |
| <p>2. Reiniger von Diensträumen (auch Arbeiter bei sonstigen hauswirtschaftlichen Arbeiten), Abortwärter.</p> | B-Reiniger |

C. Angestelltentätigkeiten

Die lohngруппenmäßige Einstufung der Angestelltentätigkeiten (C) nach Teil A und Teil B der Anlage 1 AnTV-O ergibt sich aus der nachstehenden Übersicht:

Abgekürzte
Beschäftigungs-
bezeichnung

| | Abgekürzte Beschäftigungs- bezeichnung |
|--|--|
| Lohngruppe Ia | |
| 1. Arbeiter der Tarifstelle C I 1 nach Bewährung und vierjähriger Eisenbahndienstzeit. | <i>An Ia</i> |
| Lohngruppe I | |
| 1. Arbeiter in Tätigkeiten der Vergütungsgruppe VIb. | <i>An I</i> |
| Lohngruppe IIa | |
| 1. Arbeiter der Tarifstelle C II 1 nach Bewährung und vierjähriger Eisenbahndienstzeit. | <i>An IIa</i> |
| Lohngruppe II | |
| 1. Arbeiter in Tätigkeiten der Vergütungsgruppe VII. | <i>An II</i> |
| Lohngruppe IIIa | |
| 1. Arbeiter der Tarifstelle C III 1 nach Bewährung und vierjähriger Eisenbahndienstzeit. | <i>An IIIa</i> |
| Lohngruppe III | |
| 1. Arbeiter in Tätigkeiten der Vergütungsgruppe VIII. | <i>An III</i> |
| 2. Arbeiter der Tarifstelle C IV 1 nach Bewährung und vierjähriger Eisenbahndienstzeit. | <i>An III 2</i> |
| Lohngruppe IV | |
| 1. Arbeiter in Tätigkeiten der Vergütungsgruppe IXb. | <i>An IV</i> |
| 2. Arbeiter der Tarifstelle C V 1 nach Bewährung und vierjähriger Eisenbahndienstzeit. | <i>An IV 2</i> |
| Lohngruppe V | |
| 1. Arbeiter in Tätigkeiten der Vergütungsgruppe X. | <i>An V</i> |

Bleibt frei

noch Anlage 1

Abschnitt E

(§ 6 Abs. 4)

E. Bestimmungen über die Gewährung von Erschwerniszulagen

Vorbemerkungen

- (1) 1. a) Die Erschwerniszulagen werden für die Dauer der Beschäftigung mit den zulageberechtigenden Arbeiten gewährt, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

Ausführungsbestimmung

Die zulageberechtigende Zeit wird durch kurzfristige, durch den Arbeitsablauf bedingte Unterbrechungen der zulageberechtigenden Arbeit nicht beeinflusst, wenn die jeweilige Unterbrechung im allgemeinen nicht länger als 30 Minuten dauert.

- b) In den Fällen des § 22 werden Erschwerniszulagen nicht gezahlt.
2. a) Wenn bei auswärtiger Beschäftigung der zulageberechtigenden Arbeit Reisezeit unmittelbar vorangeht oder folgt, zählt diese Zeit insoweit als zulageberechtigende Zeit, als die Reisezeit mit Lohn vergütet wird (§ 3 Abs. 7 und Anlage 4 § 2). Für reine Reisetage werden Erschwerniszulagen nicht gewährt.
- b) Die Bestimmungen unter a finden entsprechend Anwendung auf die Fahrzeit der Fahrer/innen von Kraftfahrzeugen sowie von Nebenfahrzeugen mit Kraftantrieb.
- (2) 1. a) Erschwerniszulagen werden dann nebeneinander gewährt, wenn es ausdrücklich zugelassen ist.
- b) Werden durch eine Arbeit die Voraussetzungen mehrerer Tarifstellen mit unterschiedlich hohen Zulagen erfüllt, ist die Erschwerniszulage nach der höheren Zuschlaggruppe zu gewähren. Die AB zu Abs. 1 Nr. 1 a gilt entsprechend.
2. Tarifstellen, die mit * gekennzeichnet sind, können neben Tarifstellen nach anderen laufenden Nummern angewendet werden. In solchen Fällen tritt an die Stelle von zwei Erschwerniszulagen der Zuschlaggruppe A die Erschwerniszulage der Zuschlaggruppe B. Treffen eine Erschwerniszulage der Zuschlaggruppe A und eine der Zuschlaggruppe B zusammen, wird die Erschwerniszulage der Zuschlaggruppe C gezahlt. Dies gilt auch, wenn Ansprüche auf drei Erschwerniszulagen der Zuschlaggruppe A bestehen.
- (3) Die Höhe der Erschwerniszulagen beträgt

| | ab | ab | * |
|----------------------------------|------------|------------|---|
| | 01.01.2003 | 01.01.2004 | * |
| 1. in Zuschlaggruppe A je Stunde | 0,40 € | 0,41 € | * |
| 2. in Zuschlaggruppe B je Stunde | 0,66 € | 0,68 € | * |
| 3. in Zuschlaggruppe C je Stunde | 0,89 € | 0,91 € | * |

Erschwerniszulagenkatalog

| lfd. Nr. | Zulageberechtigende Arbeiten | Zuschlaggruppe |
|----------|--|--|
| 1 | <p>a) Arbeiten mit Druckluftschlagwerkzeugen (einschließlich druckluftbetriebenen Nadeltrostern), Druckluftschleifwerkzeugen oder Kraftstopfern, soweit nicht unter b aufgeführt, ferner Bedienen von Explosionsrammen, Arbeiten mit kraftstoffbetriebenen Hämmern oder Stampfern oder mit kraftstoffbetriebenen Werkzeugen mit verschiedenen Funktionen (z. B. Bohrhämmern) ...</p> <p>b) Arbeiten mit elektrisch betriebenen Schlag- oder Schleifwerkzeugen, mit druckluftbetriebenen Kettenfräsen, mit Schlagschraubern für Schrauben ab M 14, mit Schlagbohrmaschinen oder mit Explosivkraft betriebenen Bolzensetzgeräten sowie Nietgegenhalten bei Nietarbeiten mit Druckluftschlagwerkzeugen ...</p> <p>c) Arbeiten, die in Räumen unter starker Lärmbelästigung ausgeführt werden (z. B. in Räumen mit hochtourigen Aggregaten, in Werkstätten bei Unterhaltungsarbeiten an Oberbaumaschinen) ...</p> <p>d) Prüfarbeiten an Prüfständen für Verbrennungsmotoren ...</p> <p><i>Ausführungsbestimmung</i> <i>Hierunter fallen auch die Arbeiten, die im Zusammenhang mit den Prüfarbeiten ausgeführt werden.</i></p> <p>e) Sonstige Lärmarbeiten, wenn das Tragen von Hörschutzgeräten vorgeschrieben ist ...</p> <p><i>Ausführungsbestimmung</i> <i>Arbeiten der lfd. Nr. 12 fallen nicht hierunter .</i></p> | <p>B</p> <p>A</p> <p>A</p> <p>B</p> <p>A *</p> |

noch Anlage 1

Abschnitt E

| lfd. Nr. | Zuschlagberechtigende Arbeiten | Zuschlaggruppe |
|----------|--|--|
| 2 | <p>a) Arbeiten, die in einer durch die Arbeit bedingten Körperzwangshaltung ausgeführt werden müssen in Kanälen, Schächten oder ähnlichen schwer zugänglichen Stellen von Fahrzeugen oder sonstigen maschinenartigen Anlagen ...</p> <p><i>Ausführungsbestimmungen</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Arbeiten der lfd. Nr. 11 fallen nicht hierunter. 2. Arbeiten in Körperzwangshaltung sind beispielsweise Arbeiten, die kniend, hockend oder über Kopf auszuführen sind. 3. Zu den Arbeiten an schwer zugänglichen Stellen von Fahrzeugen gehören auch die entsprechenden Arbeiten an den Laufwerken, Maschinenanlagen und Wagenkästen (Fahrzeugaufbauten). <p>b) Arbeiten, die ohne gesicherten Arbeitsstand ausgeführt werden müssen in Höhen von mehr als</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 7 m über dem Erdboden ... 2. 5 m über dem Erdboden ... <p><i>Ausführungsbestimmungen</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bei Verwendung von Laufstegen oder Gerüsten gilt der Arbeitsstand als gesichert. 2. Hierunter fällt auch das Stapeln von Oberbaustoffen in diesen Höhen. <p>c) Arbeiten am Überbau oder Oberbau der Brücken mit einer Höhe der Schienen- oder Straßenoberkante von mehr als</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 7 m über dem Erdboden oder der Sohle ... 2. 5 m über dem Erdboden oder der Sohle ... <p>d) Arbeiten an steilen Böschungen und Hängen, wenn sich die Arbeiter dabei durch Schutzseile sichern müssen ...</p> <p>e) Arbeiten an Böschungen und Hängen von 31 und mehr Grad ...</p> | <p>B</p> <p>B *</p> <p>A *</p> <p>B *</p> <p>A *</p> <p>B</p> <p>A</p> |
| 3 | <p>a) Arbeiten unter erschwerenden Umständen (Farbspritznebel, Gase, Hitze, Nässe, Ölschlamm, Staub oder dgl.) in Rohrleitungskanälen oder in Behältern ...</p> <p>b) Außenspritzlackierungen an Fahrzeugen in Spritzkabinen bei Einwirkung von Trocknungswärme ...</p> <p>c) Spritzlackierungen im Innern von Fahrzeugen oder in Spritzkabinen oder dgl., wenn die Arbeiten ohne Absaugvorrichtung verrichtet werden ...</p> | <p>B</p> <p>B</p> <p>B</p> |

| Ifd. Nr. | Zuschlagberechtigende Arbeiten | Zuschlaggruppe |
|----------|---|--------------------------|
| | <p>d) Deckenarbeiten in Schienenfahrzeugen, die eine den Reisezugwagenentsprechende Deckenkonstruktion haben . . .</p> <p style="text-align: center;"><i>Ausführungsbestimmung</i></p> <p><i>Deckenarbeiten im Sinne dieser Tarifstelle sind: Schreinerarbeiten, soweit sich diese auf den Abbau beziehen, Lackiererarbeiten einschließlich Spachtel- und Schleifarbeiten, Schlosserarbeiten beim Abbau der Wasserbehälter, Elektrikerarbeiten an schwer zugänglichen Stellen, Reinigungsarbeiten beim Vorliegen erschwerender Umstände (z. B. starke Nässeeinwirkung).</i></p> | B |
| 4 | Arbeiten innerhalb der ungereinigten Untergestelle von Schienen- oder Straßenfahrzeugen (einschließlich der Kraftfahrzeugreifenarbeiter) oder von Flurförderzeugen ... | A |
| 5 | <p>a) Warmschweißungen in Gruben sowie außerhalb von diesen an glühenden Werkstücken ...</p> <p>b) Schweißen an schwer zugänglichen Stellen oder in Körperzwangshaltung, ferner Schutzgasschweißen, wenn dabei ein Schutzhelm getragen wird ...</p> <p><i>Ausführungsbestimmung</i> <i>Arbeiten in Körperzwangshaltung sind beispielsweise Arbeiten , die kniend, hockend oder über Kopf auszuführen sind .</i></p> <p>c) Schweißen von Hand, Thermitschweißen, autogenes Hartlöten oder Brennschneiden ...</p> <p>d) Anwärmarbeiten und Abbrennen von Farb- oder Schmutzkrusten mit Autogenbrennern an den Untergestellen von Fahrzeugen ...</p> | C B A A |
| 6 | <p>Abbauarbeiten oder Auseinanderbauarbeiten an ungereinigten Motorkränen, gleisfahrbaren Baumaschinen sowie an ihren ungereinigten Hauptbauteilen oder Gelenkwellen ...</p> <p><i>Ausführungsbestimmung</i> <i>Als Hauptbauteile gelten Dieselmotore, Getriebe, Triebdrehgestelle, Triebradsätze und Heizkessel.</i></p> | B |
| 7 | <p>a) Polieren mit Schwabbelscheiben oder Arbeiten mit Polier- oder Schleifmaschinen ...</p> <p>b) Naßschleifen mittels rotierender oder vibrierender Schleifscheiben unter Wasserzuführung und in Körperzwangshaltung ...</p> <p><i>Ausführungsbestimmung</i> <i>Arbeiten in Körperzwangshaltung sind beispielsweise Arbeiten, die kniend, hockend oder über Kopf auszuführen sind.</i></p> | A A |

noch Anlage 1

Abschnitt E

| Ifd. Nr. | Zuschlagberechtigende Arbeiten | Zuschlaggruppe |
|----------|--|--|
| 8 | <p>a) Bedienen von</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Betonspritzmaschinen ... 2. Kernbohrmaschinen ... <p>b) Sand- oder Stahlkiesstrahlen von Hand</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Verwendung einer Absaugvorrichtung an der Strahldüse ... <p><i>Ausführungsbestimmung</i> Hierunter fallen auch die Arbeiten nach dem Vaquad-Verfahren.</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. ohne Verwendung einer Absaugvorrichtung an der Strahldüse ... <p><i>Ausführungsbestimmung</i> Werden die Strahlarbeiten ohne Verwendung einer automatischen Aufbereitungsanlage ausgeführt, wird die Er-schwerniszulage nach der jeweils höheren Zuschlag-gruppe gewährt.</p> <p>c) Arbeiten, die an Brücken in unmittelbarer Nähe der unter b genannten Arbeiten ausgeführt werden ...</p> <p>d) Arbeiten mit Spritzverzinkungsgeräten bei Korrosionsschutzarbeiten an Brückenkonstruktionen - im ein- oder ausgebauten Zustand - ...</p> | <p>B A</p> <p>A</p> <p>B</p> <p>A</p> <p>B</p> |
| 9 | <p>Arbeiten, bei denen die Arbeiter der Einwirkung von ätzenden oder beizen-den Stoffen in festem, flüssigem oder gasförmigem Zustand (einschließlich Bitumen und Teer) ausgesetzt sind ...</p> <p><i>Ausführungsbestimmungen</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Hierunter fällt auch das Arbeiten mit frisch getränktem Holz von Hand. 2. Arbeiten unter Laborbedingungen fallen nicht hierunter . | <p>A</p> |
| 10 | <p>Arbeiten, bei denen zur Abwendung von Gesundheitsgefahren das Tragen von Atemschutzgeräten vorgeschrieben ist ...</p> | <p>A *</p> |
| 11 | <p>a) Reinigen von Abortanlagen in Fahrzeugen</p> <p>b) Außenreinigung von Fahrzeugen ...</p> <p><i>Ausführungsbestimmung</i> Die Bediener von Waschanlagen fallen nur dann hierunter, wenn sie bei der Arbeit der Nässeinwirkung ausgesetzt sind.</p> <p>c) Außenreinigung von Fahrzeugen, wenn hierbei das Tragen von Schutzanzügen vorgeschrieben ist ...</p> | <p>B</p> <p>A</p> <p>B</p> |

noch Anlage 1
Abschnitt E

| Ifd. Nr. | Zuschlagberechtigende Arbeiten | Zuschlaggruppe |
|----------|---|---|
| | <p><i>Ausführungsbestimmung zu b und c</i> <i>Werden bei den Arbeiten säurehaltige oder alkalische Auße nreiner verwendet, wird die Erschwerniszulage nach der jeweils höh eren Zuschlaggruppe gewährt.</i></p> <p>d) Innenreinigung von Fahrzeugen (einschließlich der Tätigkeit der Unterwegsreiniger) ...</p> | A |
| 12 | <p>a) Bedienen von</p> <p>1. Bettungsreinigungs-, Gleis- oder Weichenstopfmaschinen (ausgenommen Kleinstopfmaschinen), Richtmaschinen mit Stoßeinwirkung, Flankenreinigern, Schotterpflügen, Schotterverteiltern oder Bettungsverdichtern (Robel-Stabilisator und gleichgeartete) ...</p> <p>2. selbstfahrenden Oberbaumaschinen beim Arbeitseinsatz oder sonstigen bei Oberbauarbeiten eingesetzten Baumaschinen, wenn dabei Arbeiterschwernisse auftreten, die denen bei selbstfahrenden Oberbaumaschinen vergleichbar sind (z. B. bei den durch Verbrennungsmotoren betriebenen Riffelschleif- und Schienenstoßschleifgeräten, Weichenentgratungsgeräten) ...</p> <p>b) Arbeiten, die in unmittelbarer Nähe der Bettungsreinigungs-, Gleis- oder Weichenstopfmaschinen (ausgenommen Kleinstopfmaschinen) oder der anderen fahrbaren Oberbaumaschinen, die ununterbrochen Schotter bei starker Staubentwicklung bewegen, ausgeführt werden ...</p> <p>c) sonstige Oberbauarbeiten auf der Baustelle ...</p> | C B A |
| 13 | <p>a) Bedienen von</p> <p>1. Dieselkränen oder Schüttgutladern ...</p> <p>2. Auto- oder Mobilkränen (einschließlich Fahren) mit einer zulässigen Belastung von 40 Mp und mehr ...</p> <p>b) Bedienen von Heckenschneidemaschinen, Kulturmähern oder Motorkettensägen, Arbeiten mit Auftaugeräten unter erschwerenden Umständen (z. B. unter Fahrzeugen oder Belästigung durch Dampf, Heißwasserspritzer, Abgase) ...</p> <p>c) Heckenschneiden und sonstige Rückschnittarbeiten von Hand ...</p> | A B A A |

noch Anlage 1

Abschnitt E

| Ifd. Nr. | Zuschlagberechtigende Arbeiten | Zuschlaggruppe |
|----------|--|----------------------------|
| 14 | <p>a) Arbeiten im Tunnel ...</p> <p>b) Arbeiten im Tunnel mit einer Länge von mehr als 3 500 m ...</p> <p><i>Ausführungsbestimmungen</i></p> <p>1. Bei S-Bahnen sind Tunnel die Abschnitte vom Portal zum Haltepunkt/Bahnhof oder zwischen zwei Haltepunkten/Bahnhöfen. Als Grenze zwischen Haltepunkt/Bahnhof und Tunnel gilt die erkennbare bauliche Gestaltung des Haltepunktes/ Bahnhofs.</p> <p>2. Die zulageberechtigende Zeit wird bei Arbeiten des Baudienstes auch dann nicht unterbrochen, wenn die Arbeit in Fortführung oder im Zusammenhang mit der Arbeit in den Tunnelabschnitten innerhalb der unterirdischen Bahnhöfe/Haltepunkte tätig werden.</p> | <p>B *</p> <p>C *</p> |
| 15 | <p>a) Reinigen (einschließlich Entfernen von Eis und Schnee) von Bahnhofsgleisen, von Weichen oder Weichenheizungen (einschließlich der sonstigen Wartung) ...</p> <p>b) Rangierarbeiterdienst, Rangierbeamtendienst, wenn die Arbeiter als Rangierleiter oder in sonstigen Tätigkeiten beschäftigt werden, bei denen sie im wesentlichen den gleichen Arbeiterschwernissen wie im Rangierarbeiterdienst ausgesetzt sind ...</p> <p>c) Arbeiten während des Betriebs ohne Sicherungsposten innerhalb des Gleis- oder Weichenbereichs ...</p> | <p>A</p> <p>A</p> <p>A</p> |
| 16 | <p>Ekelerregende Arbeiten (Entleeren und Reinigen von Senk- oder Abortgruben, von Sammelbehältern der Abortanlagen einschließlich Reinigen der Abortanlagen in Werkstätten, Entleeren der Aborttrichter bei ortsfesten Anlagen oder Reinigen von Kläranlagen oder dgl.) ...</p> | <p>B</p> |

LTV-O
91,0% *

Monatslohntabelle

gültig vom 01.01.2003 an *

| Lohn- gruppe | Lohnstufe | | | | | | | | |
|-----------------|-----------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|------------------------------------|-------------------------------------|-------------------------------------|---------------------------------|---|
| | 1 1. und 2. Dienst- jahr | 2 3. und 4. Dienst- jahr | 3 5. und 6. Dienst- jahr | 4 7. und 8. Dienst- jahr | 5 9. und 10. Dienst- jahr | 6 11. und 12. Dienst- jahr | 7 13. und 14. Dienst- jahr | 8 vom 15. Dienst- jahr | |
| Iz | 2.023,93 | 2.056,33 | 2.089,20 | 2.122,56 | 2.156,38 | 2.190,68 | 2.225,94 | 2.261,67 | * |
| | (11,63) | (11,82) | (12,01) | (12,20) | (12,39) | (12,59) | (12,79) | (13,00) | * |
| Is | 1.926,25 | 1.957,23 | 1.988,67 | 2.020,59 | 2.053,00 | 2.085,87 | 2.119,22 | 2.153,04 | * |
| | (11,07) | (11,25) | (11,43) | (11,61) | (11,80) | (11,99) | (12,18) | (12,37) | * |
| Ia | 1.896,71 | 1.927,22 | 1.958,17 | 1.989,61 | 2.021,55 | 2.053,94 | 2.086,82 | 2.120,17 | * |
| | (10,90) | (11,08) | (11,25) | (11,43) | (11,62) | (11,80) | (11,99) | (12,18) | * |
| I | 1.833,35 | 1.862,89 | 1.892,90 | 1.923,40 | 1.954,37 | 1.985,81 | 2.017,73 | 2.050,13 | * |
| | (10,54) | (10,71) | (10,88) | (11,05) | (11,23) | (11,41) | (11,60) | (11,78) | * |
| IIa | 1.785,23 | 1.813,82 | 1.842,88 | 1.872,43 | 1.902,44 | 1.932,92 | 1.963,90 | 1.995,34 | * |
| | (10,26) | (10,42) | (10,59) | (10,76) | (10,93) | (11,11) | (11,29) | (11,47) | * |
| II | 1.755,69 | 1.783,80 | 1.812,38 | 1.841,45 | 1.870,99 | 1.901,00 | 1.931,50 | 1.962,46 | * |
| | (10,09) | (10,25) | (10,42) | (10,58) | (10,75) | (10,93) | (11,10) | (11,28) | * |
| IIIa | 1.739,49 | 1.767,12 | 1.795,24 | 1.823,82 | 1.852,88 | 1.882,42 | 1.912,45 | 1.942,93 | * |
| | (10,00) | (10,16) | (10,32) | (10,48) | (10,65) | (10,82) | (10,99) | (11,17) | * |
| III | 1.686,60 | 1.713,77 | 1.741,39 | 1.769,03 | 1.797,14 | 1.825,72 | 1.854,79 | 1.884,33 | * |
| | (9,69) | (9,85) | (10,01) | (10,17) | (10,33) | (10,49) | (10,66) | (10,83) | * |
| IVa | 1.658,50 | 1.685,17 | 1.712,33 | 1.739,97 | 1.767,60 | 1.795,71 | 1.824,30 | 1.853,36 | * |
| | (9,53) | (9,68) | (9,84) | (10,00) | (10,16) | (10,32) | (10,48) | (10,65) | * |
| IV | 1.625,15 | 1.651,35 | 1.677,56 | 1.704,23 | 1.731,38 | 1.759,02 | 1.787,14 | 1.815,71 | * |
| | (9,34) | (9,49) | (9,64) | (9,79) | (9,95) | (10,11) | (10,27) | (10,44) | * |
| Va | 1.602,76 | 1.628,48 | 1.654,69 | 1.681,36 | 1.708,04 | 1.735,21 | 1.762,83 | 1.790,95 | * |
| | (9,21) | (9,36) | (9,51) | (9,66) | (9,82) | (9,97) | (10,13) | (10,29) | * |
| V | 1.577,03 | 1.602,27 | 1.628,00 | 1.654,22 | 1.680,89 | 1.707,57 | 1.734,72 | 1.762,36 | * |
| | (9,06) | (9,21) | (9,36) | (9,51) | (9,66) | (9,81) | (9,97) | (10,13) | * |
| VI | 1.554,63 | 1.579,41 | 1.604,66 | 1.630,38 | 1.656,59 | 1.683,26 | 1.710,43 | 1.737,58 | * |
| | (8,93) | (9,08) | (9,22) | (9,37) | (9,52) | (9,67) | (9,83) | (9,99) | * |
| VII | 1.512,23 | 1.536,53 | 1.561,30 | 1.586,08 | 1.611,33 | 1.637,05 | 1.663,26 | 1.689,94 | * |
| | (8,69) | (8,83) | (8,97) | (9,12) | (9,26) | (9,41) | (9,56) | (9,71) | * |
| VIII | 1.457,44 | 1.480,79 | 1.504,60 | 1.528,91 | 1.553,20 | 1.577,98 | 1.603,23 | 1.628,95 | * |
| | (8,38) | (8,51) | (8,65) | (8,79) | (8,93) | (9,07) | (9,21) | (9,36) | * |

Anmerkung: Die Zahlen in Klammern sind die Sätze für 1/174 des Grundbetrages.

LTV-O
92,5%

Monatslohntabelle

gültig vom 01.01.2004 an

| Lohn- gruppe | Lohnstufe | | | | | | | |
|-----------------|-----------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|------------------------------------|-------------------------------------|-------------------------------------|---------------------------------|
| | 1 1. und 2. Dienst- jahr | 2 3. und 4. Dienst- jahr | 3 5. und 6. Dienst- jahr | 4 7. und 8. Dienst- jahr | 5 9. und 10. Dienst- jahr | 6 11. und 12. Dienst- jahr | 7 13. und 14. Dienst- jahr | 8 vom 15. Dienst- jahr |
| Iz | 2.077,86 (11,94) | 2.111,13 (12,13) | 2.144,87 (12,33) | 2.179,12 (12,52) | 2.213,85 (12,72) | 2.249,05 (12,93) | 2.285,26 (13,13) | 2.321,94 (13,34) |
| Is | 1.977,59 (11,37) | 2.009,39 (11,55) | 2.041,66 (11,73) | 2.074,43 (11,92) | 2.107,71 (12,11) | 2.141,45 (12,31) | 2.175,69 (12,50) | 2.210,42 (12,70) |
| Ia | 1.947,25 (11,19) | 1.978,58 (11,37) | 2.010,36 (11,55) | 2.042,63 (11,74) | 2.075,41 (11,93) | 2.108,68 (12,12) | 2.142,43 (12,31) | 2.176,67 (12,51) |
| I | 1.882,21 (10,82) | 1.912,53 (10,99) | 1.943,34 (11,17) | 1.974,66 (11,35) | 2.006,45 (11,53) | 2.038,73 (11,72) | 2.071,50 (11,91) | 2.104,76 (12,10) |
| Ila | 1.832,80 (10,53) | 1.862,15 (10,70) | 1.891,99 (10,87) | 1.922,33 (11,05) | 1.953,14 (11,22) | 1.984,43 (11,40) | 2.016,23 (11,59) | 2.048,51 (11,77) |
| II | 1.802,47 (10,36) | 1.831,33 (10,52) | 1.860,68 (10,69) | 1.890,52 (10,87) | 1.920,85 (11,04) | 1.951,66 (11,22) | 1.982,98 (11,40) | 2.014,76 (11,58) |
| IIla | 1.785,85 (10,26) | 1.814,21 (10,43) | 1.843,08 (10,59) | 1.872,42 (10,76) | 1.902,25 (10,93) | 1.932,58 (11,11) | 1.963,41 (11,28) | 1.994,71 (11,46) |
| III | 1.731,54 (9,95) | 1.759,43 (10,11) | 1.787,80 (10,27) | 1.816,17 (10,44) | 1.845,03 (10,60) | 1.874,37 (10,77) | 1.904,21 (10,94) | 1.934,55 (11,12) |
| IVa | 1.702,70 (9,79) | 1.730,08 (9,94) | 1.757,96 (10,10) | 1.786,33 (10,27) | 1.814,70 (10,43) | 1.843,56 (10,60) | 1.872,92 (10,76) | 1.902,75 (10,94) |
| IV | 1.668,46 (9,59) | 1.695,36 (9,74) | 1.722,26 (9,90) | 1.749,65 (10,06) | 1.777,53 (10,22) | 1.805,90 (10,38) | 1.834,77 (10,54) | 1.864,10 (10,71) |
| Va | 1.645,46 (9,46) | 1.671,88 (9,61) | 1.698,78 (9,76) | 1.726,17 (9,92) | 1.753,56 (10,08) | 1.781,45 (10,24) | 1.809,81 (10,40) | 1.838,68 (10,57) |
| V | 1.619,06 (9,30) | 1.644,97 (9,45) | 1.671,38 (9,61) | 1.698,30 (9,76) | 1.725,68 (9,92) | 1.753,07 (10,08) | 1.780,95 (10,24) | 1.809,33 (10,40) |
| VI | 1.596,06 (9,17) | 1.621,50 (9,32) | 1.647,42 (9,47) | 1.673,83 (9,62) | 1.700,73 (9,77) | 1.728,12 (9,93) | 1.756,01 (10,09) | 1.783,88 (10,25) |
| VII | 1.552,53 (8,92) | 1.577,47 (9,07) | 1.602,90 (9,21) | 1.628,34 (9,36) | 1.654,27 (9,51) | 1.680,68 (9,66) | 1.707,59 (9,81) | 1.734,98 (9,97) |
| VIII | 1.496,28 (8,60) | 1.520,25 (8,74) | 1.544,69 (8,88) | 1.569,65 (9,02) | 1.594,59 (9,16) | 1.620,03 (9,31) | 1.645,95 (9,46) | 1.672,36 (9,61) |

Anmerkung: Die Zahlen in Klammern sind die Sätze für 1/174 des Grundbetrages.

LTV-O
92,5% *

Monatslohntabelle

gültig vom 01.05.2004 an *

| Lohn- gruppe | Lohnstufe | | | | | | | | |
|-----------------|-----------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|------------------------------------|-------------------------------------|-------------------------------------|---------------------------------|---|
| | 1 1. und 2. Dienst- jahr | 2 3. und 4. Dienst- jahr | 3 5. und 6. Dienst- jahr | 4 7. und 8. Dienst- jahr | 5 9. und 10. Dienst- jahr | 6 11. und 12. Dienst- jahr | 7 13. und 14. Dienst- jahr | 8 vom 15. Dienst- jahr | |
| Iz | 2.098,64 | 2.132,24 | 2.166,32 | 2.200,91 | 2.235,98 | 2.271,54 | 2.308,12 | 2.345,15 | * |
| | (12,06) | (12,25) | (12,45) | (12,65) | (12,85) | (13,05) | (13,27) | (13,48) | * |
| Is | 1.997,36 | 2.029,48 | 2.062,07 | 2.095,18 | 2.128,79 | 2.162,86 | 2.197,45 | 2.232,52 | * |
| | (11,48) | (11,66) | (11,85) | (12,04) | (12,23) | (12,43) | (12,63) | (12,83) | * |
| Ia | 1.966,73 | 1.998,36 | 2.030,46 | 2.063,06 | 2.096,17 | 2.129,77 | 2.163,85 | 2.198,44 | * |
| | (11,30) | (11,48) | (11,67) | (11,86) | (12,05) | (12,24) | (12,44) | (12,63) | * |
| I | 1.901,03 | 1.931,66 | 1.962,78 | 1.994,41 | 2.026,52 | 2.059,11 | 2.092,21 | 2.125,81 | * |
| | (10,93) | (11,10) | (11,28) | (11,46) | (11,65) | (11,83) | (12,02) | (12,22) | * |
| IIa | 1.851,13 | 1.880,77 | 1.910,90 | 1.941,55 | 1.972,67 | 2.004,27 | 2.036,40 | 2.069,00 | * |
| | (10,64) | (10,81) | (10,98) | (11,16) | (11,34) | (11,52) | (11,70) | (11,89) | * |
| II | 1.820,50 | 1.849,65 | 1.879,29 | 1.909,43 | 1.940,06 | 1.971,18 | 2.002,81 | 2.034,91 | * |
| | (10,46) | (10,63) | (10,80) | (10,97) | (11,15) | (11,33) | (11,51) | (11,69) | * |
| IIIa | 1.803,71 | 1.832,35 | 1.861,52 | 1.891,14 | 1.921,27 | 1.951,91 | 1.983,05 | 2.014,65 | * |
| | (10,37) | (10,53) | (10,70) | (10,87) | (11,04) | (11,22) | (11,40) | (11,58) | * |
| III | 1.748,86 | 1.777,03 | 1.805,68 | 1.834,33 | 1.863,49 | 1.893,11 | 1.923,26 | 1.953,89 | * |
| | (10,05) | (10,21) | (10,38) | (10,54) | (10,71) | (10,88) | (11,05) | (11,23) | * |
| IVa | 1.719,73 | 1.747,38 | 1.775,55 | 1.804,19 | 1.832,85 | 1.862,00 | 1.891,65 | 1.921,78 | * |
| | (9,88) | (10,04) | (10,20) | (10,37) | (10,53) | (10,70) | (10,87) | (11,04) | * |
| IV | 1.685,15 | 1.712,31 | 1.739,48 | 1.767,15 | 1.795,30 | 1.823,95 | 1.853,12 | 1.882,74 | * |
| | (9,68) | (9,84) | (10,00) | (10,16) | (10,32) | (10,48) | (10,65) | (10,82) | * |
| Va | 1.661,92 | 1.688,60 | 1.715,77 | 1.743,43 | 1.771,10 | 1.799,26 | 1.827,91 | 1.857,07 | * |
| | (9,55) | (9,70) | (9,86) | (10,02) | (10,18) | (10,34) | (10,51) | (10,67) | * |
| V | 1.635,24 | 1.661,42 | 1.688,10 | 1.715,28 | 1.742,94 | 1.770,60 | 1.798,76 | 1.827,42 | * |
| | (9,40) | (9,55) | (9,70) | (9,86) | (10,02) | (10,18) | (10,34) | (10,50) | * |
| VI | 1.612,02 | 1.637,71 | 1.663,89 | 1.690,58 | 1.717,74 | 1.745,40 | 1.773,57 | 1.801,72 | * |
| | (9,26) | (9,41) | (9,56) | (9,72) | (9,87) | (10,03) | (10,19) | (10,35) | * |
| VII | 1.568,05 | 1.593,24 | 1.618,94 | 1.644,62 | 1.670,81 | 1.697,49 | 1.724,66 | 1.752,33 | * |
| | (9,01) | (9,16) | (9,30) | (9,45) | (9,60) | (9,76) | (9,91) | (10,07) | * |
| VIII | 1.511,25 | 1.535,45 | 1.560,14 | 1.585,35 | 1.610,54 | 1.636,22 | 1.662,41 | 1.689,09 | * |
| | (8,69) | (8,82) | (8,97) | (9,11) | (9,26) | (9,40) | (9,55) | (9,71) | * |

Anmerkung: Die Zahlen in Klammern sind die Sätze für 1/174 des Grundbetrages.

Anlage 3
 (§ 15 Abs. 2
 Nr. 5b, § 17
 Abs. 3 Nr. 1b)

Tabelle
über die für die Berechnung der Funktionszulage - Zulage F -
und der Monatslohnausgleichszulage - Zulage M -
maßgebenden Vomhundertsätze

gültig ab 01.09.2001

| Lohngruppe der ständigen Beschäftigung | Vomhundertsatz 1) | | | | | | | | | | | | | |
|--|--|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|-----|-----|-----|
| | a) der Funktionszulage bei vorübergehender Beschäftigung in einer Tätigkeit der Lohngruppe b) der Monatslohnausgleichszulage als Lohnsicherung aus der Lohngruppe | | | | | | | | | | | | | |
| | Iz | Is | Ia | I | Ila | II | IIla | III | IVa | IV | Va | V | VI | VII |
| Is | 5,5 | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - |
| Ia | 7,0 | 2,0 | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - |
| I | 10,5 | 5,5 | 3,5 | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - |
| Ila | 13,5 | 8,0 | 6,5 | 3,0 | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - |
| II | 15,5 | 10,0 | 8,5 | 4,5 | 2,0 | - | - | - | - | - | - | - | - | - |
| IIla | 16,5 | 11,0 | 9,5 | 5,5 | 3,0 | 1,0 | - | - | - | - | - | - | - | - |
| III | 20,0 | 14,5 | 12,5 | 9,0 | 6,0 | 4,5 | 3,5 | - | - | - | - | - | - | - |
| IVa | 22,5 | 16,5 | 14,5 | 11,0 | 8,0 | 6,0 | 5,0 | 2,0 | - | - | - | - | - | - |
| IV | 25,0 | 19,0 | 17,0 | 13,0 | 10,0 | 8,5 | 7,5 | 4,0 | 2,5 | - | - | - | - | - |
| Va | 26,5 | 20,5 | 18,5 | 14,5 | 11,5 | 10,0 | 8,5 | 5,5 | 3,5 | 1,5 | - | - | - | - |
| V | 28,5 | 22,5 | 20,5 | 16,5 | 13,5 | 11,5 | 10,5 | 7,0 | 5,5 | 3,5 | 2,0 | - | - | - |
| VI | 30,5 | 24,0 | 22,5 | 18,0 | 15,0 | 13,0 | 12,0 | 8,5 | 7,0 | 5,0 | 3,5 | 1,5 | - | - |
| VII | 34,0 | 27,5 | 25,5 | 21,5 | 18,5 | 16,5 | 15,0 | 12,0 | 10,0 | 7,5 | 6,0 | 4,5 | 3,0 | - |
| VIII | 39,0 | 32,5 | 30,5 | 26,0 | 22,5 | 20,5 | 19,5 | 16,0 | 14,0 | 11,5 | 10,0 | 8,5 | 7,0 | 4,0 |

(AB)

Ausführungsbestimmung

Die Vomhundertsätze werden wie folgt ermittelt:

Für jede Lohngruppe wird die Summe der Monatslöhne aller 8 Lohnstufen gebildet. Hieraus wird der Unterschiedsbetrag zwischen den Summen der Monatslöhne der jeweils einander gegenüberzustehenden beiden Lohngruppen errechnet.

Der Vomhundertsatz, um den dieser Unterschiedsbetrag die Summe der Monatslöhne der niedrigeren der beiden einander gegenübergestellten Lohngruppen übersteigt, ist der entsprechende Vomhundertsatz der Anlage 3. Dabei werden Bruchteile dieses Vomhundertsatz bis 0,49 v. H. auf 0,5 v. H., höhere Bruchteile auf 1 v. H. aufgerundet.

**Reisekostenvergütung, Trennungsgeld, Arbeitszeit bei
auswärtiger Beschäftigung und Umzugskostenvergütung**

§ 1

Reisekostenvergütung und Trennungsgeld

Auf die Arbeiter sind die für die Bundesbeamten jeweils geltenden Bestimmungen des Reisekostenrechts entsprechend anzuwenden.

§ 2

**Arbeitszeit, Reisezeit an arbeitsfreien
Sonn- oder gesetzlichen Feiertagen**

- (1) 1. Das für die Beschäftigungsstelle festgesetzte Arbeitszeitmaß ist auch am auswärtigen Beschäftigungsort einzuhalten, sofern es nicht schon bei der Beschäftigungsstelle teilweise erfüllt ist. Bei ungünstigen Reisemöglichkeiten kann hiervon abgewichen werden. Das gleiche gilt, wenn eine andere Regelung zweckmäßiger ist.
2. Nimmt die Erledigung des Auftrags keinen vollen Arbeitstag in Anspruch, ist die Weiter- oder Rückreise unverzüglich anzutreten und die Arbeit am neuen Beschäftigungsort oder am Sitz der Beschäftigungsstelle sogleich fortzusetzen, sofern die Möglichkeit hierzu besteht und das für diesen Tag festgesetzte Arbeitszeitmaß noch nicht erfüllt ist.
- (2) Als Arbeitszeit ist die wirkliche Arbeitszeit zu berücksichtigen. Wird infolge der auswärtigen Beschäftigung die festgesetzte tägliche Arbeitszeit nicht erreicht, so ist diese zu berücksichtigen.
(AB)
- (3) 1. Reist der Arbeiter an einem arbeitsfreien Sonntag oder arbeitsfreien gesetzlichen Feiertag, erhält er für den Weg, den er an diesem Tage zum oder vom auswärtigen Beschäftigungsort oder zwischen zwei auswärtigen Beschäftigungsorten zurückgelegt hat, eine Entschädigung.
2. Die Entschädigung beträgt für jede volle Reisestunde die Hälfte von $1/174$ des Monatslohns, höchstens jedoch $4/174$ des Monatslohns.
3. Im übrigen gelten sinngemäß
 - a) für die Bemessung der Reisedauer die Bestimmungen des Reisekostenrechts der Bundesbeamten,
 - b) für den Fall, daß sich die Reisezeit über zwei Kalendertage erstreckt, § 15 Abs. 1 Nr. 2.
4. In den Fällen des § 15 Abs. 5, § 22 wird die Entschädigung nicht gezahlt.

noch Anlage 4

Ausführungsbestimmung

Zu Abs. 2

War ein Arbeiter während seiner regelmäßigen Arbeitszeit auswärts beschäftigt und erreicht seine wirkliche Arbeitszeit infolge der auswärtigen Beschäftigung nicht die an diesem Tag für ihn festgesetzte Arbeitszeit, ist die festgesetzte Arbeitszeit auch dann zu berücksichtigen, wenn er nicht in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit dieser Dienstleistung an diesem Tag außerhalb seiner regelmäßigen Arbeitszeit nochmals - z. B. in einem Falle des § 22 - zur Arbeitsleistung herangezogen wird.

§ 3

Umzugskostenvergütung

- (1) Auf die Arbeiter sind die für die Bundesbeamten jeweils geltenden Bestimmungen des Umzugskostenrechts entsprechend anzuwenden, soweit nachstehend nichts anderes festgelegt ist.
- (2)
 1. Die Umzugskostenvergütung aus Anlaß der Einstellung an einem anderen Ort als dem bisherigen Wohnort (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 Bundesumzugskostengesetz) darf nur bei Einstellung auf einem Arbeitsplatz, den der Arbeiter zur Befriedigung eines dringenden dienstlichen Bedürfnisses auf die Dauer von mindestens 2 Jahren besetzen soll, zugesagt werden.
 2. Die Umzugskostenvergütung kann unverheirateten Arbeitern ohne Wohnung nach Ablauf eines Monats auch bei Einstellung auf einem Arbeitsplatz zugesagt werden, der nicht auf die Dauer von mindestens zwei Jahren besetzt werden soll.
- (3) Endet das Arbeitsverhältnis aus einem von dem Arbeiter zu vertretenden Grunde vor Ablauf von 2 Jahren nach einem Umzug, für den Umzugskostenvergütung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, § 4 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 Nr. 3 und 4 des Bundesumzugskostengesetzes zugesagt worden war, so hat der Arbeiter die Umzugskostenvergütung zurückzahlen. Dies gilt nicht für eine nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesumzugskostengesetzes zugesagte Umzugskostenvergütung,
 1. wenn sich an das Arbeitsverhältnis ein Arbeitsverhältnis unmittelbar anschließt
 - a) mit dem Bund, mit einem Land, mit einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband oder einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
 - b) mit einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den Manteltarifvertrag für die Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder (MTArb) oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet,
 2. wenn das Arbeitsverhältnis aufgrund einer Kündigung durch den Arbeiter endet.

- (4) 1. In den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 3, § 4 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 1 des Bundesumzugskostengesetzes kann Umzugskostenvergütung zugesagt werden, wenn das Arbeitsverhältnis nicht aus einem von dem Arbeiter zu vertretenden Grunde endet.
 2. Dies gilt auch für einen ausgeschiedenen Arbeiter, wenn das Arbeitsverhältnis nicht aus einem von ihm zu vertretenden Grunde geendet hat oder der Arbeiter wegen Bezugs einer Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung vor Vollendung des 65. Lebensjahres aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist.
- (5) Umzugskostenvergütung wird nach Beendigung des Umzuges durch die Dienststelle gewährt, sofern sie schriftlich von der Dienststelle zugesagt worden ist. Auf Antrag kann dem Arbeiter vor dem Umzug ein angemessener Vorschuß gezahlt werden.

Arbeit an Bildschirmgeräten

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Bestimmungen gelten für Arbeiter, die an Bildschirmgeräten für digitale Daten- und Textverarbeitung arbeiten.
- (2) Bildschirmgeräte sind Geräte zur veränderlichen Anzeige von Zeichen oder graphischen Bildern, wie z. B. Bildschirmgeräte mit Kathodenstrahl- oder Plasma-Anzeige.
- (3) Als Bildschirmgeräte im Sinne dieses Tarifvertrags gelten auch Mikrofilm-Lesegeräte für Rollfilme, Mikrofiche und vergleichbare Systeme.
- (4) Zu den Bildschirmgeräten im Sinne dieser Bestimmungen gehören nicht Fernsehgeräte, Monitore und Digitalanzeigergeräte sowie vergleichbare Anzeige- und Überwachungsgeräte, es sei denn, sie werden in bestimmendem Maße für digitale Daten- und Textverarbeitung eingesetzt.

§ 2

Personenkreis

Die §§ 3 bis 7 und 9 gelten für Arbeiter auf Bildschirmarbeitsplätzen. Bildschirmarbeitsplätze sind Arbeitsplätze, bei denen Arbeitsaufgabe mit und Arbeitszeit am Bildschirmgerät bestimmend für die gesamte Tätigkeit sind.

§ 3

Ausstattung und Gestaltung von Bildschirmarbeitsplätzen

- (1) Bildschirmarbeitsplätze müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik unter Beachtung der arbeitsmedizinischen, arbeitsphysiologischen, arbeitspsychologischen und ergonomischen Erkenntnissen entsprechen.
- (2) Es sind anzuwenden:
 - Das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) vom 7. August 1996.
 - Die Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29.05.1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (EU-Bildschirm-Richtlinie).
 - Die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Bildschirmarbeitsverordnung) vom 20.12.1996.

noch Anlage 5

§ 4

Ärztliche Untersuchungen

- (1) Vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit auf einem Bildschirmarbeitsplatz ist eine ärztliche Untersuchung der Augen durchzuführen.
- (2) Wiederholungsuntersuchungen sind nach fünf Jahren - nach Vollendung des 45. Lebensjahres nach drei Jahren - seit der jeweils letzten Untersuchung vorzunehmen.
- (3) Die Untersuchungen nach Abs. 1 und 2 werden vom bahnärztlichen Dienst vorgenommen, der erforderlichenfalls eine augenfachärztliche Untersuchung veranlaßt.

Nachuntersuchungen sind bei gegebenem Anlaß oder auf Verlangen des Arbeiters durchzuführen, und zwar ebenfalls vom bahnärztlichen Dienst, es sei denn, der Arbeiter wünscht eine augenfachärztliche Untersuchung. Die Untersuchung ist von dem vom Bundeseisenbahnvermögen benannten Facharzt vorzunehmen.

- (4) Die Kosten der Untersuchungen trägt das Bundeseisenbahnvermögen. Das gleiche gilt für die notwendigen Kosten der Beschaffung von solchen Sehhilfen, die nach dem Ergebnis der Untersuchung für die Arbeit am Bildschirm erforderlich werden.

§ 5

Einweisung, Fortbildung oder Einarbeitung

- (1) Vor dem ersten Einsatz auf Bildschirmarbeitsplätzen ist der Arbeiter rechtzeitig und umfassend in die Arbeitsmethode und die Handhabung der Arbeitsmittel einzuweisen. Der Arbeiter ist insbesondere mit der ergonomisch gebotenen Anpassung und Handhabung der Arbeitsmittel vertraut zu machen. Die Einweisung kann durch Fortbildung (in der Regel bei der Beschäftigungsstelle) ergänzt werden, wenn dies wegen der Besonderheit der Aufgabenerledigung mit dem Bildschirmgerät erforderlich ist. Die Einweisungs- und ggf. Fortbildungszeit ist Arbeitszeit.
- (2) Dem Arbeiter ist ausreichend Zeit und Gelegenheit zur Einarbeitung zu geben.

§ 6

Schutzvorschriften

- (1) Die Umwandlung eines Arbeitsplatzes in einen Bildschirmarbeitsplatz ist nach Möglichkeit so vorzunehmen, daß sie die tarifliche Bewertung der Tätigkeit nicht beeinträchtigt.
- (2) Kann der Arbeiter aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr auf einem Bildschirmarbeitsplatz eingesetzt werden, so ist er - ggf. nach Einweisung oder Fortbildung - auf einen anderen, möglichst gleichwertigen Arbeitsplatz umzusetzen.

§ 7

Arbeitsunterbrechungen

- (1) Erfordert die Tätigkeit in der Regel arbeitstäglich mindestens zwei Stunden ständigen (fast dauernden) Blickkontakt zum Bildschirm oder laufenden Blickwechsel zwischen Bildschirm und Vorlage, muß für jede Stunde dieser Tätigkeit Gelegenheit zu einer zehnminütigen Unterbrechung dieser Tätigkeit gegeben werden. Die Unterbrechungen entfallen für die jeweils letzte Arbeitsstunde in dieser Tätigkeit und wenn Pausen und sonstige Arbeitsunterbrechungen sowie Tätigkeiten, die die Beanspruchungsmerkmale im Sinne des Satzes 1 nicht aufweisen, anfallen.

Die Unterbrechungen dürfen nur für je zwei Stunden zusammengezogen und nicht an den Beginn oder das Ende der täglichen Arbeitszeit des Arbeiters gelegt werden.

- (2) Unterbrechungen nach Abs. 1 Satz 1 werden auf die Arbeitszeit angerechnet.

§ 8

Erweiterter Personenkreis

- (1) Für Arbeiter, die nicht die Voraussetzungen des § 2 erfüllen, gelten § 5 und § 6 Abs. 2 sowie § 7 entsprechend. § 3 gilt für diesen Personenkreis entsprechend.
- (2) Vor der erstmaligen Aufnahme der Arbeit an Bildschirmgeräten ist eine ärztliche Untersuchung der Augen durchzuführen, wenn der Arbeiter dies beantragt; das gleiche gilt für Nachuntersuchungen. Im übrigen gilt § 4 Abs. 3 und 4 entsprechend.

§ 9

Mischarbeitsplätze

Bildschirmarbeitsplätze können als Mischarbeitsplätze eingerichtet werden, wenn es organisatorisch zweckmäßig und wirtschaftlich vertretbar ist.

Arbeitsordnung

Pflichten aus dem Arbeitsvertrag

- (1) Der Arbeiter hat sich so zu verhalten, wie es von Angehörigen des öffentlichen Dienstes erwartet wird. Er muß sich durch sein gesamtes Verhalten zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen.
- (2) Der Arbeiter ist verpflichtet, die ihm übertragenen Aufgaben gewissenhaft und ordnungsgemäß unter Beachtung der Vorschriften zu erfüllen und sonstige dienstliche Anordnungen zu befolgen.
- (3)
 1. Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen hat der Arbeiter unverzüglich geltend zu machen.
 2. Wird die Anordnung aufrechterhalten, hat sich der Arbeiter, wenn seine Bedenken fortbestehen, an den nächsthöheren Vorgesetzten zu wenden. Bestätigt dieser die Anordnung, muß der Arbeiter sie ausführen, sofern nicht die Ausführung für ihn erkennbar gegen ein Gesetz, gegen Vorschriften über die Sicherung des Eisenbahnbetriebs oder gegen Unfallverhütungsvorschriften verstößt; von der eigenen Verantwortung ist er dann befreit. Die Bestätigung der Anordnung hat auf Verlangen des Arbeiters schriftlich zu erfolgen.
 3. Verlangt der Anordnende die sofortige Ausführung der Anordnung, weil Gefahr im Verzuge besteht und die Entscheidung des nächsthöheren Vorgesetzten nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, gilt Nr. 2 Satz 2 und 3 entsprechend.
 4. Im übrigen trifft bei Vollzug einer Anordnung die Verantwortung denjenigen, der die Anordnung erteilt hat.
- (4)
 1. Die Dienstausbübung darf nicht durch persönliche Gegensätze, insbesondere nicht durch solche politischer, religiöser oder gewerkschaftlicher Art, beeinträchtigt werden.
 2. Bekanntmachungen (z. B. Aushänge, Umlauflisten, Flugblätter usw.) dürfen im Bereich der Dienststelle nur mit schriftlicher Genehmigung des Leiters der Dienststelle vorgenommen werden, soweit nicht allgemein eine Ausnahme zugelassen ist.
 3. Versammlungen während der Arbeitszeit sind nur nach Maßgabe des Gesetzes zur sinngemäßen Anwendung des Bundespersonalvertretungsgesetzes statthaft.
 4. Nicht der Genehmigung bedarf die Bekanntgabe von Mitteilungen aus Anlaß bevorstehender Personalratswahlen, die in anderer Weise als durch Aushang erfolgen soll.
- (5) Geldsammlungen während der Arbeitszeit sind nur mit Genehmigung des Leiters der Dienststelle gestattet.
- (6) Der Arbeiter hat sich innerhalb und außerhalb des Dienstes so zu verhalten, daß er seine Arbeit einwandfrei ausüben kann. Insbesondere darf er den Dienst nicht antreten oder fortsetzen, wenn er infolge Einwirkung von berauschenden Mitteln (z. B. Alkohol) oder von Medikamenten in seiner Dienstausbübung (Reaktionsfähigkeit) beeinträchtigt ist.

noch Anlage 6

- (7) 1. Der Arbeiter ist verpflichtet, über die ihm im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.
2. Der Arbeiter darf ohne Genehmigung seiner Dienststelle von dienstlichen Schriftstücken, Formeln, Zeichnungen, bildlichen Darstellungen, chemischen Stoffen oder Werkstoffen, Herstellungsverfahren, Maschinenteilen oder anderen geformten Körpern zu außerdienstlichen Zwecken weder sich noch einem anderen Kenntnis, Abschriften, Ab- oder Nachbildungen, Proben oder Probestücken verschaffen.

Diesem Verbot unterliegen die Arbeiter nicht bezüglich der sie persönlich betreffenden Vorgänge, es sei denn, daß deren Geheimhaltung durch Gesetz oder dienstliche Anordnung vorgeschrieben ist.
3. Der Arbeiter hat auf Verlangen seiner Dienststelle dienstliche Schriftstücke, Zeichnungen, bildliche Darstellungen, Ablichtungen usw. sowie Aufzeichnungen über dienstliche Vorgänge herauszugeben.
4. Über Angelegenheiten, die der Schweigepflicht nach Nr. 1 und 2 unterliegen, darf der Arbeiter ohne Genehmigung des Leiters seiner Dienststelle weder vor Gericht noch außergerichtlich Aussagen machen oder Erklärungen abgeben oder als gerichtlicher oder außergerichtlicher Sachverständiger Gutachten erstatten.
5. Die Verpflichtungen nach Nr. 1 bis 4 bestehen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses fort.
- (8) 1. Der Arbeiter darf Belohnungen oder Geschenke in bezug auf die Tätigkeit im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses nicht ohne vorherige Genehmigung der zuständigen Dienststelle annehmen.
2. Werden dem Arbeiter Belohnungen oder Geschenke in bezug auf seine Tätigkeit im Zusammenhang mit seinem Arbeitsverhältnis angeboten, hat er dies der zuständigen Dienststelle unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.
- (9) Der Arbeiter hat sich den angeordneten ärztlichen und sonstigen Eignungsuntersuchungen auf Kosten des Bundeseisenbahnvermögens zu unterziehen und Fragen des Untersuchenden wahrheitsgemäß zu beantworten. Das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung ist dem Arbeiter auf seinen Antrag bekanntzugeben.
- (10) 1. Der Arbeiter darf nur mit vorheriger Zustimmung seiner Dienststelle der Arbeit fernbleiben. Kann die Zustimmung den Umständen nach nicht vorher eingeholt werden, ist sie unverzüglich nachträglich zu beantragen. Bei Arbeitsunfähigkeit gilt Nr. 2.
2. Der Arbeiter ist verpflichtet, der Dienststelle die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat der Arbeiter eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauf folgenden Arbeitstag der Dienststelle vorzulegen; er trägt die Kosten der Bescheinigung. In besonderen Einzelfällen ist die Dienststelle berechtigt, auch früher die

Vorlage der ärztlichen Bescheinigung von dem arbeitsunfähigen Arbeiter zu verlangen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist der Arbeiter verpflichtet, unverzüglich eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die Bescheinigungen müssen einen Vermerk des behandelnden Arztes darüber enthalten, daß dem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung unverzüglich eine Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit mit Angaben über den Befund und die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit übersandt wird. Eine Bescheinigung des Trägers der gesetzlichen Krankenversicherung ersetzt die ärztliche Bescheinigung.

3. Hält sich der Arbeiter bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland auf, ist er verpflichtet, auch dem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung, bei dem er versichert ist, die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als angezeigt, ist der Arbeiter verpflichtet, dem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung die voraussichtliche Fortdauer der Arbeitsunfähigkeit mitzuteilen. Nr. 2 Satz 5 ist nicht anzuwenden. Kehrt ein arbeitsunfähig erkrankter Arbeiter in die Bundesrepublik Deutschland zurück, ist er verpflichtet, dem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung seine Rückkehr unverzüglich anzuzeigen.
 4. Wird dem Arbeiter eine Kur bewilligt, hat er seiner Dienststelle hierüber unverzüglich eine Bescheinigung vorzulegen und den Zeitpunkt des Kurantritts mitzuteilen. Die Bescheinigung muß Angaben über die voraussichtliche Dauer der Kur sowie darüber enthalten, ob die Kosten der Kur voll übernommen werden. Dauert die Kur länger als in der Bescheinigung angegeben, hat der Arbeiter der Dienststelle unverzüglich eine weitere entsprechende Bescheinigung vorzulegen.
- (11) Arbeiter, die wegen äußerlich nicht erkennbarer Schwächen oder Gebrechen bei gewissen Dienstleistungen besonders gefährdet oder nach längerer Krankheit schonungsbedürftig sind oder möglicherweise die Betriebssicherheit gefährden, haben dies ihrem Vorgesetzten anzuzeigen. Dies gilt vor allem für die im Betriebsdienst unmittelbar beschäftigten Arbeiter, auch wenn sie nicht arbeitsunfähig sind.
- (12) Nebentätigkeiten gegen Entgelt darf der Arbeiter nur ausüben, wenn der Leiter der Dienststelle seine Zustimmung erteilt hat.

Dienstweg, dienstliche Meldungen

- (13) Anfragen, Anzeigen, Gesuche und Beschwerden sind bei der Dienststelle anzubringen; Beschwerden über den Leiter der Dienststelle können unmittelbar an dessen Vorgesetzten gerichtet werden.
- (14) Der Arbeiter ist verpflichtet, im Rahmen der tariflichen und dienstlichen Vorschriften wahrheitsgemäß Auskunft zu geben. Veränderungen seiner persönlichen Verhältnisse, die von Einfluß auf das Arbeitsverhältnis sind, hat der Arbeiter unverzüglich seiner Dienststelle mitzuteilen, z. B. eine evtl. Mitgliedschaft in einer Sportversicherung, auch wenn sie kooperativ ist, sowie die Zuerkennung einer Rente.
- (15) Will ein Arbeiter gegen einen Mitarbeiter des Bundeseisenbahnvermögens Privatklage erheben oder Strafanzeige erstatten, ist dies der Dienststelle so rechtzeitig anzuzeigen, daß sie die Möglichkeit hat, zu vermitteln oder selbst die Strafverfolgung zu veranlassen. Dies gilt auch bei Beleidigungen und Körperverletzungen, die dem Arbeiter während oder aus Anlaß des Dienstes von anderen Personen zugefügt worden sind. Beabsichtigt der Arbeiter, die Privatklage oder den Strafantrag zurückzunehmen, hat er dies der Dienststelle ebenfalls rechtzeitig mitzuteilen.

Jährliche Zuwendung

§ 1

Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Die Arbeitskraft erhält in jedem Kalenderjahr eine Zuwendung, in dem
- Anspruchsvoraussetzungen**
1. ihr Arbeitsverhältnis am 1. Dezember besteht und sie mindestens seit dem 1. Oktober ununterbrochen als Arbeiterin oder Arbeiter, Angestellte oder Angestellter, Beamtin oder Beamter, Soldatin oder Soldat auf Zeit, Berufssoldatin oder Berufssoldat, Ärztin oder Arzt im Praktikum, Auszubildende oder Auszubildender, Schülerin oder Schüler in der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege oder Krankenpflegehilfe oder als Hebammenschülerin/Schüler in der Entbindungspflege im öffentlichen Dienst gestanden hat oder bei der DB AG beschäftigt war (AB 1)
oder
 2. ihr Arbeitsverhältnis am 1. Dezember besteht und sie im laufenden Kalenderjahr insgesamt mindestens 6 Monate beim Bundeseisenbahnvermögen im Arbeitsverhältnis gestanden hat oder steht.
(AB 2 und 3)
- (2) Abweichend von Abs. 1 wird die Zuwendung nicht gezahlt, wenn die Arbeitskraft
- Verlust des Anspruchs**
1. für den ganzen Monat Dezember zur Ausübung einer entgeltlichen Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit ohne Lohnfortzahlung vom Dienst befreit ist
oder
 2. bis einschließlich 31. März des folgenden Kalenderjahres aus eigenem Verschulden oder auf eigenen Wunsch ausscheidet.
- (3) Die Arbeitskraft, deren Arbeitsverhältnis spätestens mit Ablauf des 30. November endet und die mindestens von Beginn des Kalenderjahres an ununterbrochen in einem Rechtsverhältnis der in Abs. 1 Nr. 1 genannten Art im öffentlichen Dienst gestanden hat, erhält eine Zuwendung,
- Ausscheiden im Laufe des Kalenderjahres**
1. wenn sie wegen
 - a) Erreichens der Altersgrenze (§ 30 Abs. 8 Nr. 1)
oder
 - b) verminderter Erwerbsfähigkeit (§ 30 Abs. 9) *
oder
 - c) Erfüllung der Voraussetzungen der Anlage 10 § 9 Abs. 2 Buchstabe a oder b (ATZ)
ausgeschieden ist oder
 2. wenn sie im unmittelbaren Anschluss an das Arbeitsverhältnis einer anderen Arbeitgeberin oder zu einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes in ein Rechtsverhältnis der in Abs. 1 Nr. 1 genannten Art übertritt und das Bundeseisenbahnvermögen das Ausscheiden aus diesem Grunde billigt
oder
 3. wenn sie wegen
 - a) eines mit Sicherheit erwarteten Personalabbaus,

noch Anlage 7

b) einer Körperbeschädigung, die sie zur Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses unfähig macht,

c) einer in Ausübung oder infolge ihrer Arbeit erlittenen Gesundheitsschädigung, die ihre Arbeitsfähigkeit für längere Zeit wesentlich herabsetzt,

oder

*

d) Erfüllung der Voraussetzung zum Bezug der Altersrente nach § 37, § 40, § 236 oder § 236a SGB VI

gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hat,

4. die Arbeiterin außerdem, wenn sie wegen

a) Schwangerschaft,

b) Niederkunft in den letzten drei Monaten

oder

c) Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug einer Altersrente nach § 237a SGB VI

gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hat.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn spätestens mit Ablauf des 30. November das Ruhen des Arbeitsverhältnisses nach § 30 Abs. 9 Nr. 3 Satz 2 eintritt.

Abs. 1 und 2 gelten nicht.

(AB 1 bis 3 sowie AB 2 zu § 2)

**Härte-
regelung**

(4) In den Fällen des Abs. 2 Nr. 2 wird die Zuwendung jedoch gezahlt, wenn

1. die Arbeiterin oder der Arbeiter im unmittelbaren Anschluss an ihr bzw. sein Arbeitsverhältnis vom Bundeseisenbahnvermögen oder von einer anderen Arbeitgeberin bzw. einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes in ein Rechtsverhältnis der in Abs. 1 Nr. 1 genannten Art übernommen wird, (AB 1)

2. die Arbeiterin oder der Arbeiter aus einem der in Abs. 3 Nr. 3 genannten Gründe gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hat,

3. die Arbeiterin aus einem der in Abs. 3 Nr. 4 genannten Gründe gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hat.

**Rückzah-
lung der
Zuwen-
dung**

(5) Hat die Arbeiterin oder der Arbeiter im Falle des Abs. 2 Nr. 2 die Zuwendung erhalten, hat sie bzw. er sie in voller Höhe zurückzuzahlen, wenn nicht eine der Voraussetzungen des Abs. 4 vorliegt.

Ausführungsbestimmungen

**Zu Abs. 1
Nr. 1,
Abs. 3
Satz 1,
Abs. 3
Satz 1
Nr. 2 und
Abs. 4
Nr. 1
Zu Abs. 1
und 3**

1. Eine Unterbrechung im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 und des Abs. 3 Satz 1 sowie kein unmittelbarer Anschluss im Sinne des Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und des Abs. 4 Nr. 1 liegen vor, wenn zwischen den Rechtsverhältnissen im Sinne dieser Vorschriften ein oder mehrere Werktage - mit Ausnahme allgemein arbeitsfreier Werktage - liegen, an denen das Arbeitsverhältnis oder das andere Rechtsverhältnis nicht bestand. Es ist jedoch unschädlich, wenn die Arbeiterin oder der Arbeiter in dem zwischen diesen Rechtsverhältnissen liegenden gesamten Zeitraum arbeitsunfähig krank war oder die Zeit zur Ausführung ihres bzw. seines Umzugs an einen anderen Ort benötigt hat.

2. Die Anspruchsvoraussetzungen für die Zuwendung erfüllt auch die Arbeitskraft, die die Zuwendung nur deshalb nicht erhalten würde, weil ihr Arbeitsverhältnis wegen Einberufung zum Grundwehrdienst oder zu einer Wehrübung oder zum Zivildienst ruht oder geruht hat.

3. Stirbt die Arbeiterin oder der Arbeiter nach der Auszahlung, aber vor Fälligkeit der Zuwendung (1. Dezember), gelten die Voraussetzungen des Abs. 1 bzw. des Abs. 3 als erfüllt.

§ 2

Höhe der Zuwendung

- (1) 1. Die Zuwendung beträgt - soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist - 75 v.H. des Monatslohns. Hierbei ist unter „Monatslohn“ der Lohn nach Anlage 2 für September (vgl. jedoch Nr. 3 und 4) zuzüglich des Urlaubslohnzuschlags nach § 15 Abs. 9 für 174 Stunden und des Sozialzuschlags zu verstehen. (AB 1)
2. Für nicht vollbeschäftigte Arbeitskräfte gilt Nr. 1 entsprechend, für die Berechnung ist § 15 Abs. 2 Nr. 1b, für den Sozialzuschlag § 13 maßgebend.
3. Für die Arbeitskraft, deren Arbeitsverhältnis zum Bundeseisenbahnvermögen letztmals später als am 1. September begonnen hat, tritt für die Bemessung der Zuwendung an die Stelle des Monats September der erste volle Kalendermonat des Arbeitsverhältnisses.
4. Für die Arbeitskraft, die unter § 1 Abs. 3 fällt und im September nicht im Arbeitsverhältnis gestanden hat, tritt für die Bemessung der Zuwendung an die Stelle des Monats September der letzte volle Kalendermonat, in dem das Arbeitsverhältnis vor dem Monat September bestanden hat. (AB 2)
5. Hat die Arbeitskraft nicht während des ganzen Kalenderjahres Bezüge vom Bundeseisenbahnvermögen aus einem Rechtsverhältnis der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 genannten Art erhalten, vermindert sich die Zuwendung um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den sie keine Bezüge erhalten hat. Die Verminderung unterbleibt für die Kalendermonate,
- a) für die die Arbeitskraft keine Bezüge erhalten hat wegen der
- aa) Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst, wenn die Arbeitskraft vor dem 1. Dezember entlassen worden ist und nach der Entlassung unverzüglich die Arbeit wieder aufgenommen hat,
- bb) Beschäftigungsverbote nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes,
- cc) Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz bis zur Vollendung des zwölften Lebensmonats des Kindes,
- b) in denen der Arbeitskraft nur wegen der Höhe der Barleistungen der Trägerin oder des Trägers der Sozialversicherung Krankengeldzuschuss nicht gezahlt worden ist.
(AB 2)
- (2) 1. Der sich nach Abs. 1 ergebende Betrag der Zuwendung erhöht sich um 25,56 € für jedes Kind, für das der Arbeitskraft für den Monat September bzw. für den nach Abs. 1 Nr. 3 oder 4 maßgebenden Kalendermonat Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) zugestanden hat oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 EStG oder des § 3 oder des § 4 BKGG zugestanden hätte. § 13 i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 6 und 7 AnTV-O ist entsprechend anzuwenden. (AB 2)
2. Hat die arbeitsvertraglich vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit der Arbeitskraft in dem maßgebenden Kalendermonat weniger als die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit einer entsprechenden vollbeschäftigten Arbeitskraft betragen, erhöht sich die Zuwendung statt um den Betrag nach Nr. 1 um den Anteil dieses Betrages, der dem Maß der mit ihr vereinbarten Arbeitszeit entspricht.

(AB 3)

**Erhöhung
für Kinder**

*

**noch
Anlage 7**

**Zusammen-
tref-
fen meh-
rer An-
sprüche**

- (3) Hat die Arbeitskraft nach § 1 Abs. 3 oder entsprechenden Bestimmungen eines anderen Tarifvertrags bereits eine Zuwendung erhalten und erwirbt sie für dasselbe Kalenderjahr einen weiteren Anspruch auf eine Zuwendung, vermindert sich diese um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den die Zuwendung nach § 1 Abs. 3 oder entsprechenden Bestimmungen eines anderen Tarifvertrags gezahlt worden ist. Der Erhöhungsbetrag wird für das nach Abs. 2 zu berücksichtigende Kind in jedem Kalenderjahr nur einmal gezahlt.

Ausführungsbestimmungen

- * **Zu Abs. 1 Nr. 1** 1. *Wegen der am 11. März 1994, am 20. Juni 1996, am 06. April 1998, am 10. März 1999, am 21. Juni 2000 und am 09. Januar 2003 vereinbarten Festschreibung der jährlichen Zuwendung beträgt abweichend von Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 der Bemessungssatz für die jährliche Zuwendung 62,84 (ab 01. Januar 2004 62,22, ab 01. Mai 2004 61,60) v. H.*
- * *Der vorstehende Bemessungssatz ändert sich jeweils von dem Zeitpunkt an, von dem an vor dem 1. Februar 2005 die Löhne der Arbeiterinnen und Arbeiter allgemein erhöht werden, nach den Grundsätzen, die seiner Berechnung zugrunde liegen.*
- * **Zu Abs. 1 Nr. 4 und 5, Abs. 2 Nr. 1 und § 1 Abs. 3** 2. *Beispiel: Eine Arbeitskraft vollendet am 25. Mai das 65. Lebensjahr; ihr Arbeitsverhältnis endet am 31. desselben Monats. Die Zuwendung wird zu $(12/12 - 7/12) = 5/12$ gewährt und wie folgt berechnet:*
- * *(Monatslohn nach Anl. 2, Stand Mai + Urlaubslohnzuschlag, berechnet von diesem Monatslohn) $\times 5$*
- Steht der Arbeitskraft für den Mai der Sozialzuschlag zu oder würde er ihr, wenn sie gearbeitet hätte, zustehen, erhöht sich die Zuwendung um 5/12 von 100 v. H. des Sozialzuschlags. Die Zuwendung erhöht sich außerdem um 25,56 € für jedes Kind, für das die Arbeitskraft für den Mai Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) oder Leistungen im Sinne des § 65 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 EStG oder des § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BKGG zu beanspruchen hat.*
- War die Arbeitskraft vor dem Ausscheiden arbeitsunfähig krank und endete die Zahlung des Krankengeldzuschusses wegen Ablaufs der 26. Woche am 21. März, so dass die Arbeitskraft für April und Mai keine Bezüge vom Bundes-eisenbahnvermögen zu erhalten hat, stehen ihr nur 3/12 der Zuwendung (ggf. einschließlich 3/12 von 100 v. H. des Sozialzuschlags) zu, berechnet nach der für Mai (= Ausscheidungsmonat) gültigen Lohntabelle. Der Erhöhungsbetrag je Kind wird, sofern er überhaupt zusteht, nicht gezwölftelt, sondern in der sich aus Abs. 2 ergebenden Höhe voll gezahlt.*
- Eine Elternzeit nach beamtenrechtlichen Vorschriften steht der Elternzeit nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz gleich.*
- * **Zu Abs. 2** 3. *Bei Anwendung des Abs. 2 sind Kinder für die der Arbeitskraft aufgrund des Rechts der Europäischen Gemeinschaft oder aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen in Verbindung mit dem EStG oder dem BKGG Kindergeld zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 EStG oder des § 3 oder des § 4 BKGG oder entsprechender Vorschriften zustehen würde, zu berücksichtigen.*

§ 3

Anrechnung von Leistungen

Wird vom Bundeseisenbahnvermögen aufgrund anderer Bestimmungen oder Verträge oder aufgrund betrieblicher Übung oder aus einem sonstigen Grund eine Weihnachtszuwendung oder im Zusammenhang mit dem Weihnachtsfest eine entsprechende Leistung gezahlt, wird diese Leistung auf die Zuwendung nach diesem Tarifvertrag angerechnet. Satz 1 gilt auch für eine Zuwendung aus einer Beschäftigung während der Elternzeit nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz.

§ 4

Zahlung der Zuwendung

1. Die Zuwendung ist am am letzten Tag des Monats November zu zahlen. § 26 Abs. 2 Satz 2 ist ggf. anzuwenden. *
2. In den Fällen des § 1 Abs. 3 soll die Zuwendung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses bzw. bei Eintritt des Ruhens des Arbeitsverhältnisses gezahlt werden.

Protokollnotiz zu Nr. 1:

Die Umstellung des Zahltages vom 6. auf den letzten Tag jeden Monats kann nur im Monat Dezember eines Jahres beginnen; die Zuwendung sollte bereits im Umstellungsjahr am letzten Tag des Monats November gezahlt werden.

*
*
*

Vermögenswirksame Leistung

§ 1

Voraussetzungen und Höhe der Vermögenswirksamen Leistung

- (1) Die Arbeiterin oder der Arbeiter erhält monatlich eine vermögenswirksame Leistung im Sinne des Vermögensbildungsgesetzes.
- (2) Die Aushilfsarbeiterin oder der Aushilfsarbeiter hat Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung nach Abs. 1 nur, wenn das Arbeitsverhältnis voraussichtlich mindestens 6 Monate dauert.
- (3)
 1. Für die vollbeschäftigte Arbeitskraft beträgt die vermögenswirksame Leistung monatlich 6,65 €.
 2. Die nicht vollbeschäftigte Arbeitskraft erhält von dem Betrag nach Nr. 1, der ihr zustehen würde, wenn sie vollbeschäftigt wäre, den Teil, der dem Maß der mit ihr vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit entspricht.
 3. Für die Anwendung der Nr. 1 und 2 sind die Verhältnisse am Ersten des jeweiligen Kalendermonats maßgebend. Wenn das Arbeitsverhältnis nach dem Ersten des Kalendermonats begründet wird, ist für diesen Monat der Tag des Beginns des Arbeitsverhältnisses maßgebend.
- (4) Die vermögenswirksame Leistung wird nur für Kalendermonate gewährt, für die der Arbeitskraft Lohn, Urlaubslohn oder Krankenbezüge zustehen. Für Zeiten, für die Krankengeldzuschuss zusteht, ist die vermögenswirksame Leistung Teil des Krankengeldzuschusses.

§ 2

Mitteilung der Anlageart

Die Arbeitskraft teilt dem Bundeseisenbahnvermögen schriftlich die Art der gewählten Anlage mit und gibt hierbei, soweit dies nach der Art der Anlage erforderlich ist, das Unternehmen oder Institut mit der Nummer des Kontos an, auf das die Leistung eingezahlt werden soll.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit des Anspruchs

- (1) Der Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem die Arbeitskraft die nach § 2 erforderlichen Angaben mitteilt und für die beiden vorangegangenen Kalendermonate desselben Kalenderjahres. Die Ansprüche werden erstmals am Letzten des zweiten auf die Mitteilung folgenden Kalendermonats fällig.
- (2) Der Anspruch entsteht nicht für einen Kalendermonat, für den der Arbeitskraft vom Bundeseisenbahnvermögen oder einer anderen Arbeitgeberin oder einem anderen Arbeitgeber oder Dienstherrn eine vermögenswirksame Leistung aus einem früher begründeten Arbeits- oder sonstigen Rechtsverhältnis erbracht wird.

noch
Anlage 8

§ 4

Änderung der vermögenswirksamen Anlage

- (1) Die Arbeiterin oder der Arbeiter kann während des Kalenderjahres die Art der vermögenswirksamen Anlage (§ 2) und das Unternehmen oder Institut, bei dem sie erfolgen soll, nur mit Zustimmung des Bundeseisenbahnvermögens wechseln.
- (2) Für die vermögenswirksame Leistung (§ 1) und die vermögenswirksame Anlage von Teilen des Arbeitsentgelts nach § 11 Abs. 1 des Vermögensbildungsgesetzes soll die Arbeiterin bzw. der Arbeiter möglichst dieselbe Anlageart und dasselbe Unternehmen oder Institut wählen.
- (3) Die Änderung einer schon bestehenden Vereinbarung nach § 11 Abs. 1 des Vermögensbildungsgesetzes bedarf nicht der Zustimmung des Bundeseisenbahnvermögens, wenn die Arbeitskraft diese Änderung aus Anlass der erstmaligen Gewährung der vermögenswirksamen Leistung (§ 1) verlangt.
- (4) In den Fällen der Abs. 1 und 3 gilt § 3 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

§ 5

Nachweis bei Anlage nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 des Vermögensbildungsgesetzes

Bei einer vermögenswirksamen Anlage nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 des Vermögensbildungsgesetzes hat die Arbeiterin oder der Arbeiter dem Bundeseisenbahnvermögen die zweckentsprechende Verwendung der in einem Kalenderjahr erhaltenen vermögenswirksamen Leistungen bis zum Ende des folgenden Kalenderjahres, spätestens jedoch bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, nachzuweisen.

Anlage 9
(§ 3 Abs. 10)

Einführung von Kurzarbeit

- Bis zur Vereinbarung des Inhalts dieser Anlage verbleibt es für die Einführung von Kurzarbeit bei den gesetzlichen Vorschriften. -

Bestimmungen zur Regelung der Altersteilzeitarbeit (ATZ)

§ 1

Geltungsbereich

Die Bestimmungen gelten für die Arbeiter, die unter den Geltungsbereich des „Lohntarifvertrag für die Arbeiter des Bundeseisenbahnvermögens im Beitrittsgebiet (LTV-O)“ fallen.

§ 2

Voraussetzungen der Altersteilzeitarbeit

- (1) Das Bundeseisenbahnvermögen kann mit Arbeitern, die das 55. Lebensjahr und eine Eisenbahndienstzeit (§ 5 LTV-O) von fünf Jahren vollendet haben und innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeitarbeit mindestens 1080 Kalendertage in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch gestanden haben, die Änderung des Arbeitsverhältnisses in ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis auf der Grundlage des Altersteilzeitgesetzes vereinbaren; das Altersteilzeitarbeitsverhältnis muss ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis im Sinne des Dritten Buches Sozialgesetzbuch sein.
- (2) Arbeiter, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und die übrigen Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllen, haben Anspruch auf Vereinbarung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses. Der Arbeiter hat das Bundeseisenbahnvermögen drei Monate vor dem geplanten Beginn des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses über die Geltendmachung des Anspruchs zu informieren; von dem Fristenfordernis kann einvernehmlich abgewichen werden.
- (3) Das Bundeseisenbahnvermögen kann die Vereinbarung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses ablehnen, soweit dringende dienstliche bzw. betriebliche Gründe entgegenstehen.
- (4) Das Altersteilzeitarbeitsverhältnis soll mindestens für die Dauer von zwei Jahren vereinbart werden. Es muss vor dem 1. Januar 2010 beginnen.

§ 3

Reduzierung und Verteilung der Arbeitszeit

- (1) Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses beträgt die Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit.

Als bisherige wöchentliche Arbeitszeit ist die wöchentliche Arbeitszeit zugrunde zu legen, die mit dem Arbeiter vor dem Übergang in die Altersteilzeitarbeit vereinbart war. Zugrunde zu legen ist höchstens die Arbeitszeit, die im Durchschnitt der letzten 24 Monate vor dem Übergang in die Altersteilzeitarbeit vereinbart war. Bei der Ermittlung der durchschnittlichen Arbeitszeit nach Satz 2 dieses Unterabsatzes bleiben Arbeitszeiten, die die tarifliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit überschritten haben, außer Betracht. Die ermittelte durchschnittliche Arbeitszeit kann auf die nächste volle Stunde gerundet werden.

- (2) Die während der Gesamtdauer des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses zu leistende Arbeit kann so verteilt werden, dass sie
- a) in der ersten Hälfte des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses geleistet und der Arbeiter anschließend von der Arbeit unter Fortzahlung der Bezüge nach Maßgabe der §§ 4 und 5 freigestellt wird (Blockmodell) oder
 - b) durchgehend geleistet wird (Teilzeitmodell).
- (3) Der Arbeiter kann vom Bundeseisenbahnvermögen verlangen, dass sein Wunsch nach einer bestimmten Verteilung der Arbeitszeit mit dem Ziel einer einvernehmlichen Regelung erörtert wird.

§ 4

Höhe der Bezüge

- (1) Der Arbeiter erhält als Bezüge die sich für entsprechende Teilzeitkräfte bei Anwendung der tariflichen Vorschriften (z. B. § 15 Abs. 2 Nr. 1b LTV-O) ergebenden Beträge mit der Maßgabe, dass die Bezügebestandteile, die üblicherweise in die Berechnung des Zuschlags zum Urlaubslohn einfließen, sowie Wechselschicht- und Schichtzulagen entsprechend dem Umfang der tatsächlich geleisteten Tätigkeit berücksichtigt werden. (AB)
- (2) Als Bezüge im Sinne des Abs. 1 gelten auch Einmalzahlungen (z. B. Zuwendung, Urlaubsgeld, Jubiläumszuwendung) und vermögenswirksame Leistungen.

Ausführungsbestimmung

Die im Blockmodell über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinaus geleisteten Arbeitsstunden gelten bei Vorliegen der übrigen tariflichen Voraussetzungen als Überstunden.

§ 5

Aufstockungsleistungen

- (1) Die dem Arbeiter nach § 4 zustehenden Bezüge zuzüglich des darauf entfallenden sozialversicherungspflichtigen Teils der vom Bundeseisenbahnvermögen zu tragenden Umlage zur Zusatzversorgung BVA Abt. B werden um 20 v. H. dieser Bezüge aufgestockt (Aufstockungsbetrag). Bei der Berechnung des Aufstockungsbetrages bleiben steuerfreie Bezügebestandteile, Entgelte für Überzeitarbeit und Rufbereitschaften (§ 4 Abs. 2 LTV-O) unberücksichtigt; diese werden, soweit sie nicht unter Abs. 2 Unterabs. 2 fallen, neben dem Aufstockungsbetrag gezahlt.
- (2) Der Aufstockungsbetrag muss so hoch sein, dass der Arbeiter 83 v. H. des Nettobetrages des bisherigen Arbeitsentgelts erhält (Mindestnettobetrag). Als bisheriges Arbeitsentgelt ist anzusetzen das gesamte, dem Grunde nach beitragspflichtige Arbeitsentgelt, das der Arbeiter für eine Arbeitsleistung bei bisheriger wöchentlicher Arbeitszeit (§ 3 Abs. 1 Unterabs. 2) zu beanspruchen hätte; der sozialversicherungspflichtige Teil der vom Bundeseisenbahnvermögen zu tragenden Umlage zur Zusatzversorgung BVA Abt. B bleibt unberücksichtigt. (AB)

Dem bisherigen Arbeitsentgelt nach Unterabsatz 1 Satz 2 zuzurechnen ist das Entgelt für Rufbereitschaft - jedoch ohne Entgelte für angefallene Arbeit einschließlich einer etwaigen Wegezeit -, die ohne Reduzierung der Arbeitszeit zugestanden hätten; in diesem Fall sind in der Arbeitsphase die tatsächlich zustehenden Entgelte abweichend von Abs. 1 Satz 2 letzter Halbsatz in die Berechnung des aufzustockenden Nettobetrages einzubeziehen.

- (3) Für die Berechnung des Mindestnettobetrages nach Abs. 2 ist die Rechtsverordnung nach § 15 Satz 1 Nr. 1 des Altersteilzeitgesetzes zugrunde zu legen. Sofern das bei bisheriger Arbeitszeit zustehende Arbeitsentgelt nach Absatz 2 Unterabs. 1 Satz 2 das höchste in dieser Rechtsverordnung ausgewiesene Arbeitsentgelt übersteigt, sind für die Berechnung des Mindestnettobetrages diejenigen gesetzlichen Abzüge anzusetzen, die bei Arbeitern gewöhnlich anfallen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a des Altersteilzeitgesetzes).
- (4) Neben den vom Bundeseisenbahnvermögen zu tragenden Sozialversicherungsbeiträgen für die nach § 4 zustehenden Bezüge entrichtet das Bundeseisenbahnvermögen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b des Altersteilzeitgesetzes zusätzliche Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für den Unterschiedsbetrag zwischen den nach § 4 zustehenden Bezügen einerseits und 90 v. H. des Arbeitsentgelts im Sinne des Abs. 2 zuzüglich des sozialversicherungspflichtigen Teils der vom Bundeseisenbahnvermögen zu tragenden Umlage zur Zusatzversorgung BVA Abt. B höchstens aber der Beitragsbemessungsgrenze, andererseits.
- (5) Bleibt frei.
- (6) Die Regelungen der Abs. 1 bis 4 gelten auch in den Fällen, in denen eine aufgrund dieser Bestimmungen geschlossene Vereinbarung eine Verteilung der Arbeitsleistung (§ 3 Abs. 2) vorsieht, die sich auf einen Zeitraum von mehr als sechs Jahren erstreckt.
- (7) Arbeiter, die nach Inanspruchnahme der Altersteilzeit eine Rentenkürzung wegen einer vorzeitigen Inanspruchnahme der Rente zu erwarten haben, erhalten für je 0,3 v. H. Rentenminderung eine Abfindung in Höhe von 5 v. H. des Monatslohnes (§ 10 LTV-O) ggf. zuzüglich des Sozialzuschlags und der ständigen Lohnzuschläge, die bzw. der dem Arbeiter im letzten Monat vor dem Ende des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses zugestanden hätte, wenn er mit der bisherigen Arbeitszeit (§ 3 Abs. 1 Unterabs. 2) beschäftigt gewesen wäre. Die Abfindung wird zum Ende des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses gezahlt.

Ausführungsbestimmung

Beim Blockmodell können in der Freistellungsphase die in die Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 eingehenden, nicht regelmäßig zustehenden Bezügebestandteile (z. B. Erschwerniszulagen) mit dem für die Arbeitsphase errechneten Durchschnittsbetrag angesetzt werden; dabei werden Krankheits- und Urlaubszeiten nicht berücksichtigt. Allgemeine Bezügeerhöhungen sind zu berücksichtigen, soweit die zugrunde liegenden Bezügebestandteile ebenfalls an allgemeinen Bezügeerhöhungen teilnehmen.

§ 6

Nebentätigkeit

Der Arbeiter darf während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses keine Beschäftigungen oder selbständigen Tätigkeiten ausüben, die die Geringfügigkeitsgrenze des § 8 SGB IV überschreiten, es sei denn, diese Beschäftigungen oder selbständigen Tätigkeiten sind bereits innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses ständig ausgeübt worden. Bestehende tarifliche Regelungen über Nebentätigkeiten bleiben unberührt.

§ 7

Urlaub

Für den Arbeiter, der im Rahmen der Altersteilzeit im Blockmodell (§ 3 Abs. 2 Buchst. a) beschäftigt wird, besteht kein Urlaubsanspruch für die Zeit der Freistellung von der Arbeit. Im Kalenderjahr des Übergangs von der Beschäftigung zur Freistellung hat der Arbeiter für jeden vollen Beschäftigungsmonat Anspruch auf ein Zwölftel des Jahresurlaubs.

§ 8

Nichtbestehen bzw. Ruhen der Aufstockungsleistungen

- (1) In den Fällen krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit besteht der Anspruch auf die Aufstockungsleistungen (§ 5) längstens für die Dauer der Entgeltfortzahlung (z. B. § 27 Abs. 7 LTV-O), der Anspruch auf die Aufstockungsleistungen nach § 5 Abs. 1 und 2 darüber hinaus längstens bis zum Ablauf der Fristen für die Zahlung von Krankenbezügen (Entgeltfortzahlung und Krankengeldzuschuss). Für die Zeit nach Ablauf der Entgeltfortzahlung wird der Aufstockungsbetrag in Höhe des kalendertäglichen Durchschnitts des nach § 5 Abs. 1 und 2 in den letzten drei abgerechneten Kalendermonaten maßgebenden Aufstockungsbetrages gezahlt; Einmalzahlungen bleiben unberücksichtigt.

Im Falle des Bezugs von Krankengeld (§§ 44 ff. SGB V), Versorgungskrankengeld (§§ 16 ff. BVG), Verletztengeld (§§ 45 ff. SGB VII) oder Übergangsgeld (§§ 49 ff. SGB VII) oder Krankentagegeld von einem privaten Krankenversicherungsunternehmen tritt der Arbeiter für den nach Unterabs. 1 maßgebenden Zeitraum seine gegen die Bundesanstalt für Arbeit bestehenden Ansprüche auf Altersteilzeitleistungen (§ 10 Abs. 2 des Altersteilzeitgesetzes) an das Bundeseisenbahnvermögen ab.

- (2) Ist der Arbeiter, der die Altersteilzeitarbeit im Blockmodell ableistet, während der Arbeitsphase über den Zeitraum der Entgeltfortzahlung (z. B. § 27 Abs. 7 LTV-O) hinaus arbeitsunfähig erkrankt, verlängert sich die Arbeitsphase um die Hälfte des den Entgeltfortzahlungszeitraum übersteigenden Zeitraums der Arbeitsunfähigkeit; in dem gleichen Umfang verkürzt sich die Freistellungsphase. (AB)
- (3) Der Anspruch auf die Aufstockungsleistungen ruht während der Zeit, in der der Arbeiter eine unzulässige Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit im Sinne des § 6 ausübt oder über die Altersteilzeitarbeit hinaus Mehrarbeit und Überstunden leistet, die den Umfang der Geringfügigkeitsgrenze des § 8 SGB IV überschreiten. Hat der Anspruch auf die Aufstockungsleistungen mindestens 150 Tage geruht, erlischt er; mehrere Ruhenszeiträume werden zusammengerechnet.

Ausführungsbestimmung

Wenn der Arbeiter, der die Altersteilzeitarbeit im Teilzeitmodell ableistet, infolge Krankheit den Anspruch auf eine Rente nach Altersteilzeitarbeit nicht zum arbeitsvertraglich festgelegten Zeitpunkt erreicht, verhandeln die Arbeitsvertragsparteien über eine interessengerechte Vertragsanpassung.

§ 9

Ende des Arbeitsverhältnisses

- (1) Das Arbeitsverhältnis endet zu dem in der Altersteilzeitvereinbarung festgelegten Zeitpunkt.
- (2) Das Arbeitsverhältnis endet unbeschadet der sonstigen tariflichen Beendigungstatbestände (§ 30 LTV-O)
 - a) mit Ablauf des Kalendermonats vor dem Kalendermonat, für den die Arbeitskraft eine Rente wegen Alters oder, wenn sie von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit ist, eine vergleichbare Leistung einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens beanspruchen kann; dies gilt nicht für Renten, die vor dem für die Versicherte oder den Versicherten maßgebenden Rentenalter in Anspruch genommen werden können oder (AB)
 - b) mit Beginn des Kalendermonats, für den die Arbeitskraft eine Rente wegen Alters, eine Knappschaftsausgleichsleistung, eine ähnliche Leistung öffentlich-rechtlicher Art oder, wenn sie von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit ist, eine vergleichbare Leistung einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens bezieht.
- (3) Endet bei einer Arbeitskraft, die im Rahmen der Altersteilzeit nach dem Blockmodell (§ 3 Abs. 2 Buchst. a) beschäftigt wird, das Arbeitsverhältnis vorzeitig, hat sie Anspruch auf eine etwaige Differenz zwischen den nach den §§ 4 und 5 erhaltenen Bezügen und Aufstockungsleistungen und den Bezügen für den Zeitraum ihrer tatsächlichen Beschäftigung, die die Arbeitskraft ohne Eintritt in die Altersteilzeit erzielt hätte. Bei Tod der Arbeiterin oder des Arbeiters steht dieser Anspruch ihren oder seinen Erben zu.

*

§ 10

Mitwirkungspflicht

- (1) Die Arbeiterin oder der Arbeiter hat Änderungen der sie oder ihn betreffenden Verhältnisse, die für den Anspruch auf Aufstockungsleistungen erheblich sind, dem Bundeseisenbahnvermögen unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Arbeiterin bzw. der Arbeiter hat dem Bundeseisenbahnvermögen zu Unrecht gezahlte Leistungen, die die im Altersteilzeitgesetz vorgesehenen Leistungen übersteigen, zu erstatten, wenn sie oder er die unrechtmäßige Zahlung dadurch bewirkt hat, dass sie bzw. er Mitwirkungspflichten nach Abs. 1 verletzt hat.

- 142b -
(bleibt frei)

**Verzeichnis der hochwertigen Arbeiten
in einer Werkstatt der regionalen Busgesellschaften
für BEV - Personal** *

Störungssuche und deren Beseitigung *

- Bremsanlage, auch Bremsuntersuchungen auf Computer gesteuertem Bremsenprüfstand (§§ 29 und 41 STVZO) *
- Türanlagen an KOM *
- Kraftstoffeinspritzpumpen und Düsen *
- Hochdruckanlagen (nach EURO III-Norm) *
- Knickschutzanlagen, Knickwinkelsteuerung *
- Motor- und Getriebesteuerung am KOM *
- Lenkhilfeeinrichtung *
- ABS- (Antiblockiersystem) und ASR-Anlagen (Antriebsschlupfregelung der Bremsanlage) *

Einstellen *

- Kraftstoffeinspritzpumpen *
- Steuerung automatisches Getriebe *
- Motoren-Grundeinstellung *
- Türsteuerung am KOM *
- Knickschutzanlage bei Gelenk - KOM *
- Lenkhilfeeinrichtungen *
- Vermessen und Einstellen von Spur, Sturz und Nachlauf *
- an Vorderachsen der KOM *
- Arbeiten und Einstellungen an luftgefederten Anlagen *

Zusammenbau von Hochleistungsmaschinen und Aggregaten *

- Mechanische und automatische Getriebe, Retarder, Differential *
- Verbrennungsmotoren *
- Bremsventile / Trystopzylinder *
- Abschleifen von Bremsscheiben *
- Ausdrehen von Bremstrommeln *
- Abdrehen von Trommelbremsbelägen *

Schweißarbeiten *

- an eingebauten Rohrleitungen (auch Hartlöten) *
- an Blechen bis 1 mm Stärke *
- an Blechen bis 2,5 mm Stärke in Senkrechtposition *
- an Rahmen der Fahrzeuguntergestelle (tragende Teile) *

Karosserie *

- Richten von Rahmen *
- Ausrichten, Anfertigen oder Einpassen von Karosserie- und Blechteilen *
- Verkleben und Bearbeiten von Kunststoff-Karosserieteilen *
- Ein- und Ausbau von Scheiben (tragende Teile) – Abdichten *
- Lackierarbeiten *

Aufsuchen und Beseitigung von Schaltfehlern oder Störungen einschließlich Funktionsprüfung von elektronisch gesteuerten Fahrzeugeinrichtungen

- Anfahrsperr, Knickschutz und Knickwinkelsteuerung
- Getriebesteuerung mit Gangwahl, Betriebsüberwachung am KOM
- Elektronische Türsteuerung – Türautomatik (ETS)
- Elektronische Sitzeinstellung am KOM
- Retardersteuerung, EFR Anlage
- Fahrschreiber mit Prüfung gem. § 57b STVZO
- Stromversorgung (Lima, Abschaltung, Notschaltung)
- Überspannungsschutzeinrichtungen
- VDO / KIBES-Datenbussysteme
- Linienbusbeschleunigungssysteme (Logische Ortung, IRIS, GPS)
- Fahrgastzähleinrichtungen
- Zusatzheizung mit Steuerung
- Automatische Motorenölnachfüllung
- Zusatzeinrichtungen am Reisebus
- Funkgeräte, Fahrscheindrucker, Fahrzielanzeige, Ampelansteuerung
- ON-Board Diagnosen

- ECAS elektronische Niveauregelung und Kneeling der Luftfederung
- ABS, ASR, EBS automatischer Blockierschutz, Antriebsschlupfregelung der Bremsanlage, elektronische Bremsanlage
- EDC elektronische Dieselregelung – Motorregelung mit Retardersteuerung
- FMR Fahrzeug-Motor-Regelung von EURO II Motoren
- ATR-E automatische Fahrgastraumregelung der Heizung-Lüftung-Klimatisierung
- LSA Ampelansteuerung (Lichtsignalansteuerung)

Fahrzeugklimatisierung

- Kältekreislauf von Fahrzeugklimaanlagen (Hoch- und Niederdruckkreis)
- Elektronische Steuerung von Fahrzeugklimaanlagen

Anhang I und II

Bleiben frei

**Bestimmungen
für die Arbeiter in den Heimen der Stiftung Bahn-Sozialwerk (BSW)**

§ 1

Geltungsbereich

Die Bestimmungen gelten für die in den Erholungs- und Kurheimen sowie Mütter- und Kindererholungsheimen des BSW beschäftigten Arbeiter.

§ 2

Ausschluß von LTV-O Bestimmungen

Für die im § 1 genannten Arbeiter gelten die nachstehenden Bestimmungen des LTV-O nicht: §§ 3, 4, § 7, § 8 Abs. 1 Satz 2, § 18 Abs. 1 bis 3 und 7 bis 11, § 19 Abs. 1 und 3, § 22 sowie § 23a.

§ 3

Arbeitszeit

- (1) Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen durchschnittlich 40 Stunden wöchentlich. Für die Berechnung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ist in der Regel ein Zeitraum von bis zu einem Jahr zugrunde zu legen.

Im Rahmen dieser Arbeitszeit ist das Personal an Sonn- und Feiertagen im gleichen Umfange zur Arbeitsleistung verpflichtet wie an Werktagen.

- (2) Die Arbeitszeit soll durch angemessene Pausen - Essenspausen, ggf. auch Freistunden - unterbrochen werden. Arbeitszeit, Essenspausen und Freistunden dürfen insgesamt 13 aufeinanderfolgende Stunden täglich nicht überschreiten.
- (3) Pausen und Unterbrechungen müssen zur freien Verfügung der Bediensteten stehen, andernfalls gelten sie als Arbeitszeit. Werden die Mahlzeiten ohne Unterbrechung der Dienstleistungen eingenommen, darf die hierfür aufgewendete Zeit nicht von der Arbeitszeit abgezogen werden.
- (4) In der Regel soll in jeder Woche ein ungeteilter freier Tag gewährt werden. Im Jahre sollen 20 der ungeteilten freien Tage auf Sonn- und Feiertage gelegt werden. Ungeteilte freie Tage sind Tage, die den ganzen Sonn- oder Feiertag einschließen und mindestens 36 Stunden umfassen.
- (5) Überzeitarbeit ist die auf Anordnung über die wöchentliche Regelarbeitszeit hinaus geleistete Arbeit. Überzeitarbeit ist in der Regel innerhalb von drei Wochen durch Freizeit auszugleichen. Für Überzeitarbeit wird ein Überzeitzuschlag von 25 v. H. gezahlt. Er ist je Stunde aus dem Satz von 1/174 des Monatslohns nach der 1. Lohnstufe, je halbe Stunde von der Hälfte dieses Betrages zu berechnen.
- (6) Für Arbeit am Sonntag wird ein Zuschlag von 30 v. H. gezahlt. Abs. 5 letzter Satz findet Anwendung.

noch Anhang III

- (7) Für Arbeit an gesetzlichen Wochenfeiertagen, auch wenn diese auf einen Sonntag fallen, und am Ostersonntag und Pfingstsonntag ist entsprechend der Dauer der geleisteten Feiertagsarbeit zusätzliche bezahlte Freizeit zu gewähren.

Wenn zusätzliche Freizeit nicht gewährt werden kann, wird zum Lohn für die Feiertagsarbeit am Ostersonntag, Pfingstsonntag und an Wochenfeiertagen, ein Zuschlag von 135 v. H. an Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen, ein Zuschlag von 150 v. H. gezahlt.

Neben diesem Zuschlag wird die Zulage für Arbeit an Samstagen nicht gezahlt. Abs. 5 letzter Satz findet Anwendung.

- (8) Hinsichtlich Arbeitsbefreiung mit Lohnfortzahlung, Freizeitausgleich bzw. Vorfesttagszuschlag für die Tage vor Neujahr, vor Ostersonntag, vor Pfingstsonntag und vor dem ersten Weihnachtsfeiertag gilt § 3 Abs. 8 Nr. 1 LTV-O. Abs. 5 letzter Satz findet Anwendung.

§ 4

Lohngruppeneinteilung

- (1) Die in § 1 genannten Arbeiter werden nach Art und Bedeutung ihrer Tätigkeit in die nachstehenden Lohngruppen eingereiht:

| Lohngruppe | Tätigkeit |
|------------|---|
| II | 1. Arbeiter der Tarifstelle IIIa 1 nach Bewährung und dreijähriger Beschäftigung in dieser Tätigkeit und sechsjähriger Eisenbahndienstzeit. |
| IIIa | 1. Arbeiter der Tarifstelle III 1 nach Bewährung und vierjähriger Eisenbahndienstzeit. 2. Arbeiter der Tarifstelle III 2 nach Bewährung und vierjähriger Eisenbahndienstzeit. |
| III | 1. Arbeiter der Tarifstelle IV 1 als leitende Köche mit Beikoch. 2. Arbeiter der Tarifstelle IV 1, die in eigener Verantwortung handwerksmäßige Arbeiten an Heizungsanlagen, Aufzugsanlagen, Gaskochgeräten oder dgl. ausführen. 3. Arbeiter der Tarifstelle IV 1 und IV 3 nach Bewährung und vierjähriger Eisenbahndienstzeit. |
| IV | 1. Qualifizierte Facharbeiter gemäß Anlage 1 Abschnitt A Abs. 2 LTV-O. <p style="text-align: center;"><i>Ausführungsbestimmung</i></p> <p><i>Unter diese Tarifstelle fallen auch die Hausmeister, von denen zur Ausübung ihrer Tätigkeit eine einschlägige Ausbildung als qualifizierter Facharbeiter oder entsprechende Fähigkeiten verlangt werden.</i></p> 2. Facharbeiter der Tarifstelle V 1 nach Bewährung und dreijähriger Beschäftigung in dieser Tätigkeit. 3. Köche als leitende Köche. 4. Arbeiter der Tarifstelle V 2 nach Bewährung und vierjähriger Eisenbahndienstzeit. |
| Va | 1. Vorarbeiter der Lohngruppe V nach Bewährung und dreijähriger Beschäftigung in dieser Tätigkeit und sechsjähriger Eisenbahndienstzeit. |

noch Anhang III

| Lohn- gruppe | Tätigkeit |
|-----------------|---|
| V | <ol style="list-style-type: none"> 1. Facharbeiter gemäß Anlage 1 Abschnitt A Abs. 3. 2. Köche als Alleinköche. 3. Vorarbeiter. 4. Hausmeister der Lohngruppe VI nach Bewährung und zweijähriger Beschäftigung in dieser Tätigkeit. 5. Arbeiter der Tarifstellen VI 1 und VI 2 nach Bewährung und vierjähriger Eisenbahndienstzeit. |
| VI | <ol style="list-style-type: none"> 1. Beiköche, Näher, Verkaufsgehilfen. 2. Gartenarbeiter der Lohngruppe VII nach Bewährung und sechsmonatiger Beschäftigung in dieser Tätigkeit. 3. Hausmeister der Lohngruppe VII nach Bewährung und sechsmonatiger Beschäftigung in dieser Tätigkeit. 4. Arbeiter der Tarifstelle VII 3 nach Bewährung und dreijähriger Beschäftigung in dieser Tätigkeit. 5. Arbeiter der Tarifstelle VII 1 nach Bewährung und vierjähriger Eisenbahndienstzeit. 6. Servierer. |
| VII | <ol style="list-style-type: none"> 1. Arbeiter, die - auch im Gemenge mit anderen Tätigkeiten - Arbeiten verrichten, die sich aus der Lohngruppe VIII herausheben, wie zum Beispiel Ausgabe von Speisen und Getränken, Bedienen von elektrischen Küchenmaschinen, Transport schwerer Gegenstände. 2. Arbeiten beim Reinigen von Fluren, Treppen, Aufenthaltsräumen und dgl., bei der Naßreinigung, wenn diese nicht nur gelegentlich anfällt. 3. Bügler, Plätter, Wäscher. 4. Gartenarbeiter. 5. Hausmeister. <p style="text-align: center;"><i>Ausführungsbestimmung</i></p> <p><i>Unter diese Tarifstelle fallen Hausmeister, die von der AB der Tarifstelle IV 1 nicht erfaßt werden.</i></p> |
| VIII | <ol style="list-style-type: none"> 1. Arbeiter bei einfachen Tätigkeiten wie Hausarbeiter, Hausgehilfen, Küchenhilfen, Plättereihilfen, Wäschereihilfen. |

(2) Die Einreihung in die Lohngruppen richtet sich nach der überwiegenden regelmäßigen Tätigkeit.

§ 5

Lohnbemessung

Bei der Einstellung nachgewiesene hauswirtschaftliche Beschäftigungszeiten können, soweit sie nach dem vollendeten 20. Lebensjahr liegen, zur Hälfte auf die für die Lohnbemessung maßgebenden Dienstjahre angerechnet werden.

§ 6

Bewertung der Kosten für Wohnung und Verpflegung

- (1) Soweit Arbeitern in den Heimen Sachbezüge (freie Unterkunft, Verpflegung) gewährt werden, sind diese auf den Lohn anzurechnen. Als Wert dieser Sachbezüge gelten die auf Grund § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB IV in der Sachbezugsverordnung jeweils festgesetzten Beträge. (AB)
- (2) Ist dem Arbeiter für sich und seine Familienangehörigen eine Wohnung (Leerwohnung) zugewiesen, für die eine festgesetzte Miete erhoben wird, ist für die Familienangehörigen kein weiteres Entgelt für die Wohnung zu erheben. Werden verfügbare Ausstattungsgegenstände und Geräte des BSW zur Benutzung überlassen, ist dafür eine jährliche Miete von 5 v. H. des Gebrauchswertes zu erheben. Der Ermittlung des Gebrauchswertes sind die Neubeschaffungskosten eines Gegenstandes gleicher Art und Güte zur Zeit der Überlassung nach Abzug des durch Abnutzung bedingten Minderwertes zugrunde zulegen.

Ausführungsbestimmung

Zur Wohnung gehören eine vollständige Zimmereinrichtung, Bett- und Tischwäsche (einschl. deren Reinigung), Eßgeschirr und Besteck, Heizung, Beleuchtung und evtl. Warmwasser.

Dient der dem Arbeiter als Wohnraum zur Verfügung gestellte Raum gleichzeitig dienstlichen Zwecken (z. B. Pförtnerzimmer mit Fernsprechvermittlung), ist eine Entschädigung dafür nicht zu zahlen.